

## 1339 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

10. 6. 1969

# Regierungsvorlage

### EUROPEAN SOCIAL CHARTER

The Governments signatory hereto, being Members of the Council of Europe,

Considering that the aim of the Council of Europe is the achievement of greater unity between its Members for the purpose of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage and of facilitating their economic and social progress, in particular by the maintenance and further realisation of human rights and fundamental freedoms;

Considering that in the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms signed at Rome on 4th November 1950, and the Protocol thereto signed at Paris on 20th March 1952, the member States of the Council of Europe agreed to secure to their populations the civil and political rights and freedoms therein specified;

Considering that the enjoyment of social rights should be secured without discrimination on grounds of race, colour, sex, religion, political opinion, national extraction or social origin;

### CHARTE SOCIALE EUROPÉENNE

Les Gouvernements signataires, Membres du Conseil de l'Europe,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres afin de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun et de favoriser leur progrès économique et social, notamment par la défense et le développement des Droits de l'Homme et des Libertés Fondamentales.

Considérant qu'aux termes de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés Fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950, et du Protocole additionnel à celle-ci, signé à Paris le 20 mars 1952, les États membres du Conseil de l'Europe sont convenus d'assurer à leurs populations les droits civiles et politiques et les libertés spécifiés dans ces instruments.

Considérant que la jouissance des droits sociaux doit être assurée sans discrimination fondée sur la race, la couleur, le sexe, la religion, l'opinion politique, l'ascendance nationale ou l'origine sociale;

### (Übersetzung) EUROPAISCHE SOZIAL-CHARTA

Die unterzeichnenden Regierungen, Mitglieder des Europarates, sind

in der Erwägung, daß der Europarat die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zur Aufgabe hat, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu bewahren und zu verwirklichen und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, insbesondere durch die Erhaltung und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten des Europarates in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in dem am 20. März 1952 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokoll übereingekommen sind, ihren Völkern die hierin angeführten bürgerlichen und politischen Rechte und Freiheiten zu sichern,

in der Erwägung, daß die Ausübung sozialer Rechte ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft gesichert sein muß,

Being resolved to make every effort in common to improve the standard of living and to promote the social well-being of both their urban and rural populations by means of appropriate institutions and action,

Have agreed as follows:

### PART I

The Contracting Parties accept as the aim of their policy, to be pursued by all appropriate means, both national and international in character, the attainment of conditions in which the following rights and principles may be effectively realised:

1. Everyone shall have the opportunity to earn his living in an occupation freely entered upon.
2. All workers have the right to just conditions of work.
3. All workers have the right to safe and healthy working conditions.
4. All workers have the right to a fair remuneration sufficient for a decent standard of living for themselves and their families.
5. All workers and employers have the right to freedom of association in national or international organisations for the protection of their economic and social interests.
6. All workers and employers have the right to bargain collectively.
7. Children and young persons have the right to a special protection against the physical and moral hazards to which they are exposed.
8. Employed women, in case of maternity, and other employed women as appropriate, have the right to a special protection in their work.

Resolus à faire en commun tous efforts en vue d'améliorer le niveau de vie et de promouvoir le bien-être de toutes les catégories de leurs populations, tant rurales qu'urbaines, au moyen d'institutions et de réalisations appropriées,

Sont convenus de ce qui suit:

### PARTIE I

Les Parties Contractantes reconnaissent comme objectif d'une politique qu'Elles poursuivront par tous les moyens utiles, sur les plans national et international, la réalisation de conditions propres à assurer l'exercice effectif des droits et principes suivants:

1. Toute personne doit avoir la possibilité de gagner sa vie par un travail librement entrepris.
2. Tous les travailleurs ont droit à des conditions de travail équitables.
3. Tous les travailleurs ont droit à la sécurité et à l'hygiène dans le travail.
4. Tous les travailleurs ont droit à une rémunération équitable leur assurant, ainsi qu'à leurs familles, un niveau de vie satisfaisant.
5. Tous les travailleurs et employeurs ont le droit de s'associer librement au sein d'organisations nationales ou internationales pour la protection de leurs intérêts économiques et sociaux.
6. Tous les travailleurs et employeurs ont le droit de négocier collectivement.
7. Les enfants et les adolescents ont droit à une protection spéciale contre les dangers physiques et moraux auxquels ils sont exposés.
8. Les travailleuses, en cas de maternité, et les autres travailleuses, dans des cas appropriés, ont droit à une protection spéciale dans leur travail.

in dem Entschluß, gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, um durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen den Lebensstandard ihrer Bevölkerung in Stadt und Land zu verbessern und ihr soziales Wohl zu fördern,

wie folgt übereingekommen:

### TEIL I

Die Vertragsparteien anerkennen als Ziel ihrer Politik, das sie mit allen zweckmäßigen Mitteln auf staatlicher und zwischenstaatlicher Ebene verfolgen werden, geeignete Voraussetzungen zu schaffen, damit die tatsächliche Ausübung der folgenden Rechte und Grundsätze gewährleistet ist:

1. Jedermann soll die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen.
2. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen.
3. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.
4. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert.
5. Alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht auf Freiheit zur Vereinigung in innerstaatlichen und internationalen Organisationen zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen.
6. Alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht auf Kollektivverhandlungen.
7. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind.
8. Arbeitnehmerinnen haben im Falle der Mutterschaft und in anderen geeigneten Fällen das Recht auf besonderen Schutz bei der Arbeit.

## 1339 der Beilagen

3

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 9. Everyone has the right to appropriate facilities for vocational guidance with a view to helping him choose an occupation suited to his personal aptitude and interests.  | 9. Toute personne a droit à des moyens appropriés d'orientation professionnelle, en vue de l'aider à choisir une profession conformément à ses aptitudes personnelles et à ses intérêts.   | 9. Jedermann hat das Recht auf geeignete Möglichkeiten der Berufsberatung, die ihm helfen soll, einen Beruf zu wählen, der seiner persönlichen Eignung und seinen Interessen entspricht.  |
| 10. Everyone has the right to appropriate facilities for vocational training.   | 10. Toute personne a droit à des moyens appropriés de formation professionnelle.   | 10. Jedermann hat das Recht auf geeignete Möglichkeiten der Berufsausbildung.   |
| 11. Everyone has the right to benefit from any measures enabling him to enjoy the highest possible standard of health attainable.   | 11. Toute personne a le droit de bénéficier de toutes les mesures lui permettant de jouir du meilleur état de santé qu'elle puisse atteindre.  | 11. Jedermann hat das Recht, alle Mittel in Anspruch zu nehmen, die es ihm ermöglichen, sich des besten Gesundheitszustandes zu erfreuen, den er erreichen kann.  |
| 12. All workers and their dependents have the right to social security.   | 12. Tous les travailleurs et leurs ayants droit ont droit à la sécurité sociale.   | 12. Alle Arbeitnehmer und ihre Angehörigen haben das Recht auf Soziale Sicherheit.  |
| 13. Anyone without adequate resources has the right to social and medical assistance.   | 13. Toute personne démunie de ressources suffisantes a droit à l'assistance sociale et médicale.   | 13. Jedermann hat das Recht auf soziale und ärztliche Hilfe, wenn er keine ausreichenden Mittel hat.  |
| 14. Everyone has the right to benefit from social welfare services.   | 14. Toute personne a le droit de bénéficier de services sociaux qualifiés.   | 14. Jedermann hat das Recht, soziale Dienste in Anspruch zu nehmen.   |
| 15. Disabled persons have the right to vocational training, rehabilitation and resettlement, whatever the origin and nature of their disability.  | 15. Toute personne invalide a droit à la formation professionnelle et à la réadaptation professionnelle et sociale, quelles que soient l'origine et la nature de son invalidité.   | 15. Jeder Behinderte hat das Recht auf berufliche Ausbildung, sowie auf Eingliederung und Wiedereingliederung, ohne Rücksicht auf Ursprung und Art seiner Behinderung.  |
| 16. The family as a fundamental unit of society has the right to appropriate social, legal and economic protection to ensure its full development.  | 16. La famille, en tant que cellule fondamentale de la société, a droit à une protection sociale, juridique et économique appropriée pour assurer son plein développement.   | 16. Die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft hat das Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, damit ihre volle Entfaltung gesichert wird.  |
| 17. Mothers and children, irrespective of marital status and family relations, have the right to appropriate social and economic protection.  | 17. La mère et l'enfant, indépendamment de la situation matrimoniale et des rapports familiaux, ont droit à une protection sociale et économique appropriée.   | 17. Mütter und Kinder haben, unabhängig vom Bestehen einer Ehe und vom Verwandtschaftsverhältnis, das Recht auf angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Schutz.  |
| 18. The nationals of any one of the Contracting Parties have the right to engage in any gainful occupation in the territory of any one of the others on a footing of equality with the nationals of the latter, subject to restrictions based on cogent economic or social reasons. | 18. Les ressortissants de l'une des Parties Contractantes ont le droit d'exercer sur le territoire d'une autre Partie toute activité lucrative, sur un pied d'égalité avec les nationaux de cette dernière, sous réserve des restrictions fondées sur des raisons sérieuses de caractère économique ou social. | 18. Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei haben das Recht, im Gebiet einer anderen Vertragspartei jede Erwerbstätigkeit gleichberechtigt mit deren Staatsangehörigen aufzunehmen, vorbehaltlich von Einschränkungen, die auf schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Gründen beruhen. |
| 19. Migrant workers who are nationals of a Contracting  | 19. Les travailleurs migrants ressortissants de l'une des Parties  | 19. Wanderarbeiter, die Staatsangehörige einer Vertragspartei   |

Party and their families have the right to protection and assistance in the territory of any other Contracting Party.

## PART II

The Contracting Parties undertake, as provided for in Part III, to consider themselves bound by the obligations laid down in the following Articles and paragraphs.

### Article 1

#### THE RIGHT TO WORK

With a view to ensuring the effective exercise of the right to work, the Contracting Parties undertake:

1. to accept as one of the primary aims and responsibilities the achievement and maintenance of as high and stable a level of employment as possible, with a view to the attainment of full employment;
2. to protect effectively the right of the worker to earn his living in an occupation freely entered upon;
3. to establish or maintain free employment services for all workers;
4. to provide or promote appropriate vocational guidance, training and rehabilitation.

### Article 2

#### THE RIGHT TO JUST CONDITIONS OF WORK

With a view to ensuring the effective exercise of the right to just conditions of work, the Contracting Parties undertake:

1. to provide for reasonable daily and weekly working

Contractantes et leurs familles ont droit à la protection et à l'assistance sur le territoire de toute autre Partie Contractante.

sind, und ihre Familien haben das Recht auf Schutz und Beistand im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei.

## PARTIE II

Les Parties Contractantes s'engagent à se considérer comme liées, ainsi que prévu à la partie III, par les obligations résultant des articles et des paragraphes ci-après.

### Article 1<sup>er</sup>

#### DROIT AU TRAVAIL

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit au travail, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à reconnaître comme l'un de leurs principaux objectifs et responsabilités la réalisation et le maintien du niveau le plus élevé et le plus stable possible de l'emploi en vue de la réalisation du plein emploi;
2. à protéger de façon efficace le droit pour le travailleur de gagner sa vie par un travail librement entrepris;
3. à établir ou à maintenir des services gratuits de l'emploi pour tous les travailleurs;
4. à assurer ou à favoriser une orientation, une formation et une réadaptation professionnelles appropriées.

### Article 2

#### DROIT A DES CONDITIONS DE TRAVAIL ÉQUITABLES

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à des conditions de travail équitables, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à fixer une durée raisonnable au travail journalier et hebdo-

## TEIL II

Die Vertragsparteien erachten sich durch die in den folgenden Artikeln und Absätzen festgelegten Verpflichtungen nach Maßgabe des Teiles III gebunden.

### Artikel 1

#### DAS RECHT AUF ARBEIT

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Arbeit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. die Erreichung und die Aufrechterhaltung eines möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsstandes zu einem ihrer Hauptziele und einer ihrer wichtigsten Aufgaben zum Zwecke der Verwirklichung der Vollbeschäftigung zu machen;
2. das Recht des Arbeitnehmers wirksam zu schützen, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen;
3. unentgeltliche Arbeitsvermittlungsdienste für alle Arbeitnehmer einzurichten oder aufrechtzuerhalten;
4. eine geeignete Berufsberatung, berufliche Ausbildung und Wiedereingliederung vorzusehen oder zu fördern.

### Artikel 2

#### DAS RECHT AUF GERECHTE ARBEITSBEDINGUNGEN

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf gerechte Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. eine angemessene tägliche und wöchentliche Arbeitszeit

## 1339 der Beilagen

5

hours, the working week to be progressively reduced to the extent that the increase of productivity and other relevant factors permit;

2. to provide for public holidays with pay;

3. to provide for a minimum of two weeks annual holiday with pay;

4. to provide for additional paid holidays or reduced working hours for workers engaged in dangerous or unhealthy occupations as prescribed;

5. to ensure a weekly rest period which shall as far as possible, coincide with the day recognised by tradition or custom in the country or region concerned as a day of rest.

**Article 3**  
**THE RIGHT TO SAFE AND HEALTHY WORKING CONDITIONS**

With a view to ensuring the effective exercise of the right to safe and healthy working conditions, the Contracting Parties undertake:

1. to issue safety and health regulations;
2. to provide for the enforcement of such regulations by measures of supervision;
3. to consult, as appropriate, employers' and workers' organisations on measures intended to improve industrial safety and health.

**Article 4**  
**THE RIGHT TO A FAIR REMUNERATION**

With a view to insuring the effective exercise of the right

madaire, la semaine de travail devant être progressivement réduite pour autant que l'augmentation de la productivité et les autres facteurs entrant en jeu le permettent;

2. à prévoir des jours fériés payés;

3. à assurer l'octroi d'un congé payé annuel de deux semaines au minimum;

4. à assurer aux travailleurs employés à des occupations dangereuses ou insalubres déterminées soit une réduction de la durée du travail, soit des congés payés supplémentaires;

5. à assurer un repos hebdomadaire qui coïncide autant que possible avec le jour de la semaine reconnu comme jour de repos par la tradition ou les usages du pays ou de la région.

**Article 3**  
**DROIT A LA SÉCURITÉ ET A L'HYGIÈNE DANS LE TRAVAIL**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à la sécurité et à l'hygiène dans le travail, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à édicter des règlements de sécurité et d'hygiène;
2. à édicter des mesures de contrôle de l'application de ces règlements;
3. à consulter, lorsqu'il y a lieu, les organisations d'employeurs et de travailleurs sur les mesures tendant à améliorer la sécurité et l'hygiène du travail.

**Article 4**  
**DROIT A UNE RÉMUNÉRATION ÉQUITABLE**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à une rémunéra-

vorzusehen, wobei die Arbeitswoche fortschreitend zu verkürzen ist, soweit die Produktivitätssteigerung und andere mitwirkende Faktoren dies gestatten;

2. bezahlte öffentliche Feiertage vorzusehen;

3. die Gewährung eines bezahlten Jahresurlaubs von mindestens zwei Wochen vorzusehen;

4. die Gewährung zusätzlicher bezahlter Urlaubstage oder einer verkürzten Arbeitszeit für Arbeitnehmer vorzusehen, die mit von der innerstaatlichen Gesetzgebung bezeichneten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten beschäftigt sind;

5. eine wöchentliche Ruhezeit sicherzustellen, die, soweit wie möglich, mit dem Tag zusammenfällt, der in dem betreffenden Land oder Bezirk durch Herkommen oder Brauch als Ruhetag anerkannt ist.

**Artikel 3**  
**DAS RECHT AUF SICHERE UND GESUNDE ARBEITSBEDINGUNGEN**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften zu erlassen;
2. Überwachungsmaßnahmen zur Durchführung dieser Vorschriften anzurufen;
3. die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in geeigneten Fällen bei Maßnahmen zu Rate zu ziehen, die auf eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit gerichtet sind.

**Artikel 4**  
**DAS RECHT AUF EIN GERECHTES ARBEITSENTGELT**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf ein gerechtes

to a fair remuneration, the Contracting Parties undertake:

1. to recognise the right of workers to a remuneration such as will give them and their families a decent standard of living;
2. to recognise the right of workers to an increased rate of remuneration for overtime work, subject to exceptions in particular cases;
3. to recognise the right of men and women workers to equal pay for work of equal value;
4. to recognise the right of all workers to a reasonable period of notice for termination of employment;
5. to permit deductions from wages only under conditions and to the extent prescribed by national laws or regulations or fixed by collective agreements or arbitration awards.

The exercise of these rights shall be achieved by freely concluded collective agreements, by statutory wage-fixing machinery, or by other means appropriate to national conditions.

#### Article 5 THE RIGHT TO ORGANISE

With a view to ensuring or promoting the freedom of workers and employers to form local, national or international organisations for the protection of their economic and social interests and to join those organisations, the Contracting Parties undertake that national law shall not be such as to impair, nor shall it be so applied as to impair, this freedom. The extent to which the guarantees

tion équitable, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à reconnaître le droit des travailleurs à une rémunération suffisante pour leur assurer, ainsi qu'à leurs familles, un niveau de vie décent;
2. à reconnaître le droit des travailleurs à un taux de rémunération majoré pour les heures de travail supplémentaires, exception faite de certains cas particuliers;
3. à reconnaître le droit des travailleurs masculins et féminins à une rémunération égale pour un travail de valeur égale;
4. à reconnaître le droit de tous les travailleurs à un délai de préavis raisonnable dans le cas de cessation de l'emploi;
5. à n'autoriser des retenues sur les salaires que dans les conditions et limites prescrites par la législation ou la réglementation nationale ou fixées par des conventions collectives ou des sentences arbitrales.

L'exercice de ces droits doit être assuré soit par voie de conventions collectives librement conclues, soit par des méthodes légales de fixation des salaires, soit de toute autre manière appropriée aux conditions nationales.

#### Article 5 DROIT SYNDICAL

En vue de garantir ou de promouvoir la liberté pour les travailleurs et les employeurs de constituer des organisations locales, nationales ou internationales, pour la protection de leurs intérêts économiques et sociaux et d'adhérer à ces organisations, les Parties Contractantes s'engagent à ce que la législation nationale ne porte pas atteinte, ni ne soit appliquée de manière à porter atteinte à

Arbeitsentgelt zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. das Recht der Arbeitnehmer auf ein Arbeitsentgelt anzuerkennen, das ausreicht, ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern;
2. das Recht der Arbeitnehmer auf Zahlung erhöhter Lohnsätze für Überstundenarbeit anzuerkennen, vorbehaltlich von Ausnahmen in bestimmten Fällen;
3. das Recht männlicher und weiblicher Arbeitnehmer auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit anzuerkennen;
4. das Recht aller Arbeitnehmer auf eine angemessene vorherige Benachrichtigungsfrist im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzuerkennen;
5. Lohnabzüge nur unter den Bedingungen und in den Grenzen zuzulassen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen oder durch Gesamtarbeitsvertrag oder Schiedsspruch bestimmt sind.

Die Ausübung dieser Rechte ist durch frei abgeschlossene Gesamtarbeitsverträge, durch gesetzliche Verfahren der Lohnfestsetzung oder auf jede andere den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechende Weise zu gewährleisten.

#### Artikel 5 DAS VEREINIGUNGSGESETZ

Um den Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Freiheit zur Bildung örtlicher, innerstaatlicher oder internationaler Organisationen zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und sozialen Belange und zum Beitritt zu diesen Organisationen zu gewährleisten oder zu fördern, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Freiheit weder durch die innerstaatliche Gesetzgebung noch durch deren Anwendung

## 1339 der Beilagen

7

provided for in this Article shall apply to the police shall be determined by national laws or regulations. The principle governing the application to the members of the armed forces of these guarantees and the extent to which they shall apply to persons in this category shall equally be determined by national laws or regulations.

cette liberté. La mesure dans laquelle les garanties prévues au présent article s'appliqueront à la police sera déterminée par la législation ou la réglementation nationale. Le principe de l'application de ces garanties aux membres des forces armées et la mesure dans laquelle elles s'appliqueraient à cette catégorie de personnes sont également déterminés par la législation ou la réglementation nationale.

zu beeinträchtigen. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmen, inwieweit die in diesem Absatz vorgesehenen Garantien auf die Polizei Anwendung finden. Der Grundsatz für die Anwendung dieser Garantien auf Angehörige der Streitkräfte und gegebenenfalls ihr Umfang werden gleichfalls durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmt.

## Article 6

## THE RIGHT TO BARGAIN COLLECTIVELY

With a view to ensuring the effective exercise of the right to bargain collectively, the Contracting Parties undertake:

1. to promote joint consultation between workers and employers;
2. to promote, where necessary and appropriate, machinery for voluntary negotiations between employers or employers' organisations and workers' organisations, with a view to the regulation of terms and conditions of employment by means of collective agreements;
3. to promote the establishment and use of appropriate machinery for conciliation and voluntary arbitration for the settlement of labour disputes; and recognise:
4. the right of workers and employers to collective action in cases of conflicts of interest, including the right to strike, subject to obligations that might arise out of collective agreements previously entered into.

## Article 7

## THE RIGHT OF CHILDREN AND YOUNG PERSONS TO PROTECTION

With a view to ensuring the effective exercise of the right

## Article 6

## DROIT DE NÉGOCIATION COLLECTIVE

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit de négociation collective, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à favoriser la consultation paritaire entre travailleurs et employeurs;
2. à promouvoir, lorsque cela est nécessaire et utile, l'institution de procédures de négociation volontaire entre les employeurs ou les organisations d'employeurs, d'une part, et les organisations de travailleurs, d'autre part, en vue de régler les conditions d'emploi par des conventions collectives;
3. à favoriser l'institution et l'utilisation de procédures appropriées de conciliation et d'arbitrage volontaire pour le règlement des conflits du travail; et reconnaissent:
4. le droit des travailleurs et des employeurs à des actions collectives en cas de conflits d'intérêt, y compris le droit de grève, sous réserve des obligations qui pourraient résulter des conventions collectives en vigueur.

## Article 7

## DROIT DES ENFANTS ET DES ADOLESCENTS A LA PROTECTION

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit des enfants et

## Artikel 6

## DAS RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. gemeinsame Beratungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu fördern;
2. Verfahren für freiwillige Verhandlungen zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und Arbeitnehmerorganisationen andererseits zu fördern, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist mit dem Ziele, die Beschäftigungsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge zu regeln;
3. die Einrichtung und die Anwendung geeigneter Einigungs- und freiwilliger Schiedsverfahren zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu fördern; und anerkennen:
4. das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechtes im Falle von Interessenkonflikten, vorbehaltlich von Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Gesamtarbeitsverträgen ergeben.

## Artikel 7

## DAS RECHT DER KINDER UND JUGENDLICHEN AUF SCHUTZ

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Kinder und

of children and young persons to protection, the Contracting Parties undertake:	des adolescents à la protection, les Parties Contractantes s'engagent:	Jugendlichen auf Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:
1. to provide that the minimum age of admission to employment shall be 15 years, subject to exceptions for children employed in prescribed light work without harm to their health, morals or education;	1. à fixer à 15 ans l'âge minimum d'admission à l'emploi, des dérogations étant toutefois admises pour les enfants employés à des travaux légers déterminés qui ne risquent pas de porter atteinte à leur santé, à leur moralité ou à leur éducation;	1. das Mindestalter von 15 Jahren für die Zulassung zu einer Beschäftigung festzusetzen, vorbehaltlich von Ausnahmen für Kinder, die mit bestimmten leichten Arbeiten beschäftigt werden, die weder ihre Gesundheit, noch ihre Sittlichkeit, noch ihre Erziehung gefährden;
2. to provide that a higher minimum age of admission to employment shall be fixed with respect to prescribed occupations regarded as dangerous or unhealthy;	2. à fixer un âge minimum plus élevé d'admission à l'emploi pour certaines occupations déterminées considérées comme dangereuses ou insalubres;	2. ein höheres Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung mit bestimmten Arbeiten, die als gefährlich oder gesundheitsschädlich gelten, festzusetzen;
3. to provide that persons who are still subject to compulsory education shall not be employed in such work as would deprive them of the full benefit of their education;	3. à interdire que les enfants encore soumis à l'instruction obligatoire soient employés à des travaux qui les privent du plein bénéfice de cette instruction;	3. die Beschäftigung Schulpflichtiger mit Arbeiten zu verbieten, die den vollen Nutzen dieser Schulausbildung beeinträchtigen würden;
4. to provide that the working hours of persons under 16 years of age shall be limited in accordance with the needs of their development, and particularly with their need for vocational training;	4. à limiter la durée du travail des travailleurs de moins de 16 ans pour qu'elle corresponde aux exigences de leur développement et, plus particulièrement, aux besoins de leur formation professionnelle;	4. die Arbeitszeit von Jugendlichen unter 16 Jahren entsprechend den Erfordernissen ihrer Entwicklung und insbesondere ihrer Berufsausbildung zu begrenzen;
5. to recognise the right of young workers and apprentices to a fair wage or other appropriate allowances;	5. à reconnaître le droit des jeunes travailleurs et apprentis à une rémunération équitable ou à une allocation appropriée;	5. das Recht der jugendlichen Arbeitnehmer und Lehrlinge auf ein gerechtes Arbeitsentgelt oder eine andere angemessene Beihilfe anzuerkennen;
6. to provide that the time spent by young persons in vocational training during the normal working hours with the consent of the employer shall be treated as forming part of the working day;	6. à prévoir que les heures que les adolescents consacrent à la formation professionnelle pendant la durée normale du travail avec le consentement de l'employeur seront considérées comme comprises dans la journée de travail;	6. vorzusehen, daß die Zeit, die Jugendliche während der normalen Arbeitszeit mit Zustimmung des Arbeitgebers für die Berufsausbildung verwenden, als Teil der täglichen Arbeitszeit gilt;
7. to provide that employed persons of under 18 years of age shall be entitled to not less than three weeks' annual holiday with pay;	7. à fixer à trois semaines au minimum la durée des congés payés annuels des travailleurs de moins de 18 ans;	7. die Dauer des bezahlten Jahresurlaubes für Arbeitnehmer unter 18 Jahren auf mindestens drei Wochen festzusetzen;
8. to provide that persons under 18 years of age shall not be employed in night work with the exception of certain occupations provided for by national laws or regulations;	8. à interdire l'emploi des travailleurs de moins de 18 ans à des travaux de nuit, exception faite pour certains emplois déterminés par la législation ou la réglementation nationale;	8. die Nacharbeit für Personen unter 18 Jahren zu verbieten, mit Ausnahme bestimmter in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter Arbeiten;
9. to provide that persons under 18 years of age employed	9. à prévoir que les travailleurs de moins de 18 ans occupés dans	9. vorzusehen, daß Arbeitnehmer unter 18 Jahren, die in

## 1339 der Beilagen

9

in occupations prescribed by national laws or regulations shall be subject to regular medical control.

10. to ensure special protection against physical and moral dangers to which children and young persons are exposed, and particularly against those resulting directly or indirectly from their work.

## Article 8

## THE RIGHT OF EMPLOYED WOMEN TO PROTECTION

With a view to ensuring the effective exercise of the right of employed women to protection, the Contracting Parties undertake:

1. to provide either by paid leave, by adequate social security benefits or by benefits from public funds for women to take leave before and after childbirth up to a total of at least 12 weeks;

2. to consider it as unlawful for an employer to give a woman notice of dismissal during her absence on maternity leave or to give her notice of dismissal at such a time that the notice would expire during such absence;

3. to provide that mothers who are nursing their infants shall be entitled to sufficient time off for this purpose;

4.(a) to regulate the employment of women workers on night work in industrial employment;

(b) to prohibit the employment of women workers in underground mining, and, as appropriate, on all other work which is unsuitable for them by reason of its dangerous, unhealthy, or arduous nature.

certains emplois déterminés par la législation ou la réglementation nationale doivent être soumis à un contrôle médical régulier;

10. à assurer une protection spéciale contre les dangers physiques et moraux auxquels les enfants et les adolescents sont exposés, et notamment contre ceux qui résultent d'une façon directe ou indirecte de leur travail.

Article 8  
DROIT DES TRAVAILLEUSES A LA PROTECTION

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit des travailleuses à la protection, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à assurer aux femmes, avant et après l'accouchement, un repos d'une durée totale de 12 semaines au minimum, soit par un congé payé, soit par des prestations appropriées de sécurité sociale ou par des fonds publics;

2. à considérer comme illégal pour un employeur de signifier son licenciement à une femme durant l'absence en congé de maternité ou à une date telle que le délai de préavis expire pendant cette absence;

3. à assurer aux mères qui allaitent leurs enfants des pauses suffisantes à cette fin;

4. (a) à réglementer l'emploi de la main-d'œuvre féminine pour le travail de nuit dans les emplois industriels;

(b) à interdire tout emploi de la main-d'œuvre féminine à des travaux de sous-sol dans les mines, et, s'il y a lieu, à tous travaux ne convenant pas à cette main-d'œuvre en raison de leur caractère dangereux, insalubre ou pénible.

bestimmten, in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Beschäftigungen tätig sind, einer regelmäßigen ärztlichen Überwachung unterliegen;

10. einen besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren sicherzustellen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, insbesondere gegen solche Gefahren, die sich unmittelbar oder mittelbar aus ihrer Arbeit ergeben.

Artikel 8  
DAS RECHT DER ARBEITNEHMERINNEN AUF SCHUTZ

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Arbeitnehmerinnen auf Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. eine Arbeitsbefreiung für Frauen vor und nach der Niederkunft von insgesamt mindestens 12 Wochen in Form eines bezahlten Urlaubs, einer angemessenen Leistung der Sozialen Sicherheit oder einer Leistung aus öffentlichen Mitteln vorzusehen;

2. es als ungesetzlich zu betrachten, daß ein Arbeitgeber einer Frau während ihrer Abwesenheit infolge Mutterschaftsurlaubs oder zu einem solchen Zeitpunkt kündigt, daß die Kündigungsfrist während ihrer Abwesenheit abläuft;

3. vorzusehen, daß Mütter, die ihre Kinder stillen, für diesen Zweck Anspruch auf ausreichende Arbeitsunterbrechungen haben;

4. a) die Nachtarbeit von Arbeitnehmerinnen in gewerblichen Betrieben zu regeln;

b) jede Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen mit Untertagearbeiten in Bergwerken und gegebenenfalls mit allen Arbeiten zu untersagen, die infolge ihrer gefährlichen, unsunden oder beschwerlichen Art für sie ungeeignet sind.

## Article 9

## THE RIGHT TO VOCATIONAL GUIDANCE

With a view to ensuring the effective exercise of the right to vocational guidance, the Contracting Parties undertake to provide or promote, as necessary, a service which will assist all persons, including the handicapped, to solve problems related to occupational choice and progress, with due regard to the individual's characteristics and their relation to occupational opportunity: this assistance should be available free of charge, both to young persons, including school children, and to adults.

## Article 10

## THE RIGHT TO VOCATIONAL TRAINING

With a view to ensuring the effective exercise of the right to vocational training, the Contracting Parties undertake:

1. to provide or promote, as necessary, the technical and vocational training of all persons, including the handicapped, in consultation with employers' and workers' organisations, and to grant facilities for access to higher technical and university education, based solely on individual aptitude;
2. to provide or promote a system of apprenticeship and other systematic arrangements for training young boys and girls in their various employment;
3. to provide or promote, as necessary:
  - (a) adequate and readily available training facilities for adult workers;

## Article 9

## DROIT A L'ORIENTATION PROFESSIONNELLE

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à l'orientation professionnelle, les Parties Contractantes s'engagent à procurer ou promouvoir, en tant que de besoin, un service qui aidera toutes les personnes, y compris celles qui sont handicapées, à résoudre les problèmes relatifs au choix d'une profession ou à l'avancement professionnel, compte tenu des caractéristiques de l'intéressé et de la relation entre celles-ci et les possibilités du marché de l'emploi; cette aide devra être fournie, gratuitement, tant aux jeunes, y compris les enfants d'âge scolaire, qu'aux adultes.

## Article 10

## DROIT A LA FORMATION PROFESSIONNELLE

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à la formation professionnelle, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à assurer ou à favoriser, en tant que de besoin, la formation technique et professionnelle de toutes les personnes, y compris celles qui sont handicapées, en consultation avec les organisations professionnelles d'employeurs et de travailleurs, et à accorder des moyens permettant l'accès à l'enseignement technique supérieur et à l'enseignement universitaire d'après le seul critère de l'aptitude individuelle;
2. à assurer ou à favoriser un système d'apprentissage et d'autres systèmes de formation des jeunes garçons et filles, dans leurs divers emplois;
3. à assurer ou à favoriser, en tant que de besoin:
  - (a) des mesures appropriées et facilement accessibles en vue de la formation des travailleurs adultes;

## Artikel 9

## DAS RECHT AUF BERUFSBERATUNG

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Berufsberatung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, einen Dienst einzurichten oder zu fördern, soweit dies notwendig ist, der allen Personen, einschließlich der Behinderten, hilft, die Probleme der Berufswahl oder des beruflichen Aufstieges zu lösen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Eigenschaften und deren Beziehungen zu den Beschäftigungsmöglichkeiten; diese Hilfe soll sowohl Jugendlichen einschließlich Kindern schulpflichtigen Alters als auch Erwachsenen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

## Artikel 10

## DAS RECHT AUF BERUFLICHE AUSBILDUNG

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf berufliche Ausbildung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. soweit dies notwendig ist, die fachliche und berufliche Ausbildung aller Personen, einschließlich der Behinderten, vorzusehen oder zu fördern, wobei die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu Rate gezogen werden, und Möglichkeiten für den Zutritt zur höheren technischen Ausbildung und zur Universitätsausbildung zu gewähren, wobei nur die persönliche Eignung maßgebend sein soll;
2. ein System der Lehrlingsausbildung und andere Systeme der Ausbildung für junge Menschen beiderlei Geschlechts in ihren verschiedenen Berufstätigkeiten vorzusehen oder zu fördern;
3. soweit es notwendig ist, vorzusehen und zu fördern,
  - a) geeignete und leicht zugängliche Ausbildungsmöglichkeiten für erwachsene Arbeitnehmer;

## 1339 der Beilagen

11

<p>(b) special facilities for the re-training of adult workers needed as a result of technological development or new trends in employment;</p> <p>4. to encourage the full utilisation of the facilities provided by appropriate measures such as:</p> <p>(a) reducing or abolishing any fees or charges;</p> <p>(b) granting financial assistance in appropriate cases;</p> <p>(c) including in the normal working hours time spent on supplementary training taken by the worker, at the request of his employer, during employment;</p> <p>(d) ensuring, through adequate supervision, in consultation with the employers' and workers' organisations, the efficiency of apprenticeship and other training arrangements for young workers, and the adequate protection of young workers generally.</p>	<p>(b) des mesures spéciales en vue de la rééducation professionnelle des travailleurs adultes, rendue nécessaire par l'évolution technique ou par une orientation nouvelle du marché du travail.</p> <p>4. à encourager la pleine utilisation des moyens prévus par des dispositions appropriées telles que:</p> <p>(a) la réduction ou l'abolition de tous droits et charges;</p> <p>(b) l'octroi d'une assistance financière dans les cas appropriés;</p> <p>(c) l'inclusion dans les heures normales de travail du temps consacré aux cours supplémentaires de formation suivis pendant l'emploi par le travailleur à la demande de son employeur;</p> <p>(d) la garantie, au moyen d'un contrôle approprié, en consultation avec les organisations professionnelles d'employeurs et de travailleurs, de l'efficacité du système d'apprentissage et de tout autre système de formation pour jeunes travailleurs, et, d'une manière générale, de la protection adéquate des jeunes travailleurs.</p>	<p>b) besondere Möglichkeiten für die berufliche Umschulung erwachsener Arbeitnehmer, die durch den technischen Fortschritt oder neue Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt erforderlich geworden ist;</p> <p>4. die volle Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen anzuregen, wie durch</p> <p>a) Ermäßigung oder Aufhebung aller Gebühren und Kosten;</p> <p>b) Gewährung finanzieller Hilfe in geeigneten Fällen;</p> <p>c) Anrechnung der Zeiten auf die normale Arbeitszeit, die der Arbeitnehmer auf Verlangen seines Arbeitgebers während der Beschäftigungszeit für den Besuch von Fortbildungskursen aufwendet;</p> <p>d) Gewährleistung einer wirksamen Lehrlingsausbildung für jugendliche Arbeitnehmer sowie eines angemessenen Schutzes der jugendlichen Arbeitnehmer im allgemeinen durch eine zweckentsprechende Überwachung in Beratung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.</p>
<p><b>Article 11</b></p> <p><b>THE RIGHT TO PROTECTION OF HEALTH</b></p> <p>With a view to ensuring the effective exercise of the right to protection of health, the Contracting Parties undertake, either directly or in co-operation with public or private organisations, to take appropriate measures designed inter alia:</p> <p>1. to remove as far as possible the causes of ill-health;</p> <p>2. to provide advisory and educational facilities for the</p>	<p><b>Article 11</b></p> <p><b>DROIT A LA PROTECTION DE LA SANTÉ</b></p> <p>En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à la protection de la santé, les Parties Contractantes s'engagent à prendre, soit directement, soit en coopération avec les organisations publiques et privées, des mesures appropriées tantôt notamment:</p> <p>1. à éliminer, dans la mesure du possible, les causes d'une santé déficiente;</p> <p>2. à prévoir des services de consultation et d'éducation pour</p>	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><b>DAS RECHT AUF SCHUTZ DER GESUNDHEIT</b></p> <p>Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entweder unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die unter anderem darauf abzielen:</p> <p>1. soweit wie möglich die Ursachen von Gesundheitsschäden zu beseitigen;</p> <p>2. Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten zu schaffen zur</p>

promotion of health and the encouragement of individual responsibility in matters of health;

3. to prevent as far as possible epidemic, endemic and other diseases.

### Article 12 THE RIGHT TO SOCIAL SECURITY

With a view to ensuring the effective exercise of the right to social security, the Contracting Parties undertake:

1. to establish or maintain a system of social security;

2. to maintain the social security system at a satisfactory level at least equal to that required for ratification of International Labour Convention (No. 102) Concerning Minimum Standards of Social Security;

3. to endeavour to raise progressively the system of social security to a higher level;

4. to take steps, by the conclusion of appropriate bilateral and multilateral agreements, or by other means, and subject to the conditions laid down in such agreements, in order to ensure:

(a) equal treatment with their own nationals of the nationals of other Contracting Parties in respect of social security rights, including the retention of benefits arising out of social security legislation, whatever movements the persons protected may undertake between the territories of the Contracting Parties;

ce qui concerne l'amélioration de la santé et le développement du sens de la responsabilité individuelle en matière de santé;

3. à prévenir, dans la mesure du possible, les maladies épidémiques, endémiques et autres.

### Article 12 DROIT A LA SÉCURITÉ SOCIALE

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à la sécurité sociale, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à établir ou à maintenir un régime de sécurité sociale;

2. à maintenir le régime de sécurité sociale à un niveau satisfaisant, au moins égal à celui nécessaire pour la ratification de la Convention internationale du Travail (n° 102) concernant la norme minimum de la sécurité sociale;

3. à s'efforcer de porter progressivement le régime de sécurité sociale à un niveau plus haut;

4. à prendre des mesures, par la conclusion d'accords bilatéraux ou multilatéraux appropriés ou par d'autres moyens, et sous réserve des conditions arrêtées dans ces accords, pour assurer:

(a) l'égalité de traitement entre les nationaux de chacune des Parties Contractantes et les ressortissants des autres Parties en ce qui concerne les droits à la sécurité sociale, y compris la conservation des avantages accordées par les législations de sécurité sociale, quels que puissent être les déplacements que les personnes protégées pourraient effectuer entre les territoires des Parties Contractantes;

Verbesserung der Gesundheit und der Entwicklung des persönlichen Verantwortungsbewußtseins in Fragen der Gesundheit;

3. Soweit wie möglich epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten vorzubeugen.

### Artikel 12

### DAS RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Soziale Sicherheit zu gewährleisten, verpflichteten sich die Vertragsparteien:

1. ein System der Sozialen Sicherheit einzuführen oder beizubehalten;

2. das System der Sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Stand zu halten, der zumindest dem entspricht, der für die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 102) der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit erforderlich ist;

3. sich zu bemühen, das System der Sozialen Sicherheit fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen;

4. durch den Abschluß geeigneter zwei- und mehrseitiger Abkommen oder durch andere Mittel und nach Maßgabe der in diesen Abkommen niedergelegten Bedingungen Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten:

a) die Gleichbehandlung der Angehörigen anderer Vertragsparteien mit ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der Ansprüche aus der Sozialen Sicherheit einschließlich der Wahrung der nach der Gesetzgebung der Sozialen Sicherheit erwachsenen Leistungsansprüche, wo immer die geschützten Personen innerhalb der Gebiete der Vertragsparteien ihren Aufenthalt nehmen;

## 1339 der Beilagen

13

(b) the granting, maintenance and resumption of social security rights by such means as the accumulation of insurance or employment periods completed under the legislation of each of the Contracting Parties.

(b) l'octroi, le maintien et le rétablissement des droits à la sécurité sociale par des moyens tels que la totalisation des périodes d'assurance ou d'emploi accomplies conformément à la législation de chacune des Parties Contractantes.

b) die Gewährung, die Erhaltung und das Wiederaufleben von Ansprüchen aus der Sozialen Sicherheit durch Mittel wie die Zusammenrechnung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die nach der Gesetzgebung einer der Vertragsparteien zurückgelegt wurden.

## Article 13

## THE RIGHT TO SOCIAL AND MEDICAL ASSISTANCE

With a view to ensuring the effective exercise of the right to social and medical assistance, the Contracting Parties undertake:

1. to ensure that any person who is without adequate resources and who is unable to secure such resources either by his own efforts or from other sources, in particular by benefits under a social security scheme, be granted adequate assistance, and, in case of sickness, the care necessitated by his condition;

2. to ensure that persons receiving such assistance shall not, for that reason, suffer from a diminution of their political or social rights;

3. to provide that everyone may receive by appropriate public or private services such advice and personal help as may be required to prevent, to remove, or to alleviate personal or family want;

4. to apply the provisions referred to in paragraphs 1, 2 and 3 of this Article on an equal footing with their nationals to nationals of other Contracting Parties lawfully within their territories, in accordance with their obligations under the European Con-

## Article 13

## DROIT A L'ASSISTANCE SOCIALE ET MÉDICALE

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à l'assistance sociale et médicale, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à veiller à ce que toute personne qui ne dispose pas de ressources suffisantes et qui n'est pas en mesure de se procurer celles-ci par ses propres moyens ou de les recevoir d'une autre source, notamment par des prestations résultant d'un régime de sécurité sociale, puisse obtenir une assistance appropriée et, en cas de maladie, les soins nécessaires à son état;

2. à veiller à ce que les personnes bénéficiant d'une telle assistance ne souffrent pas, pour cette raison, d'une diminution de leurs droits politiques ou sociaux;

3. à prévoir que chacun puisse obtenir, par des services compétents de caractère public ou privé, tous conseils et toute aide personnelle nécessaires pour prévenir, abolir ou alléger l'état de besoin d'ordre personnel et d'ordre familial;

4. à appliquer les dispositions visées aux paragraphes 1, 2 et 3 du présent article, sur un pied d'égalité avec leurs nationaux, aux ressortissants des autres Parties Contractantes se trouvant légalement sur leur territoire, conformément aux obligations qu'elles assument en vertu de la

## Artikel 13

## DAS RECHT AUF SOZIALE UND ÄRZTLICHE HILFE (FÜRSORGE)

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf soziale und ärztliche Hilfe zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. sicherzustellen, daß jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der Sozialen Sicherheit, verschaffen kann, ausreichende Unterstützung gewährt wird und im Falle der Erkrankung die Betreuung, die seine Lage erfordert;

2. sicherzustellen, daß Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, aus diesem Grund nicht in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden;

3. dafür zu sorgen, daß jeder Mann durch zweckentsprechende öffentliche oder private Einrichtungen die zur Verhütung, Behebung oder Milderung einer persönlichen oder familiären Notlage erforderliche Beratung und persönliche Hilfe erhalten kann;

4. die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufzuhalten, auf der Grundlage der Gleichbehandlung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen anzuwenden, die sie in dem

14

1339 der Beilagen

vention on Social and Medical Assistance, signed at Paris on 11th December 1953.

Convention européenne d'Assistance sociale et médicale, signée à Paris le 11 décembre 1953.

am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichneten Europäischen Fürsorgeabkommen (Europäisches Übereinkommen über die soziale und ärztliche Hilfe) übernommen haben.

#### Article 14

##### THE RIGHT TO BENEFIT FROM SOCIAL WELFARE SERVICES

With a view to ensuring the effective exercise of the right to benefit from social welfare services, the Contracting Parties undertake:

1. to promote or provide services which, by using methods of social work, would contribute to the welfare and development of both individuals and groups in the community, and to their adjustment to the social environment;

2. to encourage the participation of individuals and voluntary or other organisations in the establishment and maintenance of such services.

#### Article 15

##### THE RIGHT OF PHYSICALLY OR MENTALLY DISABLED PERSONS TO VOCATIONAL TRAINING, REHABILITATION AND SOCIAL RESETTLEMENT

With a view to ensuring the effective exercise of the right of the physically or mentally disabled to vocational training, rehabilitation and resettlement, the Contracting Parties undertake:

1. to take adequate measures for the provision of training facilities, including, where necessary, specialised institutions, public or private;

2. to take adequate measures for the placing of disabled

#### Article 14

##### DROIT AU BÉNÉFICE DES SERVICES SOCIAUX

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à bénéficier des services sociaux, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à encourager ou organiser les services utilisant les méthodes propres au service social et qui contribuent au bien-être et au développement des individus et des groupes dans la communauté ainsi qu'à leur adaptation au milieu social;

2. à encourager la participation des individus et des organisations bénévoles ou autres à la création ou au maintien de ces services.

#### Article 15

##### DROIT DES PERSONNES PHYSIQUEMENT OU MENTALEMENT DIMINUÉES À LA FORMATION PROFESSIONNELLE ET À LA READAPTATION PROFESSIONNELLE ET SOCIALE

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit des personnes physiquement ou mentalement diminuées à la formation professionnelle et à la réadaptation professionnelle et sociale, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à prendre des mesures appropriées pour mettre à la disposition des intéressés des moyens de formation professionnelle, y compris, s'il y a lieu, des institutions spécialisées de caractère public ou privé;

2. à prendre des mesures appropriées pour le placement des

#### Artikel 14

##### DAS RECHT AUF INANSPRUCHNAHME SOZIALER DIENSTE

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Inanspruchnahme sozialer Dienste zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. Dienste zu fördern oder zu schaffen, die unter Anwendung der Methoden der Sozialarbeit zum Wohlbefinden und zur Entfaltung des Einzelnen und der Gruppen innerhalb der Gemeinschaft beitragen, wie auch zu ihrer Anpassung an die soziale Umgebung;

2. die Mitwirkung von Einzelpersonen und von freien oder anderen Organisationen bei der Bildung und Aufrechterhaltung dieser Dienste anzuregen.

#### Artikel 15

##### DAS RECHT DER KÖRPERLICH ODER GEISTIG BEHINDERTEN AUF BERUFLICHE AUSBILDUNG SOWIE AUF BERUFLICHE UND SOZIALE WIEDEREINGLIEDERUNG

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der körperlich oder geistig Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Wiedereingliederung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. geeignete Maßnahmen für die Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen, erforderlichenfalls unter Einschluß von öffentlichen oder privaten Sondereinrichtungen;

2. geeignete Maßnahmen für die Vermittlung Behindter auf

## 1339 der Beilagen

15

persons in employment, such as specialised placing services, facilities for sheltered employment and measures to encourage employers to admit disabled persons to employment.

personnes physiquement diminuées, notamment au moyen de services spécialisés de placement, de possibilités d'emploi protégée et de mesures propres à encourager les employeurs à embaucher des personnes physiquement diminuées.

Arbeitsplätze zu treffen, insbesondere durch die Schaffung von Sondervermittlungsstellen, durch Ermöglichung wettbewerbsgeschützter Beschäftigung und durch Maßnahmen, die den Arbeitgebern einen Anreiz zur Einstellung von Behinderten bieten.

## Article 16

## THE RIGHT OF THE FAMILY TO SOCIAL, LEGAL AND ECONOMIC PROTECTION

With a view to ensuring the necessary conditions for the full development of the family, which is a fundamental unit of society, the Contracting Parties undertake to promote the economic, legal and social protection of family life by such means as social and family benefits, fiscal arrangements, provision of family housing, benefits for the newly married, and other appropriate means.

## Article 16

## DROIT DE LA FAMILLE A UNE PROTECTION SOCIALE, JURIDIQUE ET ECONOMIQUE

En vue de réaliser les conditions de vie indispensables au plein épanouissement de la famille, cellule fondamentale de la société, les Parties Contractantes s'engagent à promouvoir la protection économique, juridique et sociale de la vie de famille, notamment par le moyen de prestations sociales et familiales, de dispositions fiscales, d'encouragement à la construction de logements adaptés aux besoins des familles, d'aide aux jeunes foyers, ou de toutes autres mesures appropriées.

## Artikel 16

## DAS RECHT DER FAMILIE AUF SOZIALEN, GESETZLICHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN SCHUTZ

Um die erforderlichen Voraussetzungen für die Entfaltung der Familie als der Grundeinheit der Gesellschaft zu schaffen, verpflichten sich die Vertragsparteien, den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens zu fördern, insbesondere durch Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, Förderung des Baues von familiengerechten Wohnungen, Hilfe für junge Eheleute oder durch andere geeignete Mittel.

## Article 17

## THE RIGHT OF MOTHERS AND CHILDREN TO SOCIAL AND ECONOMIC PROTECTION

With a view to ensuring the effective exercise of the right of mothers and children to social and economic protection, the Contracting Parties will take all appropriate and necessary measures to that end, including the establishment or maintenance of appropriate institutions or services.

## Article 17

## DROIT DE LA MÈRE ET DE L'ENFANT A UNE PROTECTION SOCIALE ET ÉCONOMIQUE

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit de la mère et de l'enfant à une protection sociale et économique, les Parties Contractantes prendront toutes les mesures nécessaires et appropriées à cette fin, y compris la création ou le maintien d'institutions ou de services appropriés.

## Artikel 17

## DAS RECHT DER MÜTTER UND DER KINDER AUF SOZIALEN UND WIRTSCHAFTLICHEN SCHUTZ

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz zu gewährleisten, werden die Vertragsparteien alle hierzu geeigneten und notwendigen Maßnahmen treffen, einschließlich der Schaffung und Beibehaltung geeigneter Einrichtungen und Dienste.

## Article 18

## THE RIGHT TO ENGAGE IN A GAINFUL OCCUPATION IN THE TERRITORY OF OTHER CONTRACTING PARTIES

With a view to ensuring the effective exercise of the right

## Article 18

## DROIT A L'EXERCICE D'UNE ACTIVITÉ LUCRATIVE SUR LE TERRITOIRE DES AUTRES PARTIES CONTRACTANTES

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à l'exercice

## Artikel 18

## DAS RECHT AUF AUSÜBUNG EINER ERWERBTSÄTIGKEIT IM HOHEITSGEBIEKT DER ANDEREN VERTRAGSPARTEIEN

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Ausübung einer

to engage in a gainful occupation in the territory of any other Contracting Party, the Contracting Parties undertake:

1. to apply existing regulations in a spirit of liberality;
2. to simplify existing formalities and to reduce or abolish chancery dues and other charges payable by foreign workers or their employers;
3. to liberalise, individually or collectively, regulations governing the employment of foreign workers;

and recognise:

4. the right of their nationals to leave the country to engage in a gainful occupation in the territories of the other Contracting Parties.

#### Article 19

##### THE RIGHT OF MIGRANT WORKERS AND THEIR FAMILIES TO PROTECTION AND ASSISTANCE

With a view to ensuring the effective exercise of the right of migrant workers and their families to protection and assistance in the territory of any other Contracting Party, the Contracting Parties undertake:

1. to maintain or to satisfy themselves that there are maintained adequate and free services to assist such workers, particularly in obtaining accurate information, and to take all appropriate steps, so far as national laws and regulations permit, against misleading propaganda relating to emigration and immigration;
2. to adopt appropriate measures within their own jurisdiction to facilitate the departure, journey and reception of such workers and their families, and to provide, within their own jurisdiction, appropriate

d'une activité lucrative sur le territoire de toute autre Partie Contractante, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à appliquer les règlements existants dans un esprit libéral;
2. à simplifier les formalités en vigueur et à réduire ou supprimer les droits de chancellerie et autres taxes payables par les travailleurs étrangers ou par leurs employeurs;
3. à assouplir, individuellement ou collectivement, les réglementations régissant l'emploi des travailleurs étrangers;

et reconnaissent:

4. le droit de sortie de leurs nationaux désireux d'exercer une activité lucrative sur le territoire des autres Parties Contractantes.

#### Article 19

##### DROIT DES TRAVAILLEURS MIGRANTS ET DE LEURS FAMILLES A LA PROTECTION ET A L'ASSISTANCE

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit des travailleurs migrants et de leurs familles à la protection et à l'assistance sur le territoire de toute autre Partie Contractante, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à maintenir ou à s'assurer qu'il existe des services gratuits appropriés chargés d'aider ces travailleurs et, notamment, de leur fournir des informations exactes, et à prendre toutes mesures utiles, pour autant que la législation et la réglementation nationales le permettent, contre toute propagande trompeuse concernant l'émigration et l'immigration;
2. à adopter, dans les limites de leur juridiction, des mesures appropriées pour faciliter le départ, le voyage, et l'accueil de ces travailleurs et de leurs familles, et à leur assurer, dans les limites de leur juridiction, pen-

Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. bestehende Vorschriften großzügig anzuwenden;
2. bestehende Formvorschriften zu vereinfachen und Verwaltungsgebühren und andere von ausländischen Arbeitnehmern oder ihren Arbeitgebern zu entrichtende Abgaben zu ermäßigen oder aufzuheben;
3. Vorschriften über die Regelung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einzeln oder gemeinschaftlich zu liberalisieren;

und anerkennen:

4. das Recht ihrer Staatsangehörigen, das Land zu verlassen, um im Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

#### Artikel 19

##### DAS RECHT DER WANDERARBEITER UND IHRER FAMILIEN AUF SCHUTZ UND BEISTAND

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Wanderarbeiter und ihrer Familien auf Schutz und Beistand im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. geeignete Stellen zu unterhalten oder sich zu vergewissern, daß solche Stellen bestehen, die diese Arbeitnehmer, insbesondere bei der Einholung genauer Auskünfte unentgeltlich betreuen, und, soweit die innerstaatliche Gesetzgebung es zuläßt, geeignete Maßnahmen gegen irreführende Werbung zur Auswanderung und Einwanderung zu treffen.
2. in den Grenzen ihrer Zuständigkeit geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Abreise, der Reise und der Aufnahme dieser Arbeitnehmer und ihrer Familien zu treffen und in den Grenzen ihrer Zuständig-

## 1339 der Beilagen

17

services for health, medical attention and good hygienic conditions during the journey;	dant le voyage, les services sanitaires et médicaux nécessaires, ainsi que de bonnes conditions d'hygiène;	keit notwendige Gesundheitsdienste, ärztliche Betreuung und gute hygienische Bedingungen während der Reise vorzusehen;
3. to promote co-operation, as appropriate, between social services, public and private, in emigration and immigration countries;	3. à promouvoir la collaboration, suivant les cas, entre les services sociaux, publics ou privés, des pays d'émigration et d'immigration;	3. die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Wohlfahrt in den Auswanderungs- und Einwanderungsländern, soweit tunlich, zu fördern;
4. to secure for such workers lawfully within their territories, insofar as such matters are regulated by law or regulations or are subject to the control of administrative authorities, treatment not less favourable than that of their own nationals in respect of the following matters:	4. à garantir à ces travailleurs se trouvant légalement sur leur territoire, pour autant que ces matières sont régies par la législation ou la réglementation ou sont soumises au contrôle des autorités administratives, un traitement non moins favorable qu'à leurs nationaux en ce qui concerne les matières suivantes:	4. sicherzustellen, daß diese Arbeitnehmer, die zum Aufenthalt in ihrem Gebiet befugt sind, nicht weniger günstig behandelt werden als ihre eigenen Staatsangehörigen in bezug auf die folgenden Gegenstände, soweit sie gesetzlich geregelt oder der Überwachung durch die Verwaltungsbehörden unterstellt sind:
(a) remuneration and other employment and working conditions;	(a) la rémunération et les autres conditions d'emploi et de travail;	a) das Arbeitsentgelt und andere Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen;
(b) membership of trade unions and enjoyment of the benefits of collective bargaining;	(b) l'affiliation aux organisations syndicales et la jouissance des avantages offerts par les conventions collectives;	b) den Beitritt zu gewerkschaftlichen Organisationen und den Genuss der durch die Gesamtarbeitsverträge gebotenen Vorteile;
(c) accomodation;	(c) le logement;	c) die Unterkunft;
5. to secure for such workers lawfully within their territories treatment not less favourable than that of their own nationals with regard to employment taxes, dues or contributions payable in respect of employed persons;	5. à assurer à ces travailleurs se trouvant légalement sur leur territoire un traitement non moins favorable qu'à leurs propres nationaux en ce qui concerne les impôts, taxes et contributions afférents au travail, perçus au titre du travailleur;	5. sicherzustellen, daß diese Arbeitnehmer, die zum Aufenthalt in ihrem Gebiet befugt sind, nicht weniger günstig behandelt werden als ihre eigenen Staatsangehörigen in bezug auf die Steuern, Abgaben und Beiträge, die für den Arbeitnehmer auf Grund der Beschäftigung zu zahlen sind;
6. to facilitate as far as possible the reunion of the family of a foreign worker permitted to establish himself in the territory;	6. à faciliter autant que possible le regroupement de la famille du travailleur migrant autorisé à s'établir lui-même sur le territoire;	6. die Zusammenführung eines zur Niederlassung in dem Gebiet berechtigten Wanderarbeiters mit seiner Familie soweit wie möglich zu erleichtern;
7. to secure for such workers lawfully within their territories treatment not less favourable than that of their own nationals in respect of legal proceedings relating to matters referred to in this Article;	7. à assurer à ces travailleurs se trouvant légalement sur leur territoire un traitement non moins favorable qu'à leurs nationaux pour les actions en justice concernant les questions mentionnées dans le présent article;	7. sicherzustellen, daß diese Arbeitnehmer, die zum Aufenthalt in ihrem Gebiet befugt sind, nicht weniger günstig behandelt werden als ihre eigenen Staatsangehörigen in bezug auf die Möglichkeit, den Rechtsweg hinsichtlich der in diesem Artikel behandelten Angelegenheiten zu beschreiten;

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <p>8. to secure that such workers lawfully residing within their territories are not expelled unless they endanger national security or offend against public interest or morality;</p> <p>9. to permit, within legal limits, the transfer of such parts of the earnings and savings of such workers as they may desire;</p> <p>10. to extend the protection and assistance provided for in this Article to self-employed migrants insofar as such measures apply.</p> | <p>8. à garantir à ces travailleurs résidant régulièrement sur leur territoire qu'ils ne pourront être expulsés que s'ils menacent la sécurité de l'Etat ou contreviennent l'ordre public ou aux bonnes mœurs;</p> <p>9. à permettre, dans le cadre des limites fixées par la législation, le transfert de toute partie des gains et des économies des travailleurs migrants que ceux-ci désirent transférer;</p> <p>10. à étendre la protection et l'assistance prévues par le présent article aux travailleurs migrants travaillant pour leur propre compte, pour autant que les mesures en question sont applicables à cette catégorie.</p> | <p>8. sicherzustellen, daß diese Arbeitnehmer, die zum Aufenthalt in ihrem Gebiet befugt sind, nur ausgewiesen werden können, wenn sie die Staatssicherheit gefährden oder gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) oder die Sittlichkeit verstößen;</p> <p>9. innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Überweisung der Teile des Verdienstes und der Ersparnisse zuzulassen, die diese Arbeitnehmer zu überweisen wünschen;</p> <p>10. den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz und Beistand auf die aus- und einwandernden selbständig erwerbstätigen Wanderer auszudehnen, soweit solche Maßnahmen auf diesen Personenkreis anwendbar sind.</p> |
|--|--|---|

### PART III

#### Article 20

#### UNDERTAKINGS

1. Each of the Contracting Parties undertakes:
  - (a) to consider Part I of this Charter as a declaration of the aims which it will pursue by all appropriate means, as stated in the introductory paragraph of that Part;
  - (b) to consider itself bound by at least five of the following Articles of Part II of this Charter: Articles 1, 5, 6, 12, 13, 16 and 19;
  - (c) in addition to the Articles selected by it in accordance with the preceding sub-paragraph, to consider itself bound by such a number of Articles or numbered paragraphs of Part II of the Charter as it may select, provided that the total number of Articles or numbered paragraphs by which it is bound is not less than 10 Articles or 45 numbered paragraphs.

### PARTIE III

#### Article 20

#### ENGAGEMENTS

1. Chacune des Parties Contractantes s'engage:
  - (a) à considérer la partie I de la présente Charte comme une déclaration déterminant les objectifs dont Elle poursuivra par tous les moyens utiles la réalisation, conformément aux dispositions du paragraphe introductif de la dite partie;
  - (b) à se considérer comme liée par cinq au moins des sept articles suivants de la partie II de la Charte: articles 1, 5, 6, 12, 13, 16 et 19;
  - (c) à se considérer comme liée par un nombre supplémentaire d'articles ou paragraphes numérotés de la partie II de la Charte, qu'Elle choisira, pourvu que le nombre total des articles et des paragraphes numérotés qui la lient ne soit pas inférieur à 10 articles ou à 45 paragraphes numérotés.

### TEIL III

#### Artikel 20

#### VERPFLICHTUNGEN

1. Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich:
  - a) Teil I dieser Charta als eine Erklärung der Ziele anzusehen, die sie, entsprechend dem einleitenden Absatz dieses Teiles, mit allen geeigneten Mitteln verfolgen wird;
  - b) mindestens fünf der folgenden sieben Artikel des Teiles II dieser Charta für sich als bindend anzusehen: 1, 5, 6, 12, 13, 16 und 19;
  - c) zusätzlich zu den nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes ausgewählten Artikeln so viele Artikel oder numerierte Absätze des Teiles II der Charta auszuwählen und für sich als bindend anzusehen, daß die Gesamtzahl der Artikel oder numerierten Absätze, durch die sie gebunden ist, nicht weniger als 10 Artikel oder 45 numerierte Absätze beträgt.

## 1339 der Beilagen

19

2. The Articles or paragraphs selected in accordance with subparagraphs (b) and (c) of paragraph 1 of this Article shall be notified to the Secretary-General of the Council of Europe at the time when the instrument of ratification or approval of the Contracting Party concerned is deposited.	2. Les articles ou paragraphes choisis conformément aux dispositions des alinéas (b) et (c) du paragraphe 1 du présent article seront notifiés au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe par la Partie Contractante au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'approbation.	2. Die nach Maßgabe der Unterabsätze b) und c) von Absatz 1 dieses Artikels ausgewählten Artikel oder Absätze sollen dem Generalsekretär des Europarates mitgeteilt werden, wenn die betreffende Vertragspartei ihre Urkunde über die Ratifikation oder Annahme hinterlegt.
3. Any Contracting Party may, at a later date, declare by notification to the Secretary-General that it considers itself bound by any Articles or any numbered paragraphs of Part II of the Charter which it has not already accepted under the terms of paragraph 1 of this Article. Such undertakings subsequently given shall be deemed to be an integral part of the ratification or approval, and shall have the same effect as from the thirtieth day after the date of the notification.	3. Chacune des Parties Contractantes pourra, à tout moment ultérieur, déclarer par notification adressée au Secrétaire Général qu'Elle se considère comme liée par tout autre article ou paragraphe numéroté figurant dans la partie II de la Charte et qu'Elle n'avait pas encore accepté conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article. Ces engagements ultérieurs seront réputés partie intégrante de la ratification ou de l'approbation et porteront les mêmes effets dès le trentième jour suivant la date de la notification.	3. Jede Vertragspartei kann zu einem späteren Zeitpunkt durch Mitteilung an den Generalsekretär erklären, daß sie jeden anderen Artikel oder jeden anderen numerierten Absatz von Teil II der Charta für sich als bindend ansieht, den sie bisher noch nicht nach den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels angenommen hat. Diese später übernommenen Verpflichtungen gelten als Bestandteil der Ratifikation und haben vom dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Mitteilung an die gleiche Wirkung.
4. The Secretary-General shall communicate to all the signatory Governments and to the Director-General of the International Labour Office any notification which he shall have received pursuant to this Part of the Charter.	4. Le Secrétaire Général communiquera à tous les Gouvernements signataires et au Directeur Général du Bureau International du Travail toute notification reçue par lui conformément à la présente partie de la Charte.	4. Der Generalsekretär bringt allen unterzeichnenden Regierungen und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes jede Mitteilung zur Kenntnis, die er entsprechend diesem Teil der Charta erhält.
5. Each Contracting Party shall maintain a system of labour inspection appropriate to national conditions.	5. Chaque Partie Contractante disposera d'un système d'inspection du travail approprié à ses conditions nationales.	5. Jede Vertragspartei soll über ein den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechendes System der Arbeitsaufsicht verfügen.
<b>PART IV</b> Article 21 <b>REPORTS CONCERNING ACCEPTED PROVISIONS</b>	<b>Partie IV</b> Article 21 <b>RAPPORTS RELATIFS AUX DISPOSITIONS ACCEPTÉS</b>	<b>TEIL IV</b> Artikel 21 <b>BERICHTE ZU DEN ANGENOMMENEN BESTIMMUNGEN</b>
The Contracting Parties shall send to the Secretary-General of the Council of Europe a report at two-yearly intervals, in a form to be determined by the Committee of Ministers, concerning the application of such provisions of Part II of the Charter as they have accepted.	Les Parties Contractantes présenteront au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, dans une forme à déterminer par le Comité des Ministres, un rapport biennal, relatif à l'application des dispositions de la partie II de la Charte qu'Elles ont acceptées.	Die Vertragsparteien senden dem Generalsekretär des Europarates alle zwei Jahre einen Bericht in einer von dem Ministerkomitee festzulegenden Form, der die Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles II der Charta behandelt.

Article 22	Article 22	Artikel 22
<b>REPORTS CONCERNING PROVISIONS WHICH ARE NOT ACCEPTED</b>	<b>RAPPORTS RELATIFS AUX DISPOSITIONS QUI N'ONT PAS ÉTÉ ACCEPTÉES</b>	<b>BERICHTE ÜBER NICHT-ANGENOMMENE BESTIMMUNGEN</b>
The Contracting Parties shall send to the Secretary-General, at appropriate intervals as requested by the Committee of Ministers, reports relating to the provisions of Part II of the Charter which they did not accept at the time of their ratification or approval or in a subsequent notification. The Committee of Ministers shall determine from time to time in respect of which provisions such reports shall be requested and the form of the reports to be provided.	Les Parties Contractantes présenteront au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à des intervalles appropriés et sur la demande du Comité des Ministres, des rapports relatifs aux dispositions de la Partie II de la Charte qu'Elles n'ont pas acceptées au moment de la ratification ou de l'approbation, ni par une notification ultérieure. Le Comité des Ministres déterminera, à des intervalles réguliers, à propos de quelles dispositions ces rapports seront demandés et quelle sera leur forme.	Die Vertragsparteien senden dem Generalsekretär des Europarates in angemessenen vom Ministerkomitee zu bestimmten Zeitabständen Berichte über die Bestimmungen des Teiles II der Charta, die sie weder zum Zeitpunkt ihrer Ratifikation oder Annahme noch durch eine spätere Mitteilung angenommen haben. Das Ministerkomitee beschließt von Zeit zu Zeit, über welche Bestimmungen solche Berichte angefordert werden und in welcher Form sie vorzulegen sind.
<b>Article 23</b>	<b>Article 23</b>	<b>Artikel 23</b>
<b>COMMUNICATION OF COPIES</b>	<b>COMMUNICATION DE COPIES</b>	<b>ZUSTELLUNG VON ABSCHRIFTEN</b>
1. Each Contracting Party shall communicate copies of its reports referred to in Articles 21 and 22 to such of its national organisations as are members of the international organisations of employers and trade unions to be invited under Article 27, paragraph 2, to be represented at meetings of the Sub-committee of the Governmental Social Committee.	1. Chacune des Parties Contractantes adressera copies des rapports visés aux articles 21 et 22 à celles de ses organisations nationales qui sont affiliées aux organisations internationales d'employeurs et de travailleurs qui seront invitées, conformément à l'article 27, paragraphe 2, à se faire représenter aux réunions du Sous-comité du Comité social gouvernemental.	1. Jede Vertragspartei übermittelt Abschriften ihrer Berichte nach den Artikeln 21 und 22 an diejenigen innerstaatlichen Organisationen, die Mitglieder der internationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sind, die gemäß Artikel 27 Absatz 2 eingeladen werden sollen, sich auf den Tagungen des Unterausschusses des Sozialausschusses der Regierung vertreten zu lassen.
2. The Contracting Parties shall forward to the Secretary-General any comments on the said reports received from these national organisations, if so requested by them.	2. Les Parties Contractantes transmettent au Secrétaire Général toutes observations sur lesdits rapports reçues de la part de ces organisations nationales, si celles-ci le demandent.	2. die Vertragsparteien leiten von den innerstaatlichen Organisationen erhaltene Stellungnahmen zu den oben genannten Berichten auf deren Ersuchen an den Generalsekretär weiter.
<b>Article 24</b>	<b>Article 24</b>	<b>Artikel 24</b>
<b>EXAMINATION OF THE REPORTS</b>	<b>EXAMEN DES RAPPORTS</b>	<b>PRÜFUNG DER BERICHTE</b>
The reports sent to the Secretary-General in accordance with Articles 21 and 22 shall be examined by a Committee of Experts, who shall have also before them any comments forwarded to the Secretary-General in accordance with paragraph 2 of Article 23.	Les rapports présentés au Secrétaire Général en application des articles 21 et 22 seront examinés par un Comité d'experts, qui sera également en possession de toutes observations transmises au Secrétaire Général conformément au paragraphe 2 de l'article 23.	Die dem Generalsekretär nach den Artikeln 21 und 22 übersandten Berichte werden von einem Sachverständigenausschuss geprüft, dem ebenfalls alle dem Generalsekretär nach Artikel 23 Absatz 2 übersandten Stellungnahmen vorliegen.

## 1339 der Beilagen

21

Article 25	Article 25	Artikel 25
COMMITTEE OF EXPERTS	COMITÉ D'EXPERTS	SACHVERSTÄNDIGEN-AUSSCHUSS
1. The Committee of Experts shall consist of not more than seven members appointed by the Committee of Ministers from a list of independent experts of the highest integrity and of recognised competence in international social questions, nominated by the Contracting Parties.	1. Le Comité d'experts sera composé de sept membres au plus désignés par le Comité des Ministres sur une liste d'experts indépendants de la plus haute intégrité et d'une compétence reconnue dans les matières sociales internationales, qui seront proposés par les Parties Contractantes.	1. Der Sachverständigenausschuß besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die vom Ministerkomitee aus einer Liste unabhängiger von den Vertragsparteien vorgeschlagener Sachverständiger von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in sozialen internationalen Fragen ernannt werden.
2. The members of the Committee shall be appointed for a period of six years. They may be reappointed. However, of the members first appointed, the terms of office of two members shall expire at the end of four years.	2. Les membres du Comité seront nommés pour une période de six ans; leur mandat pourra être renouvelé. Toutefois, les mandats de deux des membres désignés lors de la première nomination prendront fin à l'issue d'une période de quatre ans.	2. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf sechs Jahre ernannt. Sie können wiederernennt werden. Für zwei Mitglieder von den zuerst ernannten Mitgliedern läuft jedoch die Amtszeit nach vier Jahren ab.
3. The members whose terms of office are to expire at the end of the initial period of four years shall be chosen by lot by the Committee of Ministers immediately after the first appointment has been made.	3. Les membres dont le mandat prendra fin au terme de la période initiale de quatre ans seront désignés par tirage au sort par le Comité des Ministres immédiatement après la première nomination.	3. die Mitglieder, deren Amtszeit nach der Anfangsperiode von vier Jahren abläuft, werden von dem Ministerkomitee sofort nach der ersten Ernennung durch Los bestimmt.
4. A member of the Committee of Experts appointed to replace a member whose term of office has not expired shall hold office for the remainder of his predecessor's term.	4. Un membre du Comité d'experts nommé en remplacement d'un membre dont le mandat n'est pas expiré achève le terme du mandat de son prédecesseur.	4. Ein Mitglied des Sachverständigenausschusses, das an Stelle eines Mitgliedes ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers im Amt.
Article 26	Article 26	Artikel 26
PARTICIPATION OF THE INTERNATIONAL LABOUR ORGANISATION	PARTICIPATION DE L'ORGANISATION INTERNATIONALE DU TRAVAIL	BETEILIGUNG DER INTERNATIONALEN ARBEITS-ORGANISATION
The International Labour Organisation shall be invited to nominate a representative to participate in a consultative capacity in the deliberations of the Committee of Experts.	L'Organisation Internationale du Travail sera invitée à désigner un représentant en vue de participer, à titre consultatif, aux délibérations du Comité d'experts.	Die Internationale Arbeitsorganisation ist einzuladen, einen Vertreter namhaft zu machen, der in beratender Eigenschaft an den Verhandlungen des Sachverständigenausschusses teilnimmt.
Article 27	Article 27	Artikel 27
SUB-COMMITTEE OF THE GOVERNMENTAL SOCIAL COMMITTEE	SOUS-COMITÉ DU COMITÉ SOCIAL GOUVERNEMENTAL	UNTERAUSSCHUSS DES SOZIALAUSSCHUSSES DER REGIERUNGEN
1. The report of the Contracting Parties and the conclusions	1. Les rapports des Parties Contractantes ainsi que les con-	1. Die Berichte der Vertragsparteien und die Schlußfolgerun-

of the Committee of Experts shall be submitted for examination to a Sub-committee of the Governmental Social Committee of the Council of Europe.

2. The Sub-committee shall be composed of one representative of each of the Contracting Parties. It shall invite no more than two international organisations of employers and no more than two international trade union organisations as it may designate to be represented as observers in a consultative capacity at its meetings. Moreover, it may consult no more than two representatives of international non-governmental organisations having consultative status with the Council of Europe, in respect of questions with which the organisations are particularly qualified to deal, such as social welfare, and the economic and social protection of the family.

3. The Sub-committee shall present to the Committee of Ministers a report containing its conclusions and append the report of the Committee of Experts.

#### Article 28

##### CONSULTATIVE ASSEMBLY

The Secretary-General of the Council of Europe shall transmit to the Consultative Assembly the conclusions of the Committee of Experts. The Consultative Assembly shall communicate its views on these Conclusions to the Committee of Ministers.

#### Article 29

##### COMMITTEE OF MINISTERS

By a majority of two-thirds of the members entitled to sit on the Committee, the Committee of Ministers may, on the basis of the report of the Sub-committee, and after consultation with the Consultative Assembly, make to each Contracting Party any necessary recommendations.

clusions du Comité d'experts seront soumis pour examen à un Sous-comité social gouvernemental du Conseil de l'Europe.

2. Ce Sous-comité sera composé d'un représentant de chacune des Parties Contractantes. Il invitera deux organisations internationales d'employeurs et deux organisations internationales de travailleurs, au plus, à envoyer des observateurs, à titre consultatif, à ses réunions. Il pourra, en outre, appeler en consultation deux représentants, au plus, d'organisations internationales non-gouvernementales dotées du statut consultatif auprès du Conseil de l'Europe, sur des questions pour lesquelles elles sont particulièrement qualifiées telles que, par exemple, le bien-être social et la protection économique et sociale de la famille.

3. Le Sous-comité présentera au Comité des Ministres un rapport contenant ses conclusions, en y annexant le rapport du Comité d'experts.

#### Article 28

##### ASSEMBLÉE CONSULTATIVE

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe transmettra à l'Assemblée Consultative les conclusions du Comité d'experts. L'Assemblée Consultative communiquera au Comité des Ministres son avis sur ces conclusions.

#### Article 29

##### COMITÉ DES MINISTRES

A la majorité des deux tiers des membres ayant le droit d'y siéger, le Comité des Ministres pourra, sur la base du rapport du Sous-comité et après avoir consulté l'Assemblée Consultative, adresser toutes recommandations nécessaires à chacune des Parties Contractantes.

gen des Sachverständigenausschusses werden einem Unterausschuß des Sozialausschusses der Regierungen des Europarates zur Prüfung vorgelegt.

2. Dieser Unterausschuß besteht aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei. Er soll höchstens zwei internationale Arbeitgeberorganisationen und höchstens zwei internationale Arbeitnehmerorganisationen, die er bestimmt, einladen, sich auf seinen Tagungen durch Beobachter in beratender Eigenschaft vertreten zu lassen. Er kann sich in Fragen, wie der sozialen Wohlfahrt und des wirtschaftlichen und sozialen Schutzes der Familie, des Rates von höchstens zwei Vertretern internationaler nichtstaatlicher Organisationen mit beratendem Status beim Europarat bedienen, die auf diesem Gebiet besonders fachkundig sind.

3. Der Unterausschuß legt dem Ministerkomitee einen Bericht mit seinen Schlußfolgerungen vor, dem er den Bericht des Sachverständigenausschusses beifügt.

#### Artikel 28

##### BERATENDE VERSAMMLUNG

Der Generalsekretär des Europarates übermittelt der Beratenden Versammlung die Schlußfolgerungen des Sachverständigenausschusses. Die Beratende Versammlung teilt dem Ministerkomitee ihre Ansicht über diese Schlußfolgerungen mit.

#### Artikel 29

##### MINISTERKOMITÉ

Das Ministerkomitee kann mit Zweidrittelmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder auf Grund des Berichtes des Unterausschusses und nachdem es die Beratende Versammlung zu Rate gezogen hat, an jede Vertragspartei alle notwendigen Empfehlungen richten.

PART V	PARTIE V	TEIL V
Article 30	Article 30	Artikel 30
<b>DEROGATIONS IN TIME OF WAR OR PUBLIC EMERGENCY</b>	<b>DÉROGATIONS EN CAS DE GUERRE OU DE DANGER PUBLIC</b>	<b>NOTSTANDSKLAUSEL</b>
<p>1. In time of war or other public emergency threatening the life of the nation any Contracting Party may take measures derogating from its obligations under this Charter to the extent strictly required by the exigencies of the situation, provided that such measures are not inconsistent with its other obligations under international law.</p> <p>2. Any Contracting Party which has availed itself of this right of derogation shall, within a reasonable lapse of time, keep the Secretary-General of the Council of Europe fully informed of the measures taken and of the reasons therefor. It shall likewise inform the Secretary-General when such measures have ceased to operate and the provisions of the Charter which it has accepted are again being fully executed.</p> <p>3. The Secretary-General shall in turn inform other Contracting Parties and the Director-General of the International Labour Office of all communications received in accordance with paragraph 2 of this Article.</p>	<p>1. En cas de guerre ou en cas d'autre danger public menaçant la vie de nation, toute Partie Contractante peut prendre des mesures dérogeant aux obligations prévues par la présente Charte, dans la stricte mesure où la situation l'exige et à la condition que ces mesures ne soient pas en contradiction avec les autres obligations découlant du droit international.</p> <p>2. Toute Partie Contractante ayant exercé ce droit de dérogation tient, dans un délai raisonnable, le Secrétaire Général du conseil de l'Europe pleinement informé des mesures prises et des motifs qui les ont inspirées. Elle doit également informer le Secrétaire Général de la date à laquelle ces mesures ont cessé d'être en vigueur et à laquelle les dispositions de la Charte qu'Elle a acceptées reçoivent de nouveau pleine application.</p> <p>3. Le Secrétaire Général informera les autres Parties Contractantes et le Directeur Général du Bureau International du Travail de toutes les communications reçues conformément au paragraphe 2 du présent article.</p>	<p>1. In Kreigszeiten oder bei einem anderen öffentlichen Notstand, der das Leben der Nation bedroht, kann jede Vertragspartei Maßnahmen treffen, um sich von den in dieser Charta vorgesehenen Verpflichtungen soweit zu befreien, als dies nach der Lage unbedingt erforderlich ist, vorausgesetzt, daß diese Maßnahme nicht mit ihren anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen in Widerspruch stehen.</p> <p>2. Jede Vertragspartei, die von diesem Recht der Befreiung Gebrauch gemacht hat, unterrichtet den Generalsekretär des Europarates innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausführlich über alle getroffenen Maßnahmen und die Gründe hierfür. Sie unterrichtet den Generalsekretär auch von dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen aufgehoben wurden und die von ihr angenommenen Bestimmungen der Charta wieder in vollem Umfang angewandt werden.</p> <p>3. Der Generalsekretär setzt die anderen Vertragsparteien und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von allen nach Absatz 2 dieses Artikels bei ihm eingegangenen Mitteilungen in Kenntnis.</p>
<b>Article 31</b>	<b>Article 31</b>	<b>Artikel 31</b>
<b>RESTRICTIONS</b>	<b>RESTRICTIONS</b>	<b>EINSCHRANKUNGEN</b>
<p>1. The rights and principles set forth in Part I when effectively realised, and their effective exercise as provided for in Part II, shall not be subject to any restrictions or limitations not specified in those Parts, except such as are prescribed by law and are necessary in a democratic society for the protection of the rights and freedoms of others or for the protection of</p>	<p>1. Les droits et principes énoncés dans la partie I, lorsqu'ils seront effectivement mis en œuvre, et l'exercice effectif de ces droits et principes, tel qu'il est prévu dans la partie II, ne pourront faire l'objet de restrictions ou limitations non spécifiées dans les parties I et II, à l'exception de celles prescrites par la loi et qui sont nécessaires, dans une société démocratique,</p>	<p>1. Die in Teil I niedergelegten Rechte und Grundsätze dürfen nach ihrer endgültigen Verwirklichung ebenso wie ihre in Teil II vorgesehene wirksame Ausübung anderen als den in diesen Teilen vorgesehenen Einschränkungen oder Begrenzungen nur unterliegen, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte und Frei-</p>

public interest, national security, public health, or morals.

2. The restrictions permitted under this Charter to the rights and obligations set forth herein shall not be applied for any purpose other than that for which they have been prescribed.

#### Article 32

##### RELATIONS BETWEEN THE CHARTER AND DOMESTIC LAW OR INTERNATIONAL AGREEMENTS

The provisions of this Charter shall not prejudice the provisions of domestic law or of any bilateral or multilateral treaties, conventions or agreements which are already in force, or may come into force, under which more favourable treatment would be accorded to the persons protected.

#### Article 33

##### IMPLEMENTATION BY COLLECTIVE AGREEMENTS

1. In member States where the provisions of paragraphs 1, 2, 3, 4 and 5 of Article 2, paragraphs 4, 6 and 7 of Article 7 and paragraphs 1, 2, 3 and 4 of Article 10 of Part II of this Charter are matters normally left to agreements between employers or employers' organisations and workers' organisations, or are normally carried out otherwise than by law, the undertakings of those paragraphs may be given and compliance with them shall be treated as effective if their provisions are applied through such agreements or other means to the great majority of the workers concerned.

2. In member States where these provisions are normally

pour garantir le respect des droits et des libertés d'autrui ou pour protéger l'ordre public, la sécurité nationale, la santé publique ou les bonnes mœurs.

2. Les restrictions apportées en vertu de la présente Charte aux droits et obligations reconnus dans celle-ci ne peuvent être appliquées que dans le but pour lequel elles ont été prévues.

#### Article 32

##### RELATIONS ENTRE LA CHARTRE ET LE DROIT INTERNE OU LES ACCORDS INTERNATIONAUX

Les dispositions de la présente Charte ne portent pas atteinte aux dispositions de droit interne et des traités, conventions ou accords bilatéraux ou multilatéraux qui sont ou entreront en vigueur et qui seraient plus favorables aux personnes protégées.

#### Article 33

##### MISE EN ŒUVRE AU MOYEN DE CONVENTIONS COLLECTIVES

1. Dans les États membres où les dispositions des paragraphes 1, 2, 3, 4, et 5 de l'article 2, des paragraphes 4, 6 et 7 de l'article 7, et des paragraphes 1, 2, 3 et 4 de l'article 10 de la partie II de la présente Charte relèvent normalement de conventions conclues entre employeurs ou organisations d'employeurs et organisations de travailleurs, ou sont normalement mises en œuvre autrement que par la voie légale, les Parties Contractantes peuvent prendre les engagements correspondants, et ces engagements seront considérés comme remplis dès lors que ces dispositions seront appliquées à la grande majorité des travailleurs intéressés par de telles conventions ou par d'autres moyens.

2. Dans les États membres où ces dispositions relèvent nor-

heiten anderer oder zum Schutz der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Staatssicherheit, der öffentlichen Gesundheit und der Sittlichkeit notwendig sind.

2. Von den nach dieser Charta zulässigen Einschränkungen der darin niedergelegten Rechte und Verpflichtungen darf für keinen anderen als den vorgeschriebenen Zweck Gebrauch gemacht werden.

#### Artikel 32

##### VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER CHARTA UND DEM INNERSTAATLICHEN RECHT SOWIE DEN INTERNATIONALEN ABAKKOMMEN

Die Bestimmungen dieser Charta lassen geltende oder in Zukunft in Kraft tretende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes oder zwei- und mehrseitige Verträge, Übereinkommen und Abkommen unberührt, die den geschützten Personen eine günstigere Behandlung einräumen.

#### Artikel 33

##### ERFÜLLUNG DURCH GESAMTARBEITS-VERTRÄGE

1. In den Mitgliedstaaten, in denen die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 von Artikel 2, der Absätze 4, 6 und 7 von Artikel 7 und der Absätze 1, 2, 3 und 4 von Artikel 10 des Teiles II dieser Charta Angelegenheiten sind, die üblicherweise durch Gesamtarbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitgeberorganisationen und Arbeitnehmerorganisationen geregelt oder üblicherweise auf anderem als auf gesetzlichem Wege durchgeführt werden, können die Verpflichtungen dieser Absätze übernommen werden und als erfüllt gelten, wenn diese Bestimmungen auf Grund derartiger Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise auf die überwiegende Mehrheit der betreffenden Arbeitnehmer Anwendung finden.

2. In Mitgliedstaaten, in denen diese Bestimmungen üblicher-

the subject of legislation, the undertakings concerned may likewise be given, and compliance with them shall be regarded as effective if the provisions are applied by law to the great majority of the workers concerned.

malement de la législation, les Parties Contractantes peuvent également prendre les engagements correspondants, et ces engagements seront considérés comme remplis dès lors que ces dispositions seront appliquées par la loi à la grande majorité des travailleurs intéressés.

weise Gegenstand der Gesetzgebung sind, können die entsprechenden Verpflichtungen gleichfalls übernommen werden und als erfüllt gelten, wenn diese Bestimmungen auf Grund der Gesetze auf die überwiegende Mehrheit der betreffenden Arbeitnehmer Anwendung finden.

**Article 34**  
**TERRITORIAL APPLICATION**

1. This Charter shall apply to the metropolitan territory of each Contracting Party. Each signatory Government may, at the time of signature or of the deposit of its instrument of ratification or approval, specify, by declaration addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, the territory which shall be considered to be its metropolitan territory for this purpose.

2. Any Contracting Party may, at the time of ratification or approval of this Charter or at any time thereafter, declare by notification addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, that the Charter shall extend in whole or in part to a non-metropolitan territory or territories specified in the said declaration for whose international relations it is responsible or for which it assumes international responsibility. It shall specify in the declaration the Articles or paragraphs of Part II of the Charter which it accepts as binding in respect of the territories named in the declaration.

3. The Charter shall extend to the territory or territories named in the aforesaid declaration as from the thirtieth day after the date on which the Secretary-General shall have received notification of such declaration.

**Article 34**  
**APPLICATION TERRITORIALE**

1. La présente Charte s'applique au territoire métropolitain de chaque Partie Contractante. Tout Gouvernement signataire peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'approbation, préciser, par déclaration faite au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, le territoire qui est considéré à cette fin comme son territoire métropolitain.

2. Toute Partie Contractante peut, au moment de la ratification ou de l'approbation de la présente Charte, ou à tout autre moment par la suite, déclarer, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, que la Charte, en tout ou en partie, s'appliquera à celui ou à ceux des territoires non métropolitains désignés dans ladite déclaration et dont Elle assure les relations internationales ou dont Elle assume la responsabilité internationale. Elle spécifiera dans cette déclaration les articles ou paragraphes de la partie II de la Charte qu'Elle accepte comme obligatoires en ce qui concerne chacun des territoires désignés dans la déclaration.

3. La Charte s'appliquera au territoire ou aux territoires désignés dans la déclaration visée au paragraphe précédent à partir du trentième jour qui suivra la date à laquelle le Secrétaire Général aura reçu la notification de cette déclaration.

**Artikel 34**  
**TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH**

1. Diese Charta findet Anwendung in den zum Mutterland jeder Vertragspartei gehörenden Gebieten. Jede Vertragspartei kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung ihrer Urkunde über die Ratifikation oder Annahme in einer an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Erklärung das Gebiet bezeichnen, das in diesem Sinne als zum Mutterland gehörend anzusehen ist.

2. Jede Vertragspartei kann bei der Ratifikation oder Annahme dieser Charta oder zu irgend einem späteren Zeitpunkt in einer an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Mitteilung erklären, daß die Anwendung der Charta ganz oder teilweise auf eines oder mehrere der in der Erklärung näher bezeichneten, nicht zum Mutterland gehörenden Gebiete ausgedehnt werden soll, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder deren internationale Beziehungen sie wahrt. In dieser Erklärung sind die Artikel oder Absätze des Teiles II der Charta anzugeben, die die Vertragspartei für die in der Erklärung bezeichneten Gebiete als bindend anerkennt.

3. Die Charta findet in dem Gebiet oder in den Gebieten, die in der vorgenannten Erklärung bezeichnet werden, vom dreißigsten Tage an nach Eingang dieser Mitteilung bei dem Generalsekretär Anwendung.

4. Any Contracting Party may declare at a later date by notification addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, that, in respect of one or more of the territories to which the Charter has been extended in accordance with paragraph 2 of this Article, it accepts as binding any Articles or any numbered paragraphs which it has not already accepted in respect of that territory or territories. Such undertakings subsequently given shall be deemed to be an integral part of the original declaration in respect of the territory concerned, and shall have the same effect as from the thirtieth day after the date of the notification.

5. The Secretary-General shall communicate to the other signatory Governments and to the Director-General of the International Labour Office any notification transmitted to him in accordance with this Article.

#### Article 35

##### SIGNATURE, RATIFICATION AND ENTRY INTO FORCE

1. This Charter shall be open for signature by the Members of the Council of Europe. It shall be ratified or approved. Instruments of ratification or approval shall be deposited with the Secretary-General of the Council of Europe.
2. This Charter shall come into force as from the thirtieth day after the date of deposit of the fifth instrument of ratification or approval.
3. In respect of any signatory Government ratifying subsequently, the Charter shall come into force as from the thirtieth day after the date of deposit of its instrument of ratification or approval.
4. The Secretary-General shall notify all the Members of the Council of Europe and the Director-General of the Inter-

4. Toute Partie Contractante pourra, à tout moment ultérieur, déclarer, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, que, en ce qui concerne un ou plusieurs des territoires auxquels la Charte s'applique en vertu du paragraphe 2 du présent article, Elle accepte comme obligatoire tout article ou paragraphe numéroté qu'Elle n'avait pas encore accepté en ce qui concerne ce ou ces territoires. Ces engagements ultérieurs seront réputés partie intégrante de la déclaration originale en ce qui concerne le territoire en question et porteront les mêmes effets à partir du trentième jour qui suivra la date de la notification.

5. Le Secrétaire Général communiquera aux autres Gouvernements signataires et au Directeur Général du Bureau International du Travail toute notification qui lui aura été transmise en vertu du présent article.

#### Article 35

##### SIGNATURE, RATIFICATION, ENTRÉE EN VIGUEUR

1. La présente Charte est ouverte à la signature des Membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée ou approuvée. Les instruments de ratification ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général.
2. La présente Charte entrera en vigueur le trentième jour suivant la date du dépôt du cinquième instrument de ratification ou d'approbation.
3. Pour tout signataire qui la ratifiera ultérieurement, la Charte entrera en vigueur le trentième jour suivant la date du dépôt de son instrument de ratification ou d'approbation.
4. Le Secrétaire Général notifiera à tous les Membres du Conseil de l'Europe et au Directeur Général du Bureau Inter-

4. Jede Vertragspartei kann zu einem späteren Zeitpunkt in einer an den Generalsekretär gerichteten Mitteilung erklären, daß sie für eines oder mehrere der Gebiete, auf die die Anwendung der Charta nach Absatz 2 dieses Artikels ausgedehnt worden ist, bestimmte Artikel oder nummerierte Absätze annimmt, die sie für dieses Gebiet oder diese Gebiete noch nicht angenommen hat. Derartige später eingegangene Verpflichtungen werden als Bestandteil der ursprünglichen Erklärung für das betreffende Gebiet angesehen und haben vom dreißigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Mitteilung an die gleiche Wirkung.

5. Der Generalsekretär unterrichtet die anderen unterzeichneten Regierungen und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von jeder Mitteilung, die ihm auf Grund dieses Artikels übermittelt wird.

#### Artikel 35

##### UNTERZEICHNUNG RATIFIZIERUNG UND INKRAFTTREten

1. Diese Charta liegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates auf. Sie bedarf der Ratifikation oder Annahme. Die Urkunden über die Ratifikation oder Annahme sind bei dem Generalsekretär des Europarates zu hinterlegen.
2. Diese Charta tritt am dreißigsten Tage nach der Hinterlegung der fünften Urkunde über die Ratifikation oder Annahme in Kraft.
3. Für jeden Unterzeichner, der diese Charta in der Folge ratifiziert, tritt sie dreißig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Ratifikation oder Annahme in Kraft.
4. Der Generalsekretär macht allen Mitgliedstaaten des Europarates und dem Generaldirektor des Internationalen

## 1339 der Beilagen

27

national Labour Office, of the entry into force of the Charter, the names of the Contracting Parties which have ratified or approved it and the subsequent deposit of any instruments of ratification or approval.

national du Travail l'entrée en vigueur de la Charte, les noms des Parties Contractantes qui l'auront ratifiée ou approuvée et le dépôt de tout instrument de ratification ou d'approbation intervenu ultérieurement.

Arbeitsamtes Mitteilung von dem Inkrafttreten der Charta, den Namen der Vertragsparteien, die sie ratifiziert oder angenommen haben, sowie von jeder folgenden Hinterlegung einer Urkunde über eine Ratifikation oder Annahme.

## Article 36

## AMENDMENTS

Any Member of the Council of Europe may propose amendments to this Charter in a communication addressed to the Secretary-General of the Council of Europe. The Secretary-General shall transmit to the other Members of the Council of Europe any amendments so proposed, which shall then be considered by the Committee of Ministers and submitted to the Consultative Assembly for opinion. Any amendments approved by the Committee of Ministers shall enter into force as from the thirtieth day after all the Contracting Parties have informed the Secretary-General of their acceptance. The Secretary-General shall notify all the Members of the Council of Europe and the Director-General of the International Labour Office of the entry into force of such amendments.

## Article 37

## DENUNCIATION

1. Any Contracting Party may denounce this Charter only at the end of a period of five years from the date on which the Charter entered into force for it, or at the end of any successive period of two years, and, in each case, after giving six months notice to the Secretary-General of the Council of Europe, who shall inform the other Parties and the Director-General of the International Labour Office accordingly. Such denunciation shall not affect the validity of the Charter in respect of the other Contracting Parties provided that at all

## Article 36

## AMENDEMENTS

Tout Membre du Conseil de l'Europe peut proposer des amendements à la présente Charte par communication adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général transmettra aux autres Membres du Conseil de l'Europe les amendements ainsi proposés qui seront examinés par le Comité des Ministres et soumis pour avis à l'Assemblée Consultative. Tout amendement approuvé par le Comité des Ministres entrera en vigueur le trentième jour après que toutes les Parties Contractantes auront informé le Secrétaire Général de leur acceptation. Le Secrétaire Général notifiera à tous les États Membres du Conseil de l'Europe et au Directeur Général du Bureau International du Travail l'entrée en vigueur de ces amendements.

## Article 37

## DÉNONCIATION

1. Aucune Partie Contractante ne peut dénoncer la présente Charte avant l'expiration d'une période de cinq ans après la date à laquelle la Charte est entrée en vigueur en ce qui la concerne, ou avant l'expiration de toute autre période ultérieure de deux ans et, dans tous les cas, un préavis de six mois sera notifié au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, qui en informera les autres Parties Contractantes et le Directeur Général du Bureau International du Travail. Cette dénonciation n'affecte pas la validité de la Charte à l'égard des autres Parties Contractantes,

## Artikel 36

## ÄNDERUNGEN

Jedes Mitglied des Europarates kann in einer an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Mitteilung Änderungen dieser Charta vorschlagen. Der Generalsekretär übermittelt den anderen Mitgliedern des Europarates alle Änderungsvorschläge, die dann vom Ministerkomitee geprüft und der Beratenden Versammlung zur Stellungnahme vorgelegt werden. Jede vom Ministerkomitee gebilligte Änderung tritt am dreißigsten Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem alle Vertragsparteien den Generalsekretär von ihrer Annahme der Änderung unterrichtet haben. Der Generalsekretär macht allen Mitgliedern des Europarates und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes Mitteilung von dem Inkrafttreten dieser Änderungen.

## Artikel 37

## KÜNDIGUNG

1. Jede Vertragspartei kann diese Charta erst nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem die Charta für sie in Kraft getreten ist, oder in der Folge jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren kündigen. In jedem Falle ist die Kündigung sechs Monate vorher dem Generalsekretär des Europarates mitzuteilen, der die anderen Vertragsparteien und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes entsprechend unterrichtet. Diese Kündigung berührt nicht die Gültigkeit der Charta für die anderen Vertragsparteien, so-

times there are not less than five such Contracting Parties.

2. Any Contracting Party may, in accordance with the provisions set out in the preceding paragraph, denounce any Article or paragraph of Part II of the Charter accepted by it provided that the number of Articles or paragraphs by which this Contracting Party is bound shall never be less than 10 in the former case and 45 in the latter and that this number of Articles or paragraphs shall continue to include the Articles selected by the Contracting Party among those to which special reference is made in Article 20, paragraph 1, subparagraph (b).

3. Any Contracting Party may denounce the present Charter or any of the Articles or paragraphs of Part II of the Charter, under the conditions specified in paragraph 1 of this Article in respect of any territory to which the said Charter is applicable by virtue of a declaration made in accordance with paragraph 2 to Article 34.

#### Article 38

#### APPENDIX

The Appendix to this Charter shall form an integral part of it.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Charter.

Done at Turin, this 18th day of October 1961, in English and French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall be deposited within the archives of the Council of Europe. The Secretary-General shall transmit certified copies to each of the Signatories.

For the Government of the Republic of Austria:

Dr. REICHMANN

For the Government of the Kingdom of Belgium:

L. SERVAIS

sous réserve que le nombre de celles-ci ne soit jamais inférieur à cinq.

2. Toute Partie Contractante peut, aux termes des dispositions énoncées dans le paragraphe précédent, dénoncer tout article ou paragraphe de la partie II de la Charte qu'Elle a accepté, sous réserve que le nombre des articles ou paragraphes auxquels cette Partie Contractante est tenue ne soit jamais inférieur à 10 dans le premier cas et à 45 dans la second et que ce nombre d'articles ou paragraphes continue de comprendre les articles choisis par cette Partie Contractante parmi ceux auxquels une référence spéciale est faite dans l'article 20, paragraphe 1, alinéa (b).

3. Toute Partie Contractante peut dénoncer la présente Charte ou tout article ou paragraphe de la partie II de la Charte aux conditions prévues au paragraphe 1 du présent article, en ce qui concerne tout territoire auquel s'applique la Charte en vertu d'une déclaration faite conformément au paragraphe 2 de l'article 34.

#### Article 38

#### ANNEXE

L'Annexe à la présente Charte fait partie intégrante de celle-ci.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Charte.

Fait à Turin, le 18 octobre 1961, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général en communiquera des copies certifiées conformes à tous les signataires.

Pour le Gouvernement de la République d'Autriche:

Dr. REICHMANN

Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique:

L. SERVAIS

lange ihre Zahl nicht unter fünf absinkt.

2. Jede Vertragspartei kann nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes jeden von ihr angenommenen Artikel oder Absatz von Teil II der Charta kündigen, vorausgesetzt, daß die Zahl der für sie verbindlichen Artikel oder Absätze niemals weniger als 10 bzw. weniger als 45 beträgt und daß diese Anzahl von Artikeln oder Absätzen weiterhin die Artikel einschließt, welche die Vertragspartei aus den in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz b) besonders angeführten ausgewählt hat.

3. Jede Vertragspartei kann diese Charta oder jeden Artikel oder Absatz des Teiles II der Charta unter den im Absatz 1 dieses Artikels niedergelegten Voraussetzungen für jedes Gebiet kündigen, in dem die Charta auf Grund einer Erklärung nach Artikel 34 Absatz 2 Anwendung findet.

#### Artikel 38

#### ANHANG

Der Anhang zu dieser Charta ist Bestandteil der Charta.

Zu Urkund dessen haben die hierzu in der gehörigen Form ermächtigten Unterzeichner diese Charta unterschrieben.

Geschehen zu Turin am 18. Oktober 1961 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt jedem Unterzeichnerstaat beglaubigte Abschriften.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Dr. REICHMANN

Für die Regierung des Königlichen Belgien:

L. SERVAIS

## 1339 der Beilagen

29

For the Government of the Kingdom of Denmark: Erik DREYER	Pour le Gouvernement du Royaume de Danemark: Erik DREYER	Für die Regierung des Königlichen Dänemark: Erik DREYER
For the Government of the French Republic: Gaston PALEWSKI	Pour le Gouvernement de la République française: Gaston PALEWSKI	Für die Regierung der französischen Republik: Gaston PALEWSKI
For the Government of the Federal Republic of Germany: Dr. CLAUSSEN	Pour le Gouvernement République fédérale d'Allemagne: Dr. CLAUSSEN	Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland: Dr. CLAUSSEN
For the Government of the Kingdom of Greece: Michel PESMAZOGLOU	Pour le Gouvernement du Royaume de Grèce: Michel PESMAZOGLOU	Für die Regierung des Königlichen Griechenland: Michel PESMAZOGLOU
For the Government of Ireland: Thomas V. COMMINS	Pour le Gouvernement d'Irlande: Thomas V. COMMINS	Für die Regierung von Irland: Thomas V. COMMINS
For the Government of the Italian Republic: Fiorentino SULLO	Pour le Gouvernement de la République italienne: Fiorentino SULLO	Für die Regierung der italienischen Republik: Fiorentino SULLO
For the Government of the Grand Duchy of Luxembourg: E. COLLING	Pour le Gouvernement du Grand Duché de Luxembourg: E. COLLING	Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg: E. COLLING
For the Government of the Kingdom of the Netherlands: M. Z. N. WITTEVEEN	Pour le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas: M. Z. N. WITTEVEEN	Für die Regierung des Königreiches der Niederlande: M. Z. N. WITTEVEEN
For the Government of the Kingdom of Norway: A. KRINGLEBOTTEN	Pour le Gouvernement du Royaume de Norvège: A. KRINGLEBOTTEN	Für die Regierung des Königreiches Norwegen: A. KRINGLEBOTTEN
For the Government of the Kingdom of Sweden: K. G. LAGERFELT	Pour le Gouvernement du Royaume de Suède: K. G. LAGERFELT	Für die Regierung des Königreiches Schweden: K. G. LAGERFELT
For the Government of the Turkish Republic: Cahit TALAS	Pour le Gouvernement de la République turque: Cahit TALAS	Für die Regierung der türkischen Republik: Cahit TALAS
For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland: Ashley CLARKE	Pour le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord: Ashley CLARKE	Für die Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland: Ashley CLARKE
<b>APPENDIX TO THE SOCIAL CHARTER</b>	<b>ANNEXE A LA CHARTE SOCIALE</b>	<b>ANHANG ZUR SOZIAL-CHARTA</b>
Scope of the Social Charter in terms of persons protected	Portée de la Charte Sociale en ce qui concerne les personnes protégées	Persönlicher Geltungsbereich der Sozialcharta
1. Without prejudice to Article 12, paragraph 4 and Article 13, paragraph 4, the persons covered by Articles 1 to 17 include foreigners only insofar as they are nationals of other Contracting Parties lawfully resident or working regularly within the territory of the Contracting Party concerned, sub-	1. Sous réserve des dispositions de l'article 12, paragraphe 4, et de l'article 13, paragraphe 4, les personnes visées aux articles 1 <sup>er</sup> à 17 ne comprennent les étrangers que dans la mesure où ils sont des ressortissants des autres Parties Contractantes résidant légalement ou travaillant régulièrement sur le territoire de la	1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 12 Absatz 4 und 13 Absatz 4 schließt der durch die Artikel 1 bis 17 erfaßte Personenkreis ausländische Staatsangehörige nur insoweit ein, als sie Staatsangehörige der anderen Vertragsparteien sind, die zum Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet der betreffenden

ject to the understanding that these Articles are to be interpreted in the light of the provisions of Articles 18 and 19.

This interpretation would not prejudice the extension of similar facilities to other persons by any of the Contracting Parties.

2. Each Contracting Party will grant to refugees as defined in the Convention relating to the Status of Refugees, signed at Geneva on 28th July 1951, and lawfully staying in its territory, treatment as favourable as possible, and in any case not less favourable than under the obligations accepted by the Contracting Party under the said Convention and under any other existing international instruments applicable to those refugees.

#### PART I

##### Paragraph 18 and

##### Part II

##### Article 18, paragraph 1

It is understood that these provisions are not concerned with the question of entry into the territories of the Contracting Parties and do not prejudice the provisions of the European Convention on Establishment, signed at Paris on 13th December 1955.

#### PART II

##### Article 1, paragraph 2

This provision shall not be interpreted as prohibiting or authorising any union security clause or practice.

##### Article 4, paragraph 4

This provision shall be so understood as not to prohibit immediate dismissal for any serious offence.

Partie Contractante intéressée, étant entendu que les articles susvisés seront interprétés à la lumière des dispositions des articles 18 et 19.

La présente interprétation n'exclut pas l'extension de droits analogues à d'autres personnes par l'une quelconque des Parties Contractantes.

2. Chaque Partie Contractante accordera aux réfugiés répondant à la définition de la Convention de Genève du 28 juillet 1951, relative au statut des réfugiés, et résidant régulièrement sur son territoire, un traitement aussi favorable que possible et en tout cas non moins favorable que celui auquel Elle s'est engagée en vertu de la Convention 1951, ainsi que de tous autres accords internationaux existants et applicables aux réfugiés mentionnés ci-dessus.

#### PARTIE I

##### Paragraphe 18 et

#### PARTIE II

##### article 18, paragraphe 1

Il est entendu que ces dispositions ne concernent pas l'entrée sur le territoire des Parties Contractantes et ne portent pas atteinte à celles de la Convention européenne d'établissement signée à Paris le 13 décembre 1955.

#### PARTIE II

##### Article 1<sup>er</sup>, paragraphe 2

Cette disposition ne saurait être interprétée ni comme interdisant ni comme autorisant les clauses ou pratiques de sécurité syndicale.

##### Article 4, paragraphe 4

Cette disposition sera interprétée de manière à ne pas interdire un licenciement immédiat en cas de faute grave.

Vertragspartei befugt oder dort ordnungsgemäß beschäftigt sind, mit der Maßgabe, daß die oben genannten Artikel im Sinne der Bestimmungen der Artikel 18 und 19 auszulegen sind.

Diese Auslegung schließt die Ausdehnung entsprechender Rechte auf andere Personen durch irgendeine der Vertragsparteien nicht aus.

2. Jede Vertragspartei wird Flüchtlingen im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Status der Flüchtlinge, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, eine Behandlung gewähren, die so günstig wie möglich, in keinem Fall aber weniger günstig ist als nach den von der Vertragspartei angenommenen Verpflichtungen des oben erwähnten Übereinkommens oder anderer internationaler Verträge, die auf solche Flüchtlinge Anwendung finden.

#### Teil I

##### Absatz 18 und

#### Teil II

##### Artikel 18 Absatz 1

Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Bestimmungen nicht die Einreise in die Hoheitsgebiete der Vertragsparteien betreffen und die Bestimmungen des Europäischen Niederlassungsabkommens, unterzeichnet in Paris am 13. Dezember 1955, unberührt lassen.

#### TEIL II

##### Artikel 1 Absatz 2

Diese Bestimmung darf nicht so ausgelegt werden, als ob durch sie Schutzklauseln oder Schutzmaßnahmen der Gewerkschaft verboten oder erlaubt würden.

##### Artikel 4 Absatz 4

Diese Vorschrift ist dahin zu verstehen, daß sie eine fristlose Entlassung im Falle einer schweren Verfehlung nicht verbietet.

## 1339 der Beilagen

31

## Article 4, paragraph 5

It is understood that a Contracting Party may give the undertaking required in this paragraph if the great majority of workers are not permitted to suffer deductions from wages either by law or through collective agreements or arbitration awards, the exceptions being those persons not so covered.

## Article 4, paragraphe 5

Il est entendu qu'une Partie Contractante peut prendre l'engagement requis dans ce paragraphe si les retenues sur salaires sont interdites pour la grande majorité des travailleurs, soit par la loi, soit par les conventions collectives ou les sentences arbitrales, les seules exceptions étant constituées par les personnes non visées par ces instruments.

## Artikel 4 Absatz 5

Es besteht Einverständnis darüber, daß eine Vertragspartei die in diesem Absatz geförderte Verpflichtung eingehen kann, wenn für die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer Lohnabzüge durch Gesetz, Gesamtarbeitsverträge oder Schiedssprüche verboten sind und Ausnahmen nur für diejenigen Personen gelten, auf welche diese Vorschriften keine Anwendung finden.

## Article 6, paragraph 4

It is understood that each Contracting Party may, insofar as it is concerned, regulate the exercise of the right to strike by law, provided that any further restriction that this might place on the right can be justified under the terms of Article 31.

## Article 6, paragraphe 4

Il est entendu que chaque Partie Contractante peut, en ce qui la concerne, réglementer l'exercice du droit de grève par la loi, pourvu que toute autre restriction éventuelle à ce droit puisse être justifiée aux termes de l'article 31.

## Artikel 6 Absatz 4

Es besteht Einverständnis darüber, daß jede Vertragspartei, soweit es für sie in Betracht kommt, die Ausübung des Streikrechtes durch Gesetz regeln kann, vorausgesetzt, daß jede weitere Einschränkung dieses Rechtes auf Grund der Bestimmungen des Artikels 31 gerechtfertigt werden kann.

## Article 7, paragraph 8

It is understood that a Contracting Party may give the undertaking required in this paragraph if it fulfils the spirit of the undertaking by providing by law that the great majority of persons under 18 years of age shall not be employed in night work.

## Article 7, paragraphe 8

Il est entendu qu'une Partie Contractante aura rempli l'engagement requis dans ce paragraphe si Elle se conforme à l'esprit de cet engagement en prévoyant dans sa législation que la grande majorité des mineurs de 18 ans ne sera pas employée à des travaux de nuit.

## Artikel 7 Absatz 8

Es besteht Einverständnis darüber, daß eine Vertragspartei die in diesem Absatz vorgesehene Verpflichtung eingehen kann, wenn sie dem Geist dieser Verpflichtung dadurch nachkommt, daß die überwiegende Mehrheit der Personen unter 18 Jahren kraft Gesetzes nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden darf.

## Article 12, paragraph 4

The words "and subject to the conditions laid down in such agreements" in the introduction to this paragraph are taken to imply inter alia that with regard to benefits which are available independently of any insurance contribution a Contracting Party may require the completion of a prescribed period of residence before granting such benefits to nationals of other Contracting Parties.

## Article 12, paragraphe 4

Les mots « et sous réserve des conditions arrêtées dans ces accords » figurant dans l'introduction à ce paragraphe sont considérés comme signifiant que, en ce qui concerne les prestations existant indépendamment d'un système contributif, une Partie Contractante peut requérir l'accomplissement d'une période de résidence prescrite avant d'octroyer ces prestations aux ressortissants d'autres Parties Contractantes.

## Artikel 12 Absatz 4

Die Worte „und nach Maßgabe der in diesem Abkommen niedergelegten Bedingungen“ in der Einleitung zu diesem Absatz sollen unter anderem bedeuten, daß eine Vertragspartei hinsichtlich von Leistungen, die unabhängig von Versicherungsbeiträgen gewährt werden, die Rücklegung einer vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer vor der Gewährung derartiger Leistungen an Staatsangehörige anderer Vertragsparteien verlangen kann.

## Article 13, paragraph 4

Governments not Parties to the European Convention on

## Article 13, paragraphe 4

Les gouvernements qui ne sont pas Parties à la Convention

## Artikel 13 Absatz 4

Regierungen, die nicht Vertragsstaaten des Europäischen

Social and Medical Assistance may ratify the Social Charter in respect of this paragraph provided that they grant to nationals of other Contracting Parties a treatment which is in conformity with the provisions of the said Convention.

#### Article 19, paragraph 6

For the purpose of this provision, the term "family of a foreign worker" is understood to mean at least his wife and dependent children under the age of 21 years.

#### PART III

It is understood that the Charter contains legal obligations of an international character, the application of which is submitted solely to the supervision provided for in Part IV thereof.

#### Article 20, paragraph 1

It is understood that the "numbered paragraphs" may include Articles consisting of only one paragraph.

#### PART V

##### Article 30

The term "in time of war or other public emergency" shall be so understood as to cover also the threat of war.

#### ERKLÄRUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH GEMÄSS ARTIKEL 20 ABSATZ 2

Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 20 Absatz 2 die nachstehenden Artikel bzw. Absätze der Europäischen Sozialcharta für sich als bindend anzusehen:

européenne d'Assistance sociale et médicale peuvent ratifier la Charte sociale en ce qui concerne ce paragraphe, sous réserve qu'ils accordent aux ressortissants des autres Parties Contractantes un traitement conforme aux dispositions de ladite Convention.

#### Article 19, paragraphe 6

Aux fins d'application de la présente disposition, les termes « famille du travailleur migrant » sont interprétés comme visant au moins l'épouse du travailleur et ses enfants de moins de 21 ans qui sont à sa charge.

#### PARTIE III

Il est entendu que la Charte contient des engagements juridiques de caractère international dont l'application est soumises au seul contrôle visé par la partie IV.

#### Article 20, paragraphe 1<sup>er</sup>

Il est entendu que les « paragraphes numérotés » peuvent comprendre des articles ne contenant qu'un seul paragraphe.

#### PARTIE V

##### Article 30

Les termes « en cas de guerre ou en cas d'autre danger public » seront interprétés de manière à couvrir également la menace de guerre.

Übereinkommens über soziale und ärztliche Hilfe sind, können die Sozialcharta hinsichtlich dieses Absatzes ratifizieren, sofern sie den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien eine Behandlung gewähren, die mit den Bestimmungen des genannten Abkommens in Einklang steht.

#### Artikel 19 Absatz 6

Für die Anwendung dieser Bestimmung ist der Ausdruck „Wanderarbeiter mit seiner Familie“ dahin auszulegen, daß er zumindest seine Ehefrau und seine Kinder unter 21 Jahren, für die er unterhaltpflichtig ist, umfaßt.

#### TEIL III

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Charta rechtliche Verpflichtungen internationalen Charakters enthält, deren Durchführung ausschließlich der in ihrem Teil IV vorgesehenen Überwachung unterliegt.

#### Artikel 20 Absatz 1

Es besteht Einverständnis darüber, daß als „numerierte Absätze“ auch Artikel anzusehen sind, die aus einem einzigen Absatz bestehen.

#### TEIL V

##### Artikel 30

Der Ausdruck „in Kriegszeiten oder bei einem anderen öffentlichen Notstand“ ist dahin zu verstehen, daß er auch den Zustand einer drohenden Kriegsgefahr mit einschließt.

Artikel 1,  
Artikel 5,  
Artikel 12,  
Artikel 13,  
Artikel 16;  
ferner  
Artikel 2 Absatz 2, 3, 4, 5;  
Artikel 3 Absatz 1, 2, 3;  
Artikel 4 Absatz 1, 2, 3, 5;  
Artikel 5 Absatz 1, 2, 3;  
Artikel 6 Absatz 1, 2, 3;

Artikel 7 Absatz 2, 3, 4, 5, 7, 8,  
9, 10;  
Artikel 8 Absatz 1, 2, 3, 4;  
Artikel 9  
Artikel 10 Absatz 1, 2, 3, 4;  
Artikel 11 Absatz 1, 2, 3;  
Artikel 14 Absatz 1, 2;  
Artikel 15 Absatz 1, 2;  
Artikel 17  
Artikel 18 Absatz 1, 2, 4;  
Artikel 19 Absatz 1, 2, 3, 5, 6, 9.

## Erläuternde Bemerkungen

### Vorbemerkungen

Die Europäische Sozialcharta wurde am 18. Oktober 1961 in Turin von 13 der 16 zu diesem Zeitpunkt dem Europarat angehörenden Staaten unterzeichnet; Österreich hat die Unterzeichnung der Charta am 22. Juli 1963, Zypern am 22. Mai 1967 vorgenommen.

Die Charta bedarf gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Ratifikation oder Annahme; sie trat gemäß Artikel 35 Absatz 2 am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde, es war dies die der Bundesrepublik Deutschland, am 26. Februar 1965 in Kraft. Seitdem tritt die Charta gemäß Artikel 35 Absatz 3 für jeden Unterzeichner 30 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations- bzw. Annahmeurkunde in Kraft.

Bisher wurde die Charta von acht der inzwischen — nach dem Beitritt von Malta und der Schweiz — auf die Zahl von 18 angestiegenen Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert, und zwar — in der Reihenfolge der Ratifikation — von Großbritannien, Norwegen, Schweden, Irland, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien und Zypern.

Durch die Ratifikation bzw. Annahme der Charta verpflichten sich die Vertragsparteien

- a) den Teil I als eine Erklärung der Ziele anzusehen, die sie mit allen geeigneten Mitteln verfolgen werden;
- b) mindestens fünf der folgenden sieben Artikel des Teiles II für sich als bindend anzusehen: 1 (Recht auf Arbeit), 5 (Vereinigungsrecht), 6 (Recht auf Kollektivverhandlungen), 12 (Recht auf soziale Sicherheit), 13 (Recht auf soziale und ärztliche Hilfe), 16 (Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) und 19 (Recht der Wanderarbeiter und ihrer Familien auf Schutz und Beistand);
- c) zusätzlich soviele Artikel oder numerierte Absätze des Teiles II auszuwählen und für sich als bindend anzusehen, daß die Gesamtzahl der Artikel oder numerierten Absätze, durch die sie gebunden sind, mindestens 10 Artikel oder 45 numerierte Absätze beträgt.

Österreich, das die Charta, wie eingangs erwähnt, bereits am 22. Juli 1963 unterzeichnet hat, ist seither bestrebt, dieser Unterzeichnung die Ratifikation der Charta folgen zu lassen. Zu diesem Zwecke wurden im Jahre 1968 in zahlreichen sehr eingehenden Besprechungen mit den Zentralstellen sowohl des Bundes als auch der Bundesländer die Voraussetzungen für eine solche Ratifikation erneut gründlich geprüft. Unter Bedachtnahme auf die vom Generalsekretariat des Europarates erbetenen und von diesem gegebenen Interpretationen zu einer Reihe von Bestimmungen der Charta wurde das Ergebnis dieser Prüfung — zusammen mit den Stellungnahmen der großen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer — der Bundesregierung am 25. März 1969 in einem Bericht der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung vorgelegt. Dieser Bericht enthält eine Gegenüberstellung der Forderungen der Charta und der einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung und zeigt auf, inwiefern die Bestimmungen der Charta in Österreich nach Auffassung der beteiligten Stellen bereits erfüllt sind bzw. welche ihrer Bestimmungen in der österreichischen Rechtsordnung derzeit noch keine Deckung finden.

Die Bundesregierung hat den Bericht zur Kenntnis genommen und ein Ministerkomitee eingesetzt, das der Bundesregierung jene Maßnahmen vorschlagen soll, die zur Erfüllung der noch fehlenden Voraussetzungen für die Ratifikation der Sozialcharta durch Österreich zu treffen wären. Dieses Ministerkomitee kam zu dem Schluß, daß auch der für die Ratifikation der Charta durch Österreich erforderlichen Übernahme der Verpflichtungen nach den Artikeln 12 (Soziale Sicherheit) und 13 (Fürsorge) keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Bezuglich Artikel 12 wurde darauf hingewiesen, daß in Österreich derzeit bereits das Verfahren zur Ratifikation des IAO-Übereinkommens (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit bis zur Vorlage an den Nationalrat gediehen ist und beschlossen, die Erläuterungen zu den Absätzen 3 und insbesondere 4 dieses Artikels den vorgebrachten Wünschen entsprechend zu fassen. Zu Artikel 13 gab der Herr

Bundesminister für Inneres die Erklärung ab, daß auf Bundesebene der Übernahme der Verpflichtung aus diesem Artikel zugestimmt werde und die allenfalls erforderliche Anpassung der österreichischen fremdenpolizeilichen Bestimmungen in Angriff genommen würde. Die zum Gegenstand nochmals befragten Bundesländer haben ihre anfangs geäußerten Bedenken gegen die Übernahme der Verpflichtung aus Artikel 13 fallengelassen. Damit waren die Voraussetzungen für die Einbringung der vorliegenden Regierungsvorlage gegeben.

Um jedoch Auslegungsschwierigkeiten, die sich aus dem Nebeneinander innerstaatlicher und völkerrechtlicher, nicht unmittelbar anwendbarer Normen ergeben könnten, ist bei der Ratifikation der Europäischen Sozialcharta durch Österreich — wie in ähnlich gelagerten Fällen ständig gehandhabt — von der Möglichkeit des Ausschlusses der generellen Transformation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz Gebrauch zu machen.

#### Zu Teil I:

Das Generalsekretariat des Europarates hat in seinen Ausführungen über die Rechtsnatur des Teiles I der Charta und über die Verpflichtungen, die sich aus diesem Teil im Falle der Ratifikation der Charta für die Vertragsparteien ergeben, folgendes ausgeführt:

„Im Sinne des Teiles I der Europäischen Sozialcharta sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine politische Tätigkeit zu entfalten, die auf die Schaffung geeigneter Voraussetzungen zur Verwirklichung aller in diesem Teil aufgezählten ‚Rechte und Grundsätze‘ abzielt. Ohne die präziseren Verpflichtungen, die aus den im Sinne des Teiles II übernommenen Verbindlichkeiten erfließen, zu präjudizieren und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Teiles IV, ist die Wahl der Mittel, durch die diese Politik am geeignetsten auf staatlicher wie auf internationaler Ebene durchgeführt wird, der alleinigen oder gemeinsamen Beurteilung der Vertragsparteien überlassen. Was die staatliche Ebene betrifft, können diese Mittel nach den den jeweiligen Vertragsparteien eigenen Voraussetzungen sowohl Gesetze und Verordnungen sein, als auch solche, die durch die Exekutive und die Verwaltung auf den Gebieten der Wirtschafts- und Sozialpolitik ergriffen werden. Was die internationale Ebene betrifft, entspricht jede Art bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen dem Sinne der Charta.“

Nach Teil I der Charta sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Politik zu verfolgen. Sie erfüllen diese Verpflichtung nicht, wenn sie von jeder politischen Tätigkeit in dieser Richtung Abstand

nehmen oder wenn sie eine Politik verfolgen, die den in diesem Teil anvisierten Zielen widersprüht.

Vorbehaltlich der vorstehenden Darlegungen in Absatz 1 beinhaltet die Ratifikation des Teiles I, isoliert betrachtet, nicht unbedingt die juristische Verpflichtung, durch legislative Maßnahmen oder durch Verordnungen die Ausübung der dort aufgezählten ‚Rechte und Grundsätze‘ zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß Teil I keineswegs eine Liste ‚subjektiver Rechte‘ enthält.

Aus dem Wortlaut des einführenden Absatzes von Teil I und des Artikels 20 Absatz 1 lit. (a) scheint hervorzugehen, daß die aus Teil I erwachsenen Verpflichtungen einen eigenen juristischen Wert haben und daher unabhängig von Teil II sind. Die Anwendung der in Artikel 20 Absatz 1 lit. (b) und (c) vorgesehenen Möglichkeiten, die aus Teil II resultierenden Verbindlichkeiten einzuschränken, berühren nicht im geringsten die juristische Bedeutung der in Teil I zusammengestellten Grundsätze.“

Zur Frage, ob Österreich die Verpflichtungen des Teiles I übernehmen kann, ist zu bemerken, daß dies ohne weiteres möglich ist, da diese Verpflichtungen zwar beinhalten, das Ziel im Auge zu behalten, nicht jedoch, ununterbrochen konkrete Maßnahmen zu setzen; selbst ein nicht von Erfolg begleitetes Bemühen entspräche daher den auferlegten Verpflichtungen. Es muß als selbstverständlich gelten, daß zur Setzung konkreter Maßnahmen jeweils geeignete wirtschafts- und sozialpolitische Voraussetzungen Grundbedingung sind. Aus den Verpflichtungen des Teiles I ist nirgends abzuleiten, daß zu jeder Zeit alle in diesem Teil aufgestellten Ziele gleichmäßig zu verfolgen sind, sie werden vielmehr im Regierungsprogramm im Auge zu behalten und durch entsprechende Maßnahmen anzustreben sein.

Die Frage, ob die Forderung des Artikels 20 der Charta, in dem verlangt wird, daß die Vertragsstaaten mit „allen geeigneten Mitteln“ die Ziele des Teiles I zu verfolgen haben, als vom Vertragsstaat gebrochen anzusehen ist, wenn sich die Mittel als nicht geeignet herausstellen sollten, ist zu verneinen. Der Ausdruck „geeignete Mittel“ läßt einen weiten Spielraum. Da niemand berufen ist, darüber zu entscheiden, ob die Mittel geeignet sind, kann auch niemand feststellen, daß sie nicht geeignet gewesen sind. Vor allem darf das Wort „geeignet“ nicht nur qualitativ beurteilt werden.

#### Zu Teil II:

##### Artikel 1 (Das Recht auf Arbeit):

Die Antwort auf eine Anfrage an das Generalsekretariat des Europarates zu Artikel 1 stellt fest, daß der am Beginn dieses Artikels stehende Einleitungssatz, isoliert betrachtet, nicht so aufzufassen sei, als ob er eine zu den ihm folgenden

## 1339 der Beilagen

35

vier Absätzen zusätzliche Verpflichtung stipulierte; er sei lediglich ein zusätzliches Element bei der Bestimmung des Inhaltes der Absätze 1 bis 4. Der Einführungssatz bestimme in allgemeiner Weise das Ziel und die Grenzen der Verbindlichkeiten aus den vier ihm folgenden Absätzen. Es seien daher diese Verbindlichkeiten durch das, was zur Gewährleistung der tatsächlichen Ausübung des Rechtes auf Arbeit notwendig ist, bedingt. Artikel 1 könne als vom ratifizierenden Staat erfüllt angesehen werden, wenn seine Absätze 1 bis 4 erfüllt seien. Das Recht auf Arbeit im Sinne der Europäischen Sozialcharta müsse im Lichte des Absatzes 1 des Teiles I interpretiert werden, wonach „jedermann die Möglichkeit haben soll, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen“. Die Verpflichtung aus Artikel 1 des Teiles II ziele daher darauf ab, in wirksamer Weise durch die verschiedenen Mittel der Gesetzgebung und Verwaltung für jedermann die Möglichkeit zu gewährleisten, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen.

Was den Absatz 1 des Artikels 1 betrifft, so enthält er ein politisches Programm. Die Verpflichtung, die dem ratifizierenden Staat aus diesem Absatz erwächst, besteht — wie das Generalsekretariat des Europarates auf eine ihm diesbezüglich gestellte Anfrage unterstrichen hat — lediglich in der Anerkennung der Ziele und der näher bestimmten Pflichten; sie verlangt jedoch nicht unbedingt gesetzliche Maßnahmen. Dessen ungeachtet hat Österreich durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBL. Nr. 31/1969, auch gesetzliche Maßnahmen gesetzt. Darüber hinaus hat sich die österreichische Bundesregierung zu wiederholten Malen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik ausgesprochen. Die Regierungserklärungen der letzten Jahre sehen die Vollbeschäftigung als eines der Hauptziele der Politik der Regierung an. Auch von Österreich ratifizierte internationale Abkommen und Verträge, wie zum Beispiel die UNO-Charta, das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und der EFTA-Vertrag, sehen programmatiche Zielsetzungen dieser Art vor. Das Ziel der Erreichung und Aufrechterhaltung eines möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsstandes und der Verwirklichung der Vollbeschäftigung ist daher für Österreich selbstverständlich und außer jeder Diskussion. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, daß nach internationalen Begriffen Vollbeschäftigung nicht erst dann gegeben ist, wenn alle Arbeitswilligen in den Arbeitsprozeß eingegliedert sind, sondern die Vollbeschäftigung ist auch mit einer bescheidenen Arbeitslosenrate ohne weiteres vereinbar. Die Beantwortung der von Österreich an das Generalsekretariat des Europarates gestellten Interpretationsanfragen hat schließlich auch geklärt, daß vorübergehende restriktive Maßnahmen, die wirtschaftspolitisch

unbedingt notwendig erscheinen und unter Umständen zu einer größeren Arbeitslosigkeit führen, somit also eine Anpassung der Beschäftigungspolitik an die Konjunkturlage, mit der Forderung des Absatzes 1 des Artikels 1 vereinbar ist, da diese Bestimmung auf das höchste, aber auch auf ein möglichst stabiles Beschäftigungsniveau abzielt. Voraussetzung hierfür ist lediglich, daß die Verwirklichung des Ziels dieser Bestimmung nicht in Frage gestellt wird. Nach den obigen Feststellungen besteht kein Zweifel, daß die Forderung des Absatzes 1 des Artikels 1 von Österreich erfüllt wird.

Auch der Absatz 2 des Artikels 1 ist in Österreich erfüllt. So kann gemäß Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes, BGBL. Nr. 142/1867, jeder Staatsbürger an jedem Ort des Staatsgebietes unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben und nach Artikel 18 des gleichen Gesetzes steht es jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. Auch die Arbeitsmarktverwaltung, die keine Zwangsvermittlung kennt, gewährleistet die Realisierung des Grundsatzes der freien Berufswahl. Das „Recht des Arbeitnehmers, seinen Lebensunterhalt zu verdienen“, ist durch das Kollektivvertragsgesetz, BGBL. Nr. 76/1947, und durch Kollektivverträge, durch Betriebsvereinbarungen, Satzungen, Mindestlohnarife, Heimarbeitsgesamtverträge und Heimarbeitstarife, durch die Bestimmung des § 1152 ABGB. über den angemessenen Lohn, durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBL. Nr. 147, das Betriebsrätegesetz, BGBL. Nr. 97/1947, durch die Gewerbeordnung, BGBL. Nr. 227/1859, sowie durch eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und nicht zuletzt durch das Bestehen der freiwilligen und gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer der Verpflichtung der Sozialcharta entsprechend gesichert.

Der Absatz 3 des Artikels 1 ist in Österreich erfüllt. Auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung gilt die grundsätzliche Regelung der §§ 9 bis 18 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBL. Nr. 31/1969. Diese Regelung definiert Arbeitsvermittlung als jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Arbeitsuchende mit Dienstgebern zur Begründung von Dienstverhältnissen oder mit Auftraggebern zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen zusammenzuführen — und zwar gleichgültig, ob sie im Inland ausgeübt wird oder ob sie die Vermittlung von Arbeitsuchenden von Österreich in das Ausland oder vom Ausland nach Österreich zum Gegenstand hat —, es sei denn, daß diese Tätigkeit nur gelegentlich und unentgeltlich oder auf Einzelfälle beschränkt ausgeübt wird. Auch die Veröffentlichung von Stellenangeboten und Stellengesuchen in periodisch erscheinenden Druckschriften, deren Hauptzweck solche Veröffentlichungen sind, sowie die Veröffentlichung von Stellenangeboten für eine Be-

beschäftigung im Ausland, in jedem Fall — und die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften — werden dem Begriff der Arbeitsvermittlung unterstellt. Die so umschriebene Arbeitsvermittlung wird grundsätzlich der Arbeitsmarktverwaltung vorbehalten. Außerdem kann Arbeitsvermittlung von bedeutenden karitativen Einrichtungen sowie den gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen hinsichtlich ihrer Mitglieder und darüber hinaus auch von anderen Einrichtungen, denen das Recht dazu vom Bundesministerium für soziale Verwaltung über Antrag übertragen wurde, ausgeübt werden. Die öffentliche Arbeitsmarktverwaltung, deren Inanspruchnahme jedermann offensteht, bildet zusammen mit den genannten sonstigen Einrichtungen der Arbeitsvermittlung, durch deren Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen und Meldungen sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsvermittlung und allfällige diesbezügliche Auflagen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, ein einheitliches System.

§ 10 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes verankert für alle diese Dienste die Unentgeltlichkeit. Daneben ist im § 18 die Ausübung der entgeltlichen Konzert-, Artisten-, Bühnen-, Film- und Musikervermittlung mit Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen. Diese Möglichkeit, von der auch Gebrauch gemacht wird, ändert jedoch nichts daran, daß die öffentliche Arbeitsmarktverwaltung alle Arbeitsvermittlungen kostenlos durchführt.

Die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, DRGBI. I S. 26 (in Österreich eingeführt durch die Verordnung vom 24. Jänner 1941, DRGBI. I S. 44, und als österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 2 Rechts-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/1945, in Geltung geblieben), ist weiterhin die Rechtsgrundlage für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

Auch das IAO-Übereinkommen (Nr. 2) über die Arbeitslosigkeit, das Regelungen über die Arbeitsvermittlung enthält, ist von Österreich ratifiziert und im Bundesgesetzblatt unter Nr. 226/1924 kundgemacht worden.

Was schließlich den Absatz 4 des Artikels 1 betrifft, so ist auch er in Österreich erfüllt.

Die Berufsberatung bildet eine der Aufgaben der staatlichen Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (Arbeitsmarktbördönen). Diese blicken bereits auf eine 40jährige Entwicklung zurück. Ihre Organisation entspricht den Bedürfnissen. 9 Landesarbeitsämter und 99 Arbeitsämter führen die Berufsberatung gemäß den Weisungen unter Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durch.

Grundlage der Berufsberatung bildet ebenfalls das bereits zitierte Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Danach wirkt die Arbeitsmarktverwaltung an der Berufsentwicklung der Schüler der letzten beiden Schulstufen mit; grundsätzlich das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Ratsuchende seinen Wohnsitz hat bzw. die Schule gelegen ist; gegebenenfalls aber auch ein eigenes Arbeitsamt oder Sonderdienste des Bundesministeriums für soziale Verwaltung oder die Landesarbeitsämter führen die Beratung unentgeltlich durch. Sie erstellen ein Berufsberatungsgutachten und geben dieses, wenn das gesetzlich angeordnet ist, an andere Stellen weiter.

Insbesondere ist die Berufsberatung für Jugendliche ausgebaut. So hat der Polytechnische Lehrgang, den jene Kinder, die keine weiterführenden Schulen besuchen, in der Regel im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht zu besuchen haben, unter anderem die Aufgabe, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten (§ 28 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962). Dieser Berufsorientierung dienen insbesondere die Pflichtgegenstände Berufskunde und Praktische Berufsorientierung. Auch an Abschlußklassen der Pflichtschulen sowie der mittleren und höheren Schulen erfolgt eine Berufsberatung, zu der auch Fachleute der Arbeitsämter herangezogen werden.

Die gewerbliche Berufsausbildung wird teils als betriebliche Ausbildung, teils als schulmäßige Ausbildung durchgeführt. Rund 109.000 Lehrlinge obliegen einer betrieblichen Ausbildung, rund 46.000 Schüler von berufsbildenden Schulen erhalten eine schulmäßige Berufsausbildung. Beide Arten der beruflichen Ausbildung sind gesetzlich geregelt.

So regelt die österreichische Gewerbeordnung, eingeführt durch das Kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, im VI. Hauptstück die gewerbliche Lehre.

Weiters sind noch folgende Rechtsgrundlagen für die Ausbildung der gewerblichen Lehrlinge von Bedeutung:

1. Gesetz, mit dem einige das Lehrlingswesen betreffende Vorschriften abgeändert und ergänzt werden, GBl. f. d. L. O. Nr. 302/1939 (Lehrlingsgesetz 1939),
2. Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1938, Z. III-SW 18.585, zum Aufbau des industriellen und kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungswesens,
3. Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, BGBI. Nr. 179, über die Aufhebung des Gesetzes über außerordentliche gewerbliche Maßnahmen und des deutschen Handwerksrechtes, ferner über einige Änderungen der Gewerbeordnung (Gewerberechtsnovelle 1952),
4. Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBI. Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz).

## 1339 der Beilagen

37

Die schulmäßige Berufsausbildung für gewerbliche Berufe (einschließlich der Handelsgewerbe), und zwar durch Vollschulen, wird durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), und zwar im II. Hauptstück, Teil B, Abschnitt II, Berufsbildende mittlere Schulen, und Abschnitt III, Berufsbildende höhere Schulen, geregelt.

Die sich aus der schulmäßigen Berufsausbildung ergebenden gewerblichen Berechtigungen richten sich nach der Gewerbeordnung bzw. den einschlägigen auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen.

Die Berufsschulpflicht der gewerblichen Lehrlinge (einschließlich der Handelslehrlinge), die neben der betrieblichen Ausbildung die Berufsschule zwecks ergänzender schulmäßiger Ausbildung zu besuchen haben, wird durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 241, über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz), und zwar in den §§ 20 bis 24, geregelt.

Auch die berufliche Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt sowohl durch die betriebliche Lehre als auch durch berufsbildende Schulen.

Folgende Rechtsgrundlagen sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 177, betreffend die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1965.

Hiezu wurden in den einzelnen Bundesländern die im folgenden angeführten Ausführungsgesetze beschlossen:

**Burgenland:** Gesetz vom 30. November 1968, LGBl. Nr. 5/1969, über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1968).

**Kärnten:** Gesetz vom 26. April 1968, LGBl. Nr. 44, über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1968).

**Niederösterreich:** Gesetz vom 11. Mai 1967, LGBl. Nr. 208, über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (NO. land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967).

**Oberösterreich:** Gesetz vom 19. Juni 1967, LGBl. Nr. 53, über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (OO. land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967).

**Salzburg:** Gesetz vom 30. März 1967, LGBl. Nr. 25, über die Regelung der Berufs-

ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Salzburger land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1966).

**Steiermark:** Gesetz vom 15. Dezember 1967, LGBl. Nr. 2/1968, über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1967).

**Tirol:** Gesetz vom 22. November 1966, LGBl. Nr. 12/1967, über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft.

**Worarlberg:** Gesetz, LGBl. Nr. 15/1968, über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz).

**Wien:** Gesetz vom 27. Juni 1958, LGBl. Nr. 12, betreffend die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/1967.

In allen Bundesländern — Wien nimmt eine Sonderstellung ein — besteht ein weitverzweigtes Netz von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Die gesetzliche Regelung der Ausbildung in den höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Bundes erfolgte durch das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 175.

Die berufliche Rehabilitation ist ein verhältnismäßig junger Zweig der Sozialarbeit bzw. auch der Arbeitsmarktpolitik. Dieser Aufgabenbereich hat erst in den letzten Jahrzehnten eine bedeutende Entwicklung genommen.

Heute ist die berufliche Rehabilitation einerseits eine unter mehreren Hilfleistungen für Behinderte, die auf Grund von Rehabilitationsgesetzen gewährt werden und auf die der Behinderte einen Rechtsanspruch hat, andererseits bildet die berufliche Rehabilitation im Sinne von Eingliederung der Behinderten in das Erwerbsleben eine Aufgabe der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung, bei deren Durchführung eng mit den Kostenträgern der beruflichen Rehabilitation, wie sie durch die Rehabilitationsgesetze bestimmt sind, zusammenarbeitet wird.

Für die berufliche Rehabilitation gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

#### A. Bundesgesetze:

Das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152. In diesem Gesetz wird unter anderem auch die berufliche Rehabilitation aus dem Titel der Kriegsbeschädigung geregelt.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des

Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz). § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt unter anderem, daß die §§ 21 und 22 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes, die die berufliche Ausbildung (Rehabilitation) der Kriegsbeschädigten regeln, auch auf den Personenkreis, für den das Opferfürsorgegesetz Geltung hat, anwendbar sind.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1946). Dieses Gesetz regelt den Kündigungsschutz von in Beschäftigung stehenden Körperbehinderten bzw. die Einstellungspflicht der privaten und öffentlichen Dienstgeber Körperbehinderten gegenüber.

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.). In diesem Gesetzeswerk wird die berufliche Rehabilitation aus dem Titel der Unfallversicherung (§§ 198 bis 202) und aus dem Titel der Pensionsversicherung (§ 300 a) geregelt.

Bundesgesetz vom 5. Februar 1964, BGBl. Nr. 27, über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrdienstpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz — HVG.). In diesem Gesetz wird die berufliche Rehabilitation unter dem Titel der Wehrdienstbeschädigung geregelt.

Gemäß § 19 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom 12. Dezember 1968 können Beihilfen zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder zur Sicherung einer Beschäftigung oder Ausübung an bzw. für Personen gewährt werden, die auf Grund einer Minderung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit nicht ohne solche Beihilfen eine Beschäftigung aufnehmen oder beibehalten können.

#### B. Landesgesetze:

Ganz allgemein ist zu bemerken, daß ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistung gemäß einem Landesgesetz zusteht, sofern nicht für bestimmte Personenkreise eines der unter A angeführten Bundesgesetze gilt.

Folgende Landesgesetze sind in Kraft getreten:

Burgenland: Landesgesetz vom 3. Mai 1966, LGBl. Nr. 20, über die Hilfe für Behinderte (Burgenländisches Behindertengesetz).

Kärnten: Landesgesetz vom 29. Juni 1966, LGBl. Nr. 48, über die Hilfe für Behinderte (Kärntner Behindertengesetz).

Niederösterreich: Landesgesetz vom 14. Juli 1967, LGBl. Nr. 299, über die Hilfe für Behinderte (Niederösterreichisches Behindertengesetz).

Oberösterreich: Landesgesetz vom 28. Oktober 1964, LGBl. Nr. 1/1965, über die Hilfe für Behinderte (Oberösterreichisches Behindertengesetz).

Salzburg: Landesgesetz vom 28. Jänner 1964, LGBl. Nr. 23, über die Hilfe für Behinderte im Lande Salzburg (Salzburger Behindertengesetz), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 11 und Nr. 70/1966.

Steiermark: Landesgesetz vom 9. Juli 1964, LGBl. Nr. 316, über die Hilfe für Behinderte im Lande Steiermark (Steiermärkisches Behindertengesetz).

Tirol: Landesgesetz vom 25. November 1964, LGBl. Nr. 12/1965, über die Rehabilitation Behindeter und über die Gewährung einer Pflegebeihilfe für Hilfslose (Tiroler Behinderten- und Pflegebeihilfengesetz).

Vorarlberg: Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBl. Nr. 25/1964, über die Neukundmachung des Behindertengesetzes (Landesgesetz über die Fürsorge für Behinderte — Vorarlberger Behindertengesetz).

Wien: Landesgesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz).

#### Artikel 2 (Das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen):

Über die Frage, ob **Absatz 1 des Artikels 2** in Österreich als erfüllt betrachtet werden kann, besteht keine einheitliche Meinung.

Die Arbeitszeit der Dienstnehmer nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist in Österreich gesetzlich durch die Arbeitszeitordnung (AZO.) vom 30. April 1938, GBl. f. d. L. O. Nr. 231/1939, und durch die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung, GBl. f. d. L. O. Nr. 667/1939, geregelt, die in Österreich auf Grund des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 6/1945, auch derzeit noch als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufiger Geltung stehen. Die AZO. gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, das Bäckereiarbeitergesetz, BGBl. Nr. 69/1955, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, die Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, das Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, und das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, Anwendung finden. Ausgenommen von der AZO. sind ferner leitende Angestellte, pharmazeutisch vorgebildete Angestellte in Apotheken (für die das Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 254/1959, gilt) und das Pflegepersonal in Krankenanstalten (für die die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenanstalten vom 13. Februar 1924, GBl. f. d. L. O. Nr. 25/1940, übernommen durch das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBl. Nr. 6/1945, gilt). Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften darf das Ausmaß der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit erwachsener Dienstnehmer 8 Stunden und im Zusammenhang mit den Sonntagsruhevorschriften die wöchentliche Arbeitszeit in der

## 1339 der Beilagen

39

Regel 48 Stunden nicht überschreiten, lediglich das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sowie das Heimarbeitsgesetz (§ 14) enthalten der besonderen Natur dieser Dienstverhältnisse Rechnung tragende abweichende Regelungen.

Durch einen Bundeskollektivvertrag vom 28. Jänner 1959 wurde die wöchentliche Arbeitszeit für die weitaus überwiegende Zahl der erwachsenen Dienstnehmer in der gewerblichen Privatwirtschaft auf 45 Stunden verkürzt.

Darüber hinaus gehende Kürzungen der wöchentlichen Arbeitszeit lassen sich aus vielen Kollektivverträgen erkennen.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Jugendlichen ist durch das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBI. Nr. 146/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 45/1952, BGBI. Nr. 70/1955 und BGBI. Nr. 113/1962, mit 44 Stunden begrenzt.

In Österreich ist also bloß für die leitenden Angestellten keine gesetzliche Arbeitszeitregelung getroffen. Nach Artikel 33 der Charta ist jedoch auch die Forderung des ersten Teiles dieses Absatzes nach einer angemessenen täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit erfüllt, da für die überwiegende Mehrheit der Dienstnehmer entsprechende Arbeitszeitbestimmungen vorgesehen sind.

Die Forderung des zweiten Teiles dieses Absatzes, nämlich die fortschreitende Verkürzung der Arbeitswoche, soweit die Produktivitätssteigerung und andere mitwirkende Faktoren dies gestatten, ist zwar eine sozialpolitische Zielsetzung, die der österreichischen Sozialpolitik innewohnt. Sie ist bisher dadurch zum Ausdruck gekommen, daß tatsächlich zu jenen Zeitpunkten und in jenen Branchen, in denen es die Produktivität und andere maßgebende Faktoren zuließen, Arbeitszeitverkürzungen angestrebt und auch vorgenommen wurden. Es bestehen jedoch Bedenken in der Richtung, daß dieser Forderung eine Dynamik innewohne, derzufolge sie für Österreich niemals als voll erfüllt festgestellt werden könne.

Die Erfüllung dieses Absatzes der Charta in seiner Gesamtheit kann daher bei Beantwortung der Frage, inwieweit die Voraussetzungen für die Ratifikation derselben in Österreich gegeben sind, nicht angenommen werden.

Der Absatz 2 des Artikels 2 ist in Österreich erfüllt. Gesetzliche Feiertage, an denen die Arbeit grundsätzlich zu ruhen hat, normiert das Feiertagsruhegesetz, BGBI. Nr. 153/1957. Die gesetzliche Grundlage für die Lohnzahlung an gesetzlichen Feiertagen bilden das genannte Feiertagsruhegesetz und die Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen, StGBI. Nr. 212/1945, bzw. für in Heimarbeit Beschäftigte die einschlägigen Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft enthalten § 62 Absatz 1 des Landarbeits-

gesetzes, BGBI. Nr. 140/1948, und die Ausführungsgesetze in den Ländern entsprechende Bestimmungen.

Auch der Absatz 3 des Artikels 2 ist durch österreichische Rechtsvorschriften erfüllt. Auf Grund der geltenden Urlaubsvorschriften, so insbesondere des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBI. Nr. 24, des Angestelltengesetzes, BGBI. Nr. 292/1921, des Gutsangestelltengesetzes, BGBI. Nr. 538/1923, steht den erwachsenen Arbeitern und Angestellten ein bezahlter Mindesturlaub im Ausmaß von 12 Werktagen (2 Wochen) zu, der sich mit fortschreitender Dauer des Dienstverhältnisses auf 18 Werktagen (3 Wochen) und 24 Werktagen (4 Wochen) und für Angestellte auf 30 Werktagen (5 Wochen) erhöht. Der bezahlte Mindesturlaub jugendlicher Dienstnehmer beträgt bis zum Ablauf des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, 24 Werktagen (4 Wochen). Darüber hinaus ist auf den besonders für die durch den Geltungsbereich der vorgenannten Gesetze erfaßten Dienstnehmer günstigeren „Kollektivvertrag über die Einführung eines dreiwöchigen Mindesturlaubes vom 18. November 1964“ zu verweisen. Für einen Teil der nicht von diesem Kollektivvertrag erfaßten Dienstnehmer wurde der Mindesturlaub durch Gesetz auf 3 Wochen erhöht (vgl. Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBI. Nr. 157, in der Fassung BGBI. Nr. 311/1964, Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBI. Nr. 359/1928, in der Fassung BGBI. Nr. 313/1964, Hausbesorgerordnung 1957, BGBI. Nr. 154, in der Fassung BGBI. Nr. 308/1964, Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBI. Nr. 235/1962, in der Fassung BGBI. Nr. 104/1965, Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBI. Nr. 86, in der Fassung BGBI. Nr. 164/1964 und Nr. 126/1965).

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist dieser Bestimmung der Charta durch § 65 Absatz 1 des Landarbeitsgesetzes, BGBI. Nr. 140/1948, und die entsprechenden Ausführungsgesetze Rechnung getragen. Über die gesetzliche Regelung hinaus wurde der Mindesturlaub auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft kollektivvertraglich auf 3 Wochen erhöht.

Lediglich Dienstnehmer, auf deren Dienstverhältnis kein Spezialgesetz Anwendung findet und die auch nicht den Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes unterliegen, haben mangels einer diesbezüglichen Vorschrift im ABGB. keinen Anspruch auf Urlaub. Dies gilt zum Beispiel für Personen, die bei kirchlichen Institutionen oder Klöstern höhere Dienste leisten, ferner für die sogenannten freien Vertreter, nicht hauptberuflich tätige Buchhalter und ähnliche nebenberuflich höhere Dienste leistende Personen. Nach Artikel 33 der Charta ist der Absatz jedoch auch erfüllt, wenn nicht für alle, sondern bloß für die überwiegende Mehrheit — und dies ist im vorliegenden Fall gegeben — entsprechende Urlaubsbestimmungen gelten.

Was den Absatz 4 des Artikels 2 betrifft, so ist auch dieser in Österreich erfüllt. Eine Aussage darüber, welche Arbeiten als gefährlich oder gesundheitsschädlich anzusehen sind, ist in der Charta selbst nicht enthalten, die Beurteilung dieser Frage ist vielmehr der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen. In Österreich kann für bestimmte Gruppen von Betrieben, wenn die Beschäftigung in diesen mit einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung verbunden ist, durch Verordnung eine kürzere Arbeitszeit als die nach der Arbeitszeitordnung festgesetzt werden. So ist unter anderem eine Arbeitszeitverkürzung in der Glashüttenverordnung, GBl. f. d. L. O. Nr. 57/1939, für bestimmte Gruppen von Dienstnehmern, in der Thomasmehlverordnung, GBl. f. d. L. O. Nr. 1436/1939, in der Verordnung für Arbeiten in Druckluft, GBl. f. d. L. O. Nr. 717/1939, und in der Verordnung BGBL. Nr. 126/1956 für Dienstnehmer, die in Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben mit Reparaturarbeiten in heißen Ofen beschäftigt sind, festgesetzt. Arbeitszeitbeschränkungen enthalten ferner verschiedene auf Grund des § 74 a der Gewerbeordnung erlassene Verordnungen, wie zum Beispiel die Blei- und Zinkhüttenverordnung, BGBL. Nr. 183/1923, die Bleiwarenverordnung, BGBL. Nr. 184/1923, und die Benzolverordnung, BGBL. I Nr. 205/1934. Schließlich wurden die auf Grund der Arbeitszeitordnung und der deutschen Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen über die besondere Arbeitszeit in Gaswerken, über die Arbeitszeit in Metallhütten, über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie, über die Arbeitszeit in der Zementindustrie und über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken im GBl. f. d. L. O. Nr. 231/1939 kundgemacht.

Die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage an Dienstnehmer, die in gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Berufen beschäftigt sind, ist zwar in der in Österreich auf Grund des Rechts-Überleitungsgesetzes geltenden Röntgenverordnung vom 7. Februar 1941, DRGBL. I S. 88, vorgesehen, deren § 9 bestimmt, daß sich der Jahresurlaub für die bei Durchleuchtungsarbeiten regelmäßig beschäftigten Dienstnehmer auf mindestens 18 Arbeitstage erhöht. Gerade diese Bestimmung ist jedoch in Österreich nicht in Kraft getreten.

Bedenken wurden geäußert, daß einerseits in diesem Absatz von der „Gewährung zusätzlicher bezahlter Urlaubstage oder einer verkürzten Arbeitszeit für Dienstnehmer“ die Rede sei, „die mit bestimmten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten beschäftigt sind“, andererseits nach österreichischem Recht nur in einigen Fällen, in denen Arbeitnehmer mit gesundheitsschädlichen Arbeiten beschäftigt sind, ein solcher zusätzlicher bezahlter Urlaub oder eine verkürzte Arbeitszeit gewährt würde. Hierzu ist zu bemerken, daß diese Bestimmung der Charta die Gewährung zusätzlicher bezahlter Urlaubs-

tage oder eine verkürzte Arbeitszeit nur für solche Dienstnehmer verlangt, die mit bestimmten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten beschäftigt sind. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß sowohl das Ausmaß des Mindesturlaubes als auch die Zahl der bezahlten Feiertage in Österreich über dem europäischen Durchschnitt liegen und schließlich das Schwergewicht bei der Wahrnehmung der in Rede stehenden Interessen der Arbeitnehmer beim technischen Dienstnehmerschutz liegt.

Auch der Absatz 5 des Artikels 2 ist in Österreich erfüllt. Die wöchentliche Ruhezeit ist durch die Vorschriften des Sonntagsruhegesetzes, RGBL. Nr. 21/1895, in der Fassung der Gesetze StGBl. Nr. 282/1919, BGBL. II Nr. 421/1934 und BGBL. Nr. 156/1958, durch § 19 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBL. Nr. 146/1948, durch die §§ 11 bis 13 des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBL. Nr. 69/1955, durch § 9 des Bergarbeitergesetzes, StGBl. Nr. 406/1919, durch § 14 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes, BGBL. Nr. 105/1961, durch das Ladenschlußgesetz, BGBL. Nr. 156/1958, durch die Verordnung RGBL. Nr. 58/1895, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch § 62 des Landarbeitsgesetzes, BGBL. Nr. 140/1948, für die überwiegende Mehrzahl der Dienstnehmer sichergestellt. Einschränkungen bestehen nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBL. Nr. 235/1962, und dem Gesetz betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBL. Nr. 5/1907, in der Fassung der Apothekengesetznovelle 1956, BGBL. Nr. 2/1957. Für die in einem Dienstverhältnis stehenden Soldaten gibt es keine den Bestimmungen dieses Absatzes der Sozialcharta entsprechende Vorschriften. Nach Artikel 33 der Charta ist der Absatz jedoch auch dann erfüllt, wenn nicht für alle Dienstnehmer, sondern bloß für die überwiegende Mehrheit — und dies ist im vorliegenden Fall gegeben — entsprechende Bestimmungen gelten.

#### Artikel 3 (Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen):

Der Absatz 1 des Artikels 3 ist in Österreich durch die Bestimmungen der §§ 74, 74 a, 74 b und 74 c der Gewerbeordnung, RGBL. Nr. 227/1859, in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBL. Nr. 147, und durch die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erfüllt. Hinsichtlich der Vorschriften der letztgenannten Art sind beispielsweise die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBL. Nr. 265/1951, in der Fassung der Verordnung BGBL. Nr. 32/1962, die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten, Bau-

## 1339 der Beilagen

41

neben- und Bauhilfsarbeiten, BGBl. Nr. 267/1954, die Blei- und Zinkhüttenverordnung, die Bleiwarenverordnung, die Buchdruckereiverordnung, BGBl. Nr. 185/1923, und die Benzolverordnung zu nennen.

Für den Bereich des Bergwesens sind vor allem die Bestimmungen des § 85 Absatz 1 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, und der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, maßgebend. Nach § 352 Absatz 2 dieser Verordnung sind die Bestimmungen verschiedener im Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion geltender Dienstnehmerschutzvorschriften, wie beispielsweise die oben angeführten, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Bergbau, dort sinngemäß anzuwenden, wo die Allgemeine Bergpolizeiverordnung im einzelnen Falle keine Regelung trifft.

Für den Bereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion enthält die entsprechenden Bestimmungen das Gesetz betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, RGBl. Nr. 156/1902. Gemäß § 22 Absatz 2 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 80/1957, finden die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über den Dienstnehmerschutz sowie sonstige für den Dienstnehmerschutz und die Unfallverhütung geltenden Rechtsvorschriften auf die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Unternehmungen sinngemäß Anwendung.

Die entsprechenden Bestimmungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft enthalten das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in den §§ 71 und 72 sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze der Bundesländer.

In bezug auf die Hauswirtschaft ist § 8 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, anzuführen.

Entsprechende Vorschriften auf dem Gebiet der Heimarbeit sieht das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in den §§ 16 und 17 vor.

Auch der Absatz 2 des Artikels 3 ist in Österreich erfüllt. Grundlage für die Tätigkeit der Allgemeinen Arbeitsinspektion ist das Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 147, dessen §§ 1 und 2 den Wirkungsbereich festlegen.

Für die vom Wirkungsbereich der Allgemeinen Arbeitsinspektion ausgenommenen Wirtschaftsbereiche Bergwesen, Verkehrswesen und Land- und Forstwirtschaft bestehen eigene Arbeitsaufsichtsbehörden. Die Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften obliegt im Bergwesen auf Grund des Berggesetzes den Bergbehörden, im Verkehrswesen auf Grund des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes für die in § 1 und § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes angeführten Betriebe und Unternehmungen der Verkehrs-Arbeits-

inspektion und hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 81 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen.

In der Hauswirtschaft erfolgt die Überwachung durch die nach § 24 Absatz 1 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bei jedem Einigungsamt errichteten Kommissionen.

Für den öffentlichen Dienst und für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften besteht eine gesonderte Überwachung einerseits insoweit, als sich dies aus den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes bzw. der §§ 1 und 2 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes ergibt; andererseits wirkt die Personalvertretung gemäß § 9 Absatz 1 lit. d des Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, an der Durchführung des Dienstnehmerschutzes mit.

Im übrigen hat Österreich das IAO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel mit entsprechenden Regelungen auf dem von der Bestimmung des Absatzes berührten Gebiet ratifiziert, das im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 225/1949 kundgemacht wurde.

Was den Absatz 3 des Artikels 3 betrifft, so ist auch dieser in Österreich erfüllt. Hier ist vor allem auf die Unfallverhütungskommission zu verweisen. Diese Kommission, deren Statut mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, StGBl. Nr. 145/1920, erlassen wurde, ist ein beratendes und begutachtendes fachtechnisches Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, die auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in gewerblichen Betrieben und in anderen Betrieben, die den Vorschriften über die Unfallversicherung unterliegen, Bezug haben. In dieser Kommission sind sowohl Dienstnehmer- als auch Dienstgeberorganisationen vertreten. Die Kommission wird vor allem zur Erstattung von Gutachten und vor Erlassung neuer Dienstnehmerschutzvorschriften herangezogen.

Überdies wird den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer vor Erlassung von Vorschriften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft fehlt ein der Unfallverhütungskommission analoges Organ. Den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer wird jedoch auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vor Erlassung von Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**Artikel 4 (Das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt):**

Der Absatz 1 des Artikels 4 ist, wie auch aus der Beantwortung einer an das Generalsekretariat des Europarates gerichteten Anfrage um Inter-

pretation hervorgeht, in Österreich erfüllt. In dieser Beantwortung wird unterstrichen, daß die Sozialcharta für die Anerkennung des Rechtes der Arbeitnehmer auf ein Arbeitsentgelt, das ausreicht, ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern, kein bestimmtes Mittel vorschreibt. Die angewendeten Mittel müssen lediglich ausreichen, die wirksame Ausübung dieses Rechtes zu gewährleisten. In Österreich richtet sich die Höhe des Arbeitsentgeltes, das vom Arbeitgeber zu leisten ist, zwar nur nach der erbrachten Arbeitsleistung des Arbeitnehmers und nicht auch nach der Größe seiner Familie, der Staat hat jedoch durch eine Reihe von Maßnahmen Vorsorge getroffen, daß das Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers mit Familie steigend nach der Zahl der Kinder beachtlich höher ist, als das jeweils vergleichbarer lediger Arbeitnehmer.

Der österreichische Gesetzgeber überläßt die Festsetzung der Höhe des Arbeitsentgeltes im allgemeinen der freien Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, wobei allerdings das Ausmaß des Entgelts bei Vorliegen eines Kollektivvertrages, einer Satzung (Kollektivvertragsgesetz — KVG., BGBl. Nr. 76/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 95/1950, BGBl. Nr. 92/1959 und BGBl. Nr. 60/1962), eines Mindestlohnartifis (Mindestlohnartifgesetz, BGBl. Nr. 156/1951), eines Heimarbeitsgesamtvertrages bzw. eines Heimarbeitstarifes (Heimarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 105/1961), nicht unterschritten werden darf. Besteht keine freie Vereinbarung, kommen die behördlich festgesetzten Satzungen, Mindestlohnartife, Heimarbeitstarife, schließlich die Bestimmungen von Spezialgesetzen, wie des Angestelltengesetzes, und sodann die Bestimmungen des § 1152 ABGB, zur Anwendung. Nach § 6 Absatz 1 des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, wird das „gebührende Entgelt“, wenn keine Vereinbarung vorliegt, nach dem für den Ort des Unternehmens bestehenden Ortsgebrauch bzw. nach den Grundsätzen der Angemessenheit bestimmt. Durch steuerliche Maßnahmen und im Wege des Familienlastenausgleichs jedoch strebt der Staat eine Umverteilung der Einkommen zugunsten der Familien an, um den in diesem Absatz geforderten „angemessenen Lebensstandard“ auch für die Familien der Arbeitnehmer im Sinne der sozialen Gerechtigkeit zu sichern. Im Hinblick auf den Schlussatz des Artikels 4 ist im übrigen klargestellt, daß der Staat von jeder Verpflichtung zur Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards in jenen Fällen befreit ist, in welchen die Festlegung der Mindestlöhne durch die autonomen Kollektivvertragsparteien erfolgt.

Auch der Absatz 2 des Artikels 4 ist durch österreichische Rechtsvorschriften erfüllt. In Österreich gebührt für jede Mehrarbeit, ausgenommen Vor- und Abschlußarbeiten und Arbei-

ten zur Beseitigung eines Notstandes, nach § 15 der Arbeitszeitordnung, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939, ein Mehrarbeitszuschlag; dieser beträgt mangels anderer Vereinbarung 25% des Normallohnes. In den meisten Kollektivverträgen jedoch ist der Mehrarbeitszuschlag mit 50% des Normallohnes festgesetzt. Nach § 4 des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 69/1955, beträgt der Überstundenzuschlag zumindest 50% des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Lohnes. Nach § 14 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, gebührt Jugendlichen für jede Arbeitsleistung, die über 44 Stunden in der Woche hinausgeht, ein Mehrarbeitszuschlag von 50% des auf die Zeit der Mehrarbeitsleistung entfallenden Normallohnes (Lehrlingsentschädigung), sofern durch Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist. Für den Bereich der Heimarbeit werden Mehrarbeitszuschläge in einer Reihe von Heimarbeitsgesamtverträgen bzw. Heimarbeitstarifen festgesetzt. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist die Bestimmung durch § 63 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, und die entsprechenden Ausführungsgesetze erfüllt.

Ausnahmen — wie sie in der Arbeitszeitordnung vorgesehen bzw. für in einem Dienstverhältnis stehende Soldaten nötig sind — können nach den Bestimmungen dieses Absatzes der Charta für bestimmte Fälle gemacht werden.

Was den Absatz 3 des Artikels 4 betrifft, so ist auch diese Bestimmung in Österreich erfüllt. Das Recht der Gleichheit des Entgelts weiblicher und männlicher Arbeitnehmer ist in Österreich anerkannt. Österreich hat das IAO-Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit ratifiziert, BGBl. Nr. 39/1954, und sich dessen Bestimmungen unterworfen.

Der Absatz 4 des Artikels 4 ist in Österreich weitestgehend, jedoch nicht voll erfüllt. Zwar sind Kündigungsfristen im ABGB. (§§ 1159 bis 1159 c) und in den für die einzelnen Dienstverhältnisse jeweils in Betracht kommenden Spezialgesetzen festgelegt, so zum Beispiel in der Gewerbeordnung, RGBl. Nr. 227/1859 (§ 77), im Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921 (§§ 20 bis 22), im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948 (§§ 25 bis 27), und im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962 (§ 13). Für bestimmte Gruppen von Dienstnehmern, die eines erhöhten sozialen Rechtsschutzes bedürfen, wurden in verschiedenen Gesetzen besondere Mindestkündigungsfristen normiert, und zwar im Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 21/1953, und im Wiedereinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1947. Außerdem sind in vielen Kollektivverträgen Bestimmungen über Kündigungsfristen enthalten. Auch Dienstverhältnisse auf Probe, auf bestimmte Zeit und solche, bei

denen die Kündigungsfrist vertraglich ausgeschlossen worden ist, stehen — obwohl es in diesen Fällen keine Kündigungsfrist gibt — nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Absatzes, da es sich hierbei um bestimmte Sonderfälle handelt, aus deren Natur es sich bereits ergibt, daß eine Frist nicht Platz greifen kann oder bei denen auf ein ursprünglich vorhandenes Recht durch beiderseitige Zustimmung verzichtet worden ist. Was jedoch — im Gegensatz zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung — die Fälle der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstgebers durch Entlassung betrifft, für die nach der österreichischen Rechtsordnung keine Frist vorgesehen ist, stehen nur jene wegen grober Verfehlungen nicht im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 4 im Lichte der Interpretation dieser Bestimmung gemäß Teil II des Anhanges zur Charta. Entlassungen wegen Krankheit sowie wegen Unfähigkeit widersprechen hingegen der Charta.

Der **Absatz 5 des Artikels 4** ist, wie auch die Beantwortung der an das Generalsekretariat des Europarates gerichteten Anfrage bestätigt hat, in Österreich erfüllt. Lohnabzüge sind verboten, soweit sie nicht auf Grund allgemeiner oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen, auf Grund von Kollektivverträgen oder Arbeitsordnungen (§ 22 lit. h KVG., BGBL. Nr. 76/1947) oder auf Grund einer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffenen Vereinbarung der Dienstvertragspartner gestattet oder vorgeschrieben sind. Gesetzliche Lohnabzüge sind insbesondere die Lohnsteuer, der Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Dienstnehmeranteil), der Beitrag für die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer, der Wohnbauförderungsbeitrag und bei den den Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsge setzes 1957, BGBL. Nr. 174, unterworfenen Arbeitern der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (Dienstnehmeranteil). Außerdem kommen als besondere gesetzliche Bestimmungen über Lohnabzüge vor allem noch das Lohnpfändungsgesetz, BGBL. Nr. 51/1955, § 7 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBL. Nr. 80/1965, § 293 Absatz 3 der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896, und § 14 Absatz 2 des Landarbeitsgesetzes, BGBL. Nr. 140/1948, in Betracht.

Der gesetzliche Rahmen, innerhalb dessen Lohnabzüge zulässig sind, wird durch die §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung festgelegt.

Im übrigen hat Österreich das IAO-Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz ratifiziert, das im Bundesgesetzblatt unter Nr. 20/1952 kundgemacht wurde.

#### Artikel 5 (Das Vereinigungsrecht):

Der **Artikel 5** ist in Österreich voll erfüllt.

In Österreich ist die Koalitionsfreiheit durch Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. De-

zember 1867, RGBL. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verfassungsgesetzlich verankert, die Ausführungsgesetzgebung regelt das Gesetz vom 15. November 1867, RGBL. Nr. 134, über das Vereinsrecht, das als „Vereinsgesetz 1951“ im Bundesgesetzblatt unter Nr. 233 neu verlautbart wurde.

Gegen den Anschluß von Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an internationale Organisationen gleicher Art bestehen keine gesetzlichen Hindernisse. Somit kann sich jeder der genannten Organisationen einer internationalen Organisation anschließen.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist diese Bestimmung durch § 131 des Landarbeitsgesetzes, BGBL. Nr. 140/1948, erfüllt.

Die Bestimmungen finden auch auf die Angehörigen der Polizei uneingeschränkt Anwendung.

Darüber hinaus hat Österreich die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert, deren Artikel 11 gemäß der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle vom 4. März 1964, BGBL. Nr. 59, Verfassungsrang hat. Der Artikel 11 der Menschenrechtskonvention entspricht dem Artikel 5 der Charta im Zusammenhang mit deren Artikel 31. Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde im Bundesgesetzblatt unter Nr. 210/1958 kundgemacht.

Im übrigen hat Österreich das IAO-Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes ratifiziert, das im Bundesgesetzblatt unter Nr. 228/1950 kundgemacht wurde.

#### Artikel 6 (Das Recht auf Kollektivverhandlungen):

Der Forderung des **Absatzes 1 des Artikels 6** ist durch folgende österreichische Rechtsvorschriften entsprochen:

§ 14 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes — BRG., BGBL. Nr. 97/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 157/1948, BGBL. Nr. 190/1954 und BGBL. Nr. 234/1962 sowie durch § 42 der Betriebsräte-Geschäftsordnung — BRGO., BGBL. Nr. 221/1947, weiters durch den § 64 des Handelskammergesetzes, BGBL. Nr. 182/1946, und durch den § 32 des Arbeiterkammergesetzes, BGBL. Nr. 105/1954, die beide die Einsetzung von paritätischen Ausschüssen vorsehen; für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch § 119 Absatz 2 des Landarbeitsgesetzes, BGBL. Nr. 140/1948, und durch § 41 (bei Oberösterreich § 25) der Landwirtschaftlichen Betriebsratsgeschäftsordnungen (Burgenland: LGBL. Nr. 5/1953; Kärnten: LGBL. Nr. 34/1949; Niederösterreich: LGBL. Nr. 17/1950; Oberösterreich: LGBL. Nr. 42/1950; Salzburg: LGBL. Nr. 18/1950; Steiermark: LGBL. Nr. 20/1951; Tirol: LGBL. Nr. 45/1949; Vorarlberg: LGBL. Nr. 25/1950; Wien: LGBL. Nr. 42/1949).

Darüber hinaus arbeiten die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auch außerhalb gesetzlich vorgesehener Einrichtungen in vielen Fällen zusammen, wobei gemeinsame Beratungen selbstverständlich sind.

Verfahren für Verhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu den in Absatz 2 des Artikels 6 angegebenen Zielen sind im Kollektivvertragsgesetz, BGBL. Nr. 76/1947, für den Bereich der Heimarbeit im Heimarbeitsgesetz, BGBL. Nr. 105/1961, und für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft in den §§ 40 bis 55 des Landarbeitsgesetzes, BGBL. Nr. 140/1948, sowie in den entsprechenden Ausführungsgesetzen festgelegt.

Im übrigen hat Österreich auf dem von der Forderung dieses Absatzes berührten Gebiet das IAO-Übereinkommen (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen ratifiziert, das im Bundesgesetzblatt unter Nr. 20/1952 kundgemacht wurde.

Auch der Absatz 3 des Artikels 6 ist in Österreich erfüllt. In den §§ 18 bis 20 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBL. Nr. 76/1947, sowie im § 27 der Einigungsamts-Geschäftsordnung, BGBL. Nr. 279/1962, werden für Streitigkeiten über den Abschluß, die Abänderung oder über die Auslegung von Kollektivverträgen den durch das Kollektivvertragsgesetz eingerichteten Einigungsämtern die Vermittlungstätigkeit und unter bestimmten Voraussetzungen die Schiedsgerichtsfunktion übertragen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den § 3 Absatz 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 zu verweisen, wonach die Arbeitsinspektoren durch Vermittlung zwischen den Interessen der Dienstgeber und denen der Dienstnehmer das Vertrauen beider Teile gewinnen und bei Streitigkeiten im Betrieb zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beitragen sollen.

Die gesetzliche Grundlage für die im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bestehenden Einigungskommissionen und Obereinigungskommissionen bilden die §§ 52 bis 55 des Landarbeitsgesetzes, BGBL. Nr. 140/1948, und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder.

Der Absatz 4 des Artikels 6 ist in Österreich nicht erfüllt, da das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen, einschließlich des Streikrechtes im Falle von Interessenkonflikten, wie es dieser Absatz des Übereinkommens vorsieht, nicht ausreichend verankert ist.

Hinsichtlich der Erlaubtheit des Streiks ist auf die Bestimmungen des Koalitionsgesetzes, RGBL. Nr. 43/1870, zu verweisen, welche die Strafbarkeit der Führung eines Streiks und der Teilnahme an einem solchen aufgehoben haben. Die Gewerkschaften kommen bei von ihnen genehmigten Streiks für den Lohnentfall auf, sodaß

praktisch die Möglichkeit zu streiken nicht gefährdet ist. Eine positivrechtliche Verankerung des Streikrechtes für Bedienstete von Gebietskörperschaften würde im Hinblick auf Artikel 20 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes einer verfassungsgesetzlichen Regelung bedürfen.

#### Artikel 7 (Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz):

Der Absatz 1 des Artikels 7 ist in Österreich nicht voll erfüllt. Nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, BGBL. Nr. 146/1948, bzw. dem in § 77 des Landarbeitsgesetzes, BGBL. Nr. 140/1948, zitierten Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBL. Nr. 297/1935, dürfen Jugendliche nicht vor Beendigung des 14. Lebensjahres, soweit sie aber das 14. Lebensjahr vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht vollenden, nicht vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht beschäftigt werden. Durch das Schulpflichtgesetz, BGBL. Nr. 241/1962, das ein neuntes Pflichtschuljahr vorsieht, beenden die Jugendlichen ihre Schulpflicht zwar in den meisten Fällen nicht vor dem vollendeten 15. Lebensjahr und können dementsprechend auch nicht vorher beschäftigt werden; es gibt jedoch Fälle, in denen das Kind schon vor dem vollendeten 6. Lebensjahr in die Schule eingetreten ist und daher auch schon vor dem vollendeten 15. Lebensjahr das 9. Pflichtschuljahr beendet hat und beschäftigt werden darf.

Der Absatz 2 des Artikels 7 hingegen ist in Österreich erfüllt. So sind in Abschnitt II des Anhanges zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, BGBL. Nr. 146/1948, in der Fassung der Verordnung BGBL. Nr. 258/1954, jene Arbeiten angeführt, für die im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren für Leben oder Gesundheit Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen für Jugendliche gelten. Auch der § 76 des Landarbeitsgesetzes, BGBL. Nr. 140/1948, und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Bundesländer normieren, daß bei der Beschäftigung von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf deren Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen ist. Die österreichischen Bestimmungen entsprechen daher auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft dem Absatz 2 des Artikels 7.

Der Absatz 3 des Artikels 7 ist, wie durch die Beantwortung einer an das Generalsekretariat des Europarates gerichteten Anfrage festgestellt werden konnte, ebenfalls in Österreich erfüllt.

Nach § 5 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBL. Nr. 146/1948, ist die Heranziehung von Kindern zur Arbeit grundsätzlich verboten; Ausnahmen sind gemäß § 5 a des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes für die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre mit leichten Arbeiten in Übereinstim-

## 1339 der Beilagen

45

mung mit den von Österreich ratifizierten IAO-Übereinkommen Nr. 5 und Nr. 33, ferner in sehr beschränktem Umfang, und zwar nur mit besonderer Genehmigung und unter strengen Aufsichtsmaßnahmen zulässig. § 7 Absatz 1 bestimmt im besonderen, daß Kinder nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie hiedurch am Besuch der Schule und an der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht behindert werden. § 11 Absatz 4 bestimmt schließlich, daß den Jugendlichen die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren ist.

Nach den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes betreffend die Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 297/1935, und den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Bundesländer dürfen Kinder durch ihre Beschäftigung am Besuch der Schule sowie an der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht beeinträchtigt werden.

Im übrigen hat — wie in der Beantwortung des Generalsekretariates des Europarates betont wurde — die für die vertragschließenden Teile sich aus Artikel 7 Absatz 3 ergebende Verpflichtung eine sehr begrenzte Tragweite, sogar im Bereich der berufsbegleitenden Schulpflicht. Dieser Absatz zielt nämlich darauf ab, den Kindern oder Jugendlichen, die bereits in einer Beschäftigung stehen, wie dies beispielsweise bei den Lehrlingen der Fall ist, die vorteilhafte Einrichtung der berufsbegleitenden theoretischen Ausbildung nicht etwa wegen der langen Dauer oder der Art der Arbeiten, die sie auszuführen haben, zu nehmen. Schließlich hat Österreich auf dem von der Bestimmung des Absatzes berührten Gebiet das IAO-Übereinkommen (Nr. 10) über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft ratifiziert, das im Bundesgesetzblatt Nr. 226/1924 kundgemacht wurde.

Der Absatz 4 des Artikels 7 ist in Österreich erfüllt.

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf gemäß § 11 Absatz 1 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, 8 Stunden und ihre Wochenarbeitszeit 44 Stunden nicht überschreiten, außerdem ist gemäß § 11 Abs. 5 dieses Gesetzes die Unterrichtszeit auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist diese Bestimmung durch § 76 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Bundesländer erfüllt; die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 18 Jahren ist begrenzt und Überstundenarbeit verboten.

Auch der Absatz 5 des Artikels 7 ist in Österreich erfüllt.

Die Entschädigung von Lehrlingen ist in den §§ 100 b bis 100 d der Gewerbeordnung, RGBl.

Nr. 227/1859, sowie hinsichtlich der Höhe in nahezu allen Sparten durch Kollektivverträge geregelt.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist die Lehrlingsentschädigung durch § 96 Absatz 6 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, und durch die entsprechenden Ausführungsgesetze der Bundesländer gesichert. Für das Entgelt jugendlicher Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die nicht Lehrlinge sind, gibt es keine eigenen Vorschriften.

Die jugendlichen Dienstnehmer genießen den gleichen Lohnschutz wie erwachsene Dienstnehmer; vergleiche hiezu die Bemerkungen zu Artikel 4/1.

Der Absatz 6 des Artikels 7 ist in Österreich nicht voll erfüllt. Nach § 11 Absatz 5 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, bzw. für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch § 100 Absatz 2 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, und den entsprechenden Ausführungsgesetzen ist zwar die Unterrichtszeit an einer Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Nicht jedoch ist der Dienstgeber, der den Dienstnehmer für eine zusätzliche gesetzlich nicht geforderte Berufsausbildung freigibt, verpflichtet, dem Dienstnehmer diese Zeit auf die tägliche Arbeitszeit anzurechnen.

Der Absatz 7 des Artikels 7 ist in Österreich voll erfüllt. Nach § 32 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, und für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch § 76 Absatz 4 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Bundesländer beträgt der Urlaub der Jugendlichen 24 Werktage und richtet sich nach den für sie jeweils geltenden Urlaubsvorschriften.

Auch der Absatz 8 des Artikels 7 ist durch österreichische Rechtsvorschriften erfüllt. Nach § 17 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, dürfen Jugendliche während der Nachtzeit, das ist die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, grundsätzlich nicht beschäftigt werden; Ausnahmen von diesem Grundsatz umschreibt das Gesetz.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist die Nachtarbeit für Jugendliche unter 18 Jahren gemäß § 76 Absatz 2 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, und den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Bundesländer gleichfalls generell verboten.

Was den Absatz 9 des Artikels 7 betrifft, so ist auch dieser in Österreich erfüllt. § 25 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, bestimmt, daß jugendliche Dienstnehmer jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind. Daß für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft

eine dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz entsprechende Vorschrift fehlt, spricht nicht gegen die Feststellung, daß der gegenständliche Absatz erfüllt ist, da nach der Bestimmung dieses Absatzes nur für bestimmte, in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegte Beschäftigungen eine regelmäßige ärztliche Untersuchung verlangt wird, nicht jedoch für alle.

Schließlich ist auch der **Absatz 10 des Artikels 7** in Österreich erfüllt. Einschlägige Vorschriften enthalten der § 23 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, sowie der Abschnitt II des Anhanges dieses Gesetzes in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 258/1954 und für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft die §§ 71 und 76 Absatz 1 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, und die entsprechenden Ausführungsgesetze der Bundesländer.

#### **Artikel 8 (Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Schutz):**

Der **Absatz 1 des Artikels 8** ist in Österreich voll erfüllt. Nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 240/1960, BGBl. Nr. 68/1961, BGBl. Nr. 9/1962, BGBl. Nr. 199/1963 und BGBl. Nr. 281/1968 sowie nach den §§ 75 und 75 b Absatz 1 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, und den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder dürfen nämlich Frauen in den letzten sechs Wochen vor und bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft (in gewissen Fällen verlängert sich diese Frist) nicht beschäftigt werden. Irrt der Arzt über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft und ist dadurch eine Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung in dem Ausmaß, das notwendig ist, um den Müttern eine Schutzfrist vor und nach der Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewährleisten. In den §§ 157 bis 168 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, sind angemessene Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft vorgesehen.

Die Bestimmung des **Absatzes 2 des Artikels 8** entspricht der des Artikels 6 des IAO-Übereinkommens (Nr. 103) über den Mutterschutz, bezüglich dessen derzeit das Ratifikationsverfahren läuft. Diese Feststellung findet ihre Bestätigung in dem Formular für den Bericht über die Durchführung der Sozialcharta, das bestimmt, daß eine Vertragspartei keinen Bericht über die Erfüllung dieses Punktes der Charta zu liefern hat, wenn sie das angeführte IAO-Übereinkommen ratifiziert hat. Bei den Verhandlungen über die Ratifikation dieses IAO-Über-

einkommens durch Österreich wurde festgestellt, daß dessen Artikel 6 ratifiziert werden kann, wenn in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt wird, daß dieser Artikel nur dann Anwendung findet, wenn der Dienstgeber ungeteilt des Vorliegens eines ärztlichen Zeugnisses über die bestehende Schwangerschaft einer Dienstnehmerin deren Kündigung ausspricht; diese Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen zu den IAO-Übereinkommen Nr. 103 ist inzwischen erfolgt (vgl. 1132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., S. 16, zweiter Absatz). Daraus ergibt sich, daß auch der Absatz 2 des Artikels 8 der Sozialcharta als erfüllt anzusehen ist.

Der **Absatz 3 des Artikels 8** ist durch § 9 des Mutterschutzgesetzes, der Bestimmungen über ausreichende Arbeitsunterbrechungen für Mütter zum Stillen ihrer Kinder enthält, sowie durch diesem entsprechende Regelungen in § 75 Abs. 6 des Landarbeitsgesetzes und in dessen Ausführungsgesetzen für die Land- und Forstwirtschaft und bei den Gebietskörperschaften erfüllt.

Auch der **Absatz 4 des Artikels 8** ist durch österreichische Vorschriften voll erfüllt.

So ist in § 19 der Arbeitszeitordnung, GBl. f. d. L. O. Nr. 231/1939, ein Nacharbeitsverbot für Arbeitnehmerinnen vorgesehen.

Über die Forderung der Charta hinaus ist für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft in § 73 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Bundesländer für alle weiblichen Dienstnehmer ein Verbot der Nacharbeit vorgesehen.

Im übrigen hat Österreich das IAO-Übereinkommen (Nr. 89) über die Nacharbeit der Frauen im Gewerbe ratifiziert, kundgemacht im Bundesgesetzblatt unter Nr. 229/1950. Eine Regierungsvorlage (1253 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) betreffend ein Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, das den Forderungen des vorstehend genannten IAO-Übereinkommens entspricht, liegt dem Parlament vor.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß lit. b des Absatzes 4 sind enthalten in der Arbeitszeitordnung (§ 16), in der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung, GBl. f. d. L. O. Nr. 667/1939 (Ziffer 20), in der Blei- und Zinkhüttenverordnung (§ 12), BGBl. Nr. 183/1923, der Bleiwarenverordnung (§ 7), BGBl. Nr. 184/1923, der Buchdruckereiverordnung (§ 9), BGBl. Nr. 185/1923, der Anstreicher-, Lackierer- und Malerverordnung (§ 6), BGBl. Nr. 186/1923, der Benzolverordnung (§ 4), BGBl. Nr. 205/1934, der Glashüttenverordnung (§§ 3 bis 9), DRGBL I S. 1961 in der Fassung DRGBL I S. 1246/1940, der Verordnung für Arbeiten in Druckluft (§ 6), GBl. f. d. L. O. Nr. 717/1939, der Thomasmehlverordnung (§ 7), GBl. f. d. L. O. Nr. 1436/1939,

## 1339 der Beilagen

47

der Azetylenverordnung (§ 64), BGBI. Nr. 75/1951, und in der Verordnung über den Schutz von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten (§ 17), BGBI. Nr. 259/1956. Überdies sind noch die Beschäftigungsverbote nach den §§ 4 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBI. Nr. 76/1957, anzuführen.

**Artikel 9 (Das Recht auf Berufsberatung):**

Auch der Artikel 9 ist in Österreich erfüllt. Die wirksame Ausübung des Rechtes auf Berufsberatung ist durch die Einrichtung der staatlichen Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gewährleistet. Diese Ämter stehen Jugendlichen und Erwachsenen einschließlich der Behinderten unentgeltlich zur Verfügung. Die Inanspruchnahme erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Die gesetzliche Grundlage ist das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI. Nr. 31/1969.

Im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht haben jene Kinder, die keine weiterführenden Schulen besuchen, in der Regel den Polytechnischen Lehrgang zu besuchen, der unter anderem die Aufgabe hat, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufssentscheidung vorzubereiten (§ 28 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBI. Nr. 173/1966). Der Berufsorientierung dienen insbesondere die Pflichtgegenstände Berufskunde und Praktische Berufsorientierung.

Schließlich erfolgt an Abschlußklassen der Pflichtschulen sowie der mittleren und höheren Schulen eine Berufsberatung, zu der auch Fachleute der Arbeitsämter herangezogen werden.

**Artikel 10 (Das Recht auf berufliche Ausbildung):**

Der Absatz 1 des Artikels 10 ist in Österreich erfüllt. Dem Recht auf eine Berufsausbildung ist durch Artikel 18 des Staatsgrundgesetzes, RGBI. Nr. 142/1867, sowie durch eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, wie die Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945, das Hochschulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 154/1955, das Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBI. Nr. 177/1966, und die Hochschulberechtigungsverordnung, BGBI. Nr. 101/1968, entsprochen.

Der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkamertag wird die Möglichkeit gegeben, zu den gesetzlichen Regelungen und den Lehrplänen, die das berufsbildende Schulwesen betreffen, Stellung zu nehmen. Außerdem haben diese Organisationen bzw. deren nachgeordnete Stellen beratende Stimme bei den kollegialen Schulbehörden in den Ländern.

Was die Erleichterungen für den Zutritt zur Universitätsausbildung betrifft, so sind zwar auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, Ausländer, auch wenn sie die Hochschulreife nachweisen, nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, als ordentliche Hörer zu immatrikulieren und auch die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBI. Nr. 44/1957, sieht die Zulassung zum Hochschulstudium auf Grund eines in einem der Vertragsstaaten erworbenen Reifezeugnisses nur im Rahmen der verfügbaren Plätze vor, nach Artikel 33 der Charta ist dieser Absatz jedoch auch dann erfüllt, wenn nicht für alle, sondern bloß für die überwiegende Mehrheit — und dies ist im vorliegenden Fall gegeben — geeignete Bestimmungen vorliegen. Bei der Annahme der Erfüllung dieses Absatzes wird im übrigen davon ausgegangen, daß Artikel 33 in bezug auf die in Artikel 10 Absatz 1 verlangte Gewährung der Möglichkeiten für den Zutritt zur höheren technischen Ausbildung und zur Hochschulausbildung nur die Auswirkung hat, daß auch Arbeitnehmer Zutritt zu diesen Ausbildungen entsprechend ihrer persönlichen Eignung haben, nicht jedoch, daß auch die Möglichkeit zur weiteren Ausübung des bisherigen Berufes während dieser Ausbildung in jedem Fall gegeben sein muß.

Auch Absatz 2 des Artikels 10 ist in Österreich erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Lehrlingsausbildung ist die Gewerbeordnung, RGBI. Nr. 227/1859. Überdies besteht für die Lehrlinge gemäß dem Schulpflichtgesetz, BGBI. Nr. 241/1962, die Pflicht zum Besuch berufsbegleitender Schulen.

Die Lehrlingsausbildung ist unentgeltlich und die Lehrlinge erhalten zur teilweisen Deckung ihres Lebensunterhaltes eine Lehrlingsentschädigung. Die Ausbildung in den berufsbildenden Schulen ist, soweit es sich um staatliche Schulen handelt, gleichfalls unentgeltlich.

Im Zusammenhang mit Absatz 3 des Artikels 10, der in Österreich ebenfalls erfüllt ist, muß festgehalten werden, daß unter dem Wort „fördern“, das in diesem Absatz, aber auch an anderen Stellen der Sozialcharta verwendet wird, nicht unbedingt eine Förderung durch finanzielle Maßnahmen, sondern selbstverständlich auch durch alle anderen Maßnahmen zu verstehen ist und daß auch eine Förderung nicht unbedingt von Erfolg begleitet sein muß. Was die Erfüllung der Forderung dieses Absatzes betrifft, so ist vor allem auf die von den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer durchgeführten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Arbeiter und Angestellten zu verweisen, für die große Mittel aufgewendet werden.

Die Rechtsgrundlagen für diese Maßnahmen bilden folgende Gesetze:

Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 182/1946, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz);

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105/1954, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz).

Auf Grund des § 59 Absatz 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 243/1965, sind als Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung eingerichtet. Soweit diese Lehrgänge und Kurse an öffentlichen Schulen abgehalten werden, wird hiefür kein Schulgeld eingehoben (§ 5 des Schulorganisationsgesetzes).

Auch die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter führen unter dem Gesichtspunkt einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zwecks Förderung der Arbeitsaufnahme Maßnahmen der Nach- und Umschulung durch bzw. fördern solche Maßnahmen der Dienstgeber- und Dienstnehmerverbände und sonstiger Stellen. Rechtsgrundlage für die Durchführung dieses Aufgabenbereiches ist das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969.

Erfüllt ist auch **Absatz 4 des Artikels 10.** Inwieweit Schulgeld für den Besuch von berufsbildenden Schulen, weiters Stempelgebühren und Taxen für Aufnahmegesuche, Prüfungen bzw. Prüfungszeugnisse zu entrichten sind, richtet sich nach den im einzelnen hiefür maßgebenden Bestimmungen; Ermäßigung bzw. Befreiung für Bedürftige und Geeignete wird in der Regel gewährt. An den öffentlichen Schulen wird kein Schulgeld eingehoben. Die gesetzlichen Grundlagen hiefür sind bei den Berufsschulen die auf Grund des § 14 des Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 87/1963, erlassenen Landesausführungsge setze und bezüglich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen § 5 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962. An eine vollständige Beseitigung aller Gebühren und Kosten kann jedoch in nächster Zeit nicht gedacht werden.

Für bedürftige und geeignete Lehrlinge und Schüler von berufsbildenden Schulen bestehen zahlreiche Stipendien und Ausbildungsbeihilfen des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Dienstnehmer- und Dienstgeberverbände, einzelner Großbetriebe sowie karitativer Einrichtungen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewährt auf Grund der Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/

1969, Beihilfen für die Berufsausbildung, gleichgültig, ob diese Ausbildung in einem Lehrberuf oder außerhalb eines solchen erfolgt.

Der Lehrherr ist gemäß § 100 Absatz 3 der Gewerbeordnung verpflichtet, den gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuch dieser Schulen zu ver verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind die Lehrherrn gemäß § 100 Absatz 2 der Landarbeitsordnung verpflichtet, den Lehrlingen die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit einzuräumen, sie zum Besuch des Unterrichtes anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuches zu ermöglichen.

Eine wirksame Lehrlingsausbildung ist vor allem durch die genannten, die betriebliche Lehrlingsausbildung begleitenden gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gewährleistet. Die Aufsicht über die Ausbildung in den Berufsschulen wird von den Landesschulräten ausgeübt.

Für die Überwachung der gewerblichen Lehrlingsausbildung sind zuständig:

Die Arbeitsinspektion gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147;

die Fachgruppe gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 15. Juli 1947, BGBl. Nr. 223, über die Fachgruppen (Fachgruppenordnung) bzw. die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft;

die Arbeiterkammer gemäß dem Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954.

Überwachung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft:

Gemäß § 105 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 238/65, haben die Landwirtschaftskammern unter Mitwirkung der beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer verschiedene Aufgaben auf dem Gebiete des Lehrlingwesens durchzuführen, so unter anderem auch die Führung der Lehrlingsstammrolle, die Genehmigung der Lehrverträge und die Erteilung der Zustimmung zur Auflösung des Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei jeder Landwirtschaftskammer eine „Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ einzurichten. Die Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der Lehrlinge erlassenen Ge-

## 1339 der Beilagen

49

setze, Verordnungen und Verfügungen obliegt gemäß § 82 des Landarbeitsgesetzes der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

**Artikel 11 (Das Recht auf Schutz der Gesundheit):**

Der Absatz 1 des Artikels 11 ist in Österreich erfüllt. Dieser Absatz fixiert keine Maßnahmen, sondern zeigt lediglich das anzustrebende Ziel auf, das so weit wie möglich erreicht werden soll. In Österreich werden Ursachen von Gesundheitsschäden unter anderem durch folgende gesetzliche Bestimmungen beseitigt: Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz, BGBl. Nr. 112/1963, Giftgesetz 1951, BGBl. Nr. 235, Giftverordnung, BGBl. Nr. 362/1928, Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, Suchtgiftverordnung, BGBl. Nr. 19/1947, Gesundheitsschutzgesetz, BGBl. Nr. 163/1952, Nitritgesetz vom 9. Juni 1934, DRGBI. I S. 513, Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1953, BGBl. Nr. 120, Catgutverordnung, BGBl. Nr. 35/1957, sowie durch eine Reihe von Dienstnehmerschutznormen.

Auch der Absatz 2 des Artikels 11 ist in Österreich erfüllt. Bereits im Rahmen der Schulernziehung ist vorgesehen, daß die heranwachsende Jugend in ihrem persönlichen Verantwortungsbewußtsein in Fragen der Gesundheit gefestigt wird. Zu diesem Zweck wird Gesundheitslehre, Arbeitshygiene und Unfallverhütung entsprechend den Aufgaben der einzelnen Schultypen teils in eigenen Unterrichtsgegenständen (wie zum Beispiel Gesundheitslehre am Polytechnischen Lehrgang und an den Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und Arbeitshygiene und Unfallverhütung an den mittleren und höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten) oder im Rahmen des Gegenstandes Naturgeschichte unterrichtet (wie zum Beispiel an den allgemeinbildenden höheren Schulen). Die Grundlage für diesen Unterricht bilden die gemäß den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 173/1966, ergangenen Lehrpläne (zum Beispiel BGBl. Nr. 154/1963, 162/1963, 207/1963, 174/1966 und 296/1967).

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens tätig sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Die hiefür in Betracht kommenden gesetzlichen Grundlagen sind: Artikel XVI der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. August 1918, RGBl. Nr. 291, betreffend die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit, Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934, DRGBI. I S. 531, Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935, DRGBI. I S. 177, Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar

1935, DRGBI. I S. 215, Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935, Ministerialblatt S. 327.

Private Organisationen auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsvorsorge einschließlich der Gesundheitserziehung werden durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung gefördert.

Auch der Absatz 3 des Artikels 11 ist durch österreichische Rechtsvorschriften erfüllt. So wird epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten unter anderem vorgebeugt durch: Bazillen-ausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950, Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, Bundesgesetz über Schutzimpfung gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 156/1948, Bundesgesetz betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, BGBl. Nr. 68/1925, Verordnung betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten, BGBl. Nr. 189/1948, Verordnung betreffend Leichen von mit ansteckenden Krankheiten betroffenen Personen, RGBl. Nr. 263/1914, Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren von Leichen, RGBl. Nr. 34/1891, Verordnung betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinisch-diagnostischer Untersuchungen und die hiebei bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen, BGBl. Nr. 63/1948, Absonderungsverordnung, RGBl. Nr. 39/1915, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 23/1962, Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt vom 2. Juni 1937, DRGBI. I S. 611, Verordnung, BGBl. Nr. 199/1957, über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind. Darüber hinaus werden freiwillige Impfaktionen von den Gesundheitsbehörden durchgeführt, initiiert bzw. gefördert, zum Beispiel gegen Grippe, Wundstarrkrampf.

**Artikel 12 (Das Recht auf Soziale Sicherheit):**

Absatz 1 ist in Österreich erfüllt. Das österreichische System der Sozialen Sicherheit gewährt in den Leistungszweigen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung im Wege direkter oder abgeleiteter Leistungsansprüche Schutz im Falle einer Erkrankung, eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, bei Eintritt der Versicherungsfälle des Alters, der geminderter Arbeitsfähigkeit und des Todes sowie aus den Versicherungsfällen der Mutterschaft und der Arbeitslosigkeit. Rechtsgrundlagen für dieses

System der Sozialen Sicherheit sind das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1958, das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957, das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 219/1965, das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 167/1966, das Notarversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1938, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, und das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964.

Absatz 2 ist in Österreich erfüllt. Diese Feststellung gründet sich darauf, daß auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 9. April 1969 das IAO-Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit — beabsichtigt ist die Übernahme der Verpflichtungen aus den Teilen I, II, V, VII und VIII dieses Übereinkommens — bereits dem Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz zugeleitet wurde.

Absatz 3 ist in Österreich erfüllt. Der — auch aus internationaler Sicht betrachtet — hohe Standard der österreichischen Sozialversicherung ist ein Beweis für das ständige Bemühen Österreichs, das System der Sozialen Sicherheit zu verbessern. Im übrigen ist ein solches Bemühen innerhalb der im Wesen der Sozialversicherung gelegenen Grenzen und unter Bedachtnahme auf gesamtstaatliche Ziele *eo ipso* Bestandteil jeglicher Sozialpolitik.

Für die Zukunft ist diesem Bemühen insbesondere schon durch die gesetzlichen Vorschriften über die jährliche Anpassung langfristiger Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung sowie über die laufende Anpassung gesetzlich festgelegter, leistungswirksamer Betragsgrenzen unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Lage in Österreich und deren Entwicklung Rechnung getragen.

Letztlich lassen sich aus dieser Bestimmung der Charta keine konkreten Forderungen ableiten.

Der Absatz 4 ist in Österreich ebenfalls erfüllt. Österreich hat mit einer Reihe europäischer Staaten, unter denen sich auch Mitgliedstaaten des Europarates befinden, bilaterale Abkommen auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit abgeschlossen (mit der Bundesrepublik Deutschland für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, BGBl. Nr. 8/1953, das in nächster Zeit durch ein am 22. Dezember 1966 unterzeichnetes Abkommen ersetzt werden wird, sowie über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 9/1953, abgeändert und ergänzt durch BGBl. Nr. 248/1955; mit der Schweiz für die Unfall- und Pensions-

versicherung, BGBl. Nr. 4/1969; mit Italien für die Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 52/1955; mit der Türkei für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, am 12. Oktober 1966 unterzeichnet, aber von türkischer Seite noch nicht ratifiziert; mit Spanien und Jugoslawien sowie mit Liechtenstein, BGBl. Nr. 72/1969).

Im übrigen sieht schon das österreichische Sozialversicherungsrecht nahezu ausnahmslos die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern sowie die Möglichkeit eines Leistungsexportes vor.

Hinsichtlich künftiger Maßnahmen ist unter Bezugnahme auf die vom Generalsekretariat des Europarates gegebene Interpretation zu Artikel 12 Absatz 4 festzuhalten, daß diese Bestimmung die Vertragsstaaten weder zum Abschluß bilateraler oder multilateraler Abkommen auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit noch dazu verpflichtet, im Falle eines derartigen Vertragsabschlusses gesamtstaatliche Interessen außer acht zu lassen. Diese Überlegung gilt naturgemäß auch für die „anderen Mittel“ des Artikels 12 Absatz 4. Außerdem ist der in dieser Bestimmung der Charta verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung weder bedingungslos noch absolut.

Bei der Ergreifung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 4, der auf eine Integration im Bereich der Sozialen Sicherheit innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates abzielt, darf daher jeder ratifizierende Staat auf die sich im gesamtstaatlichen Interesse daraus ergebenden Erwägungen, also insbesondere darauf Bedacht nehmen, daß als notwendiges Gegenstück zu den Maßnahmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 4 der Charta auch eine fortschreitend liberalere Arbeitsmarktpolitik anzusehen ist.

Die Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wird *ex contractu*, und zwar auf Grund des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, schon derzeit an Angehörige dieses Staates, die sich in Österreich dauernd aufzuhalten, unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfange wie den österreichischen Staatsbürgern gewährt; eine gleichartige Behandlung erfahren österreichische Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland. — *Ex lege*, nämlich gemäß § 27 Absatz 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Gewährung der Notstandshilfe an arbeitslose Angehörige eines anderen Staates zulassen, wenn dieser Staat eine der österreichischen Notstandshilfe gleichwertige Einrichtung besitzt, die auf österreichische Staatsbürger in gleicher Weise wie für die eigenen Staatsangehörigen angewendet wird. Darüber hinaus kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund des § 27 Absatz 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nach Anhörung der gesetzlichen

Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer die Gewährung der Notstandshilfe an Arbeitslose, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht auf Grund einer Verfügung nach § 27 Absatz 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zur Notstandshilfe zugelassen sind, unter den an dieser Stelle näher umschriebenen Voraussetzungen zulassen. Gemäß dieser Bestimmung sind Flüchtlinge und versetzte Personen sowie Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler zur Notstandshilfe zugelassen worden. — Wenn auch in Hinkunft die vorstehend wiedergegebenen gesetzlichen Voraussetzungen bei Gewährung der Notstandshilfe an Ausländer zu beachten sein werden, erfüllt die geltende österreichische Regelung auch auf diesem Gebiete die Forderungen der Charta.

Der vom Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, innerstaatlich geregelter Bereich ist durch den Geltungsbereich dieses Artikels nicht erfaßt; vgl. hiezu die Erläuterungen zu den Absätzen 1 und 4 des Artikels 13.

**Artikel 13 (Das Recht auf soziale und ärztliche Hilfe [Fürsorge]):**

Gemäß Absatz 1 haben die annehmenden Vertragsparteien sicherzustellen, daß jedermann ausreichende Unterstützung und im Falle seiner Erkrankung die erforderliche Betreuung gewährt wird, sofern er selbst nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese Leistungen nicht von anderer Seite verschaffen kann. Die in Österreich als Landesgesetze rezipierten rechtsrechtlichen Vorschriften über die öffentliche Fürsorge sichern jedem Hilfsbedürftigen, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, den notwendigen Lebensbedarf.

Die Sicherstellung der ärztlichen Hilfe ist durch die Landessanitätsgesetze, die Bestimmungen über den Krankenversicherungsschutz und durch das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, und die darauf beruhenden Ausführungsgesetze der Bundesländer gegeben.

Die medizinische Betreuung im Falle der Erkrankung an Tuberkulose ist durch das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, allen Personen, die sich im Gebiete der Republik Österreich aufhalten, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit gewährleistet. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Sozialcharta ergibt daher auch in dieser Hinsicht keine Mehrleistungen des Bundes.

Der Absatz 2 garantiert Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, daß sie aus diesem Grunde nicht in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung ist in Österreich weder in den fürsorgerechtlichen Bestimmungen noch in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen.

Gemäß Absatz 3 haben die Vertragsparteien dafür zu sorgen, daß jedermann die zur Verhütung, Behebung oder Milderung einer persönlichen oder familiären Notlage erforderliche Beratung und persönliche Hilfe erhalten kann. Dieser Absatz ist in Österreich gleichfalls erfüllt. § 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, BGBl. f. d. L. O. Nr. 397/1938, sieht ausdrücklich die Leistung von persönlichen Diensten vor, worunter auch die Beratung fällt. In vielen Bundesländern sind eigene Beratungsstellen eingerichtet; darüber hinaus bestehen zahlreiche derartige karitative Einrichtungen, zum Beispiel von Religionsgemeinschaften und anderen weltanschaulichen Organisationen.

Absatz 4 sieht vor, daß die Vertragsparteien die vorgenannten Absätze 1 bis 3 des Artikels 13 auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, auf der Grundlage der Gleichbehandlung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem Europäischen Übereinkommen über soziale und ärztliche Hilfe anwenden. Österreich ist dem Europäischen Fürsorgeabkommen bis jetzt nicht beigetreten. Die zur Vollziehung der öffentlichen Fürsorge zuständigen Bundesländer haben aber — im Zusammenhang mit der beabsichtigten verbindlichen Annahme des Artikels 13 der Europäischen Sozialcharta zur Stellungnahme aufgefordert — übereinstimmend erklärt, die Anwendung der Vorschriften des Europäischen Fürsorgeabkommens sei dennoch gesichert und stößt in der Fürsorgepraxis auf keine Schwierigkeiten.

Absatz 4 schränkt auch im Zusammenhang mit Artikel 6 und 7 des Europäischen Fürsorgeabkommens die fremdenpolizeiliche Möglichkeit ein, Ausländer allein aus dem Grunde ihrer Hilfsbedürftigkeit rückzuschaffen. Das zur Wahrnehmung der fremdenpolizeilichen Aufgaben als oberste Instanz zuständige Bundesministerium für Inneres hat auch in dieser Hinsicht keine Bedenken eingewendet. Das Bundesministerium für Inneres würde lediglich im Falle eines Beitritts Österreichs zum Europäischen Fürsorgeabkommen empfehlen, den Aufenthaltszeitraum nach dessen Artikel 7 in jedem Falle auf 10 Jahre durch einen entsprechenden Vorbehalt im Anhang II dieses Abkommens zu erweitern.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, sind zwar Ausländer mit wenigen Ausnahmen von Leistungen der Wirtschaftshilfe ausgeschlossen. Dies verstößt jedoch nicht gegen die Bestimmungen dieses Absatzes der Charta hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsparteien, weil das Tuberkulosegesetz auch Ausländern die volle medizinische Betreuung im Subsidiaritätsfalle gewährleistet. Die Wirtschaftshilfe nach den Bestimmungen des Tuberkulose-

gesetzes hingegen stellt eine in der österreichischen Rechtsordnung verankerte Sonderleistung dar, die durch die Bestimmungen der Sozialcharta nicht umfaßt wird.

Aus Artikel 13 der Europäischen Sozialcharta erwerben österreichische Staatsangehörige, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragspartners in Not geraten, durch den hier niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung im Bereiche der Fürsorge erhebliche Vorteile, weil die anderen Vertragspartner verpflichtet sind, sie fürsorgerechtlich ihren eigenen Staatsangehörigen gleichzuhalten.

**Artikel 14 (Das Recht auf Inanspruchnahme Sozialer Dienste):**

Der Absatz 1 des Artikels 14 ist in Österreich erfüllt. Die genannten Dienste werden im Rahmen der öffentlichen Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege geschaffen und gefördert.

Die öffentliche Fürsorge unterliegt in Österreich dem Kompetenztatbestand des Artikels 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Danach ist die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgegesetzgebung und die Vollziehung jedoch Landessache. Ein Grundsatzgesetz ist zwar in Österreich bisher noch nicht erlassen worden, es wurden aber von allen Bundesländern die rechtsrechtlichen Vorschriften als Landesgesetze rezipiert (Burgenland: Gesetz vom 7. Februar 1950, LGBI. Nr. 8/1951; Kärnten: Gesetz vom 15. März 1949, LGBI. Nr. 23, und vom 12. Juli 1961, LGBI. Nr. 49; Niederösterreich: Gesetz vom 12. Mai 1949, LGBI. Nr. 40, und vom 13. August 1955, LGBI. Nr. 97; Oberösterreich: Gesetz vom 18. Mai 1949, LGBI. Nr. 53, und vom 26. Juli 1956, LGBI. Nr. 24; Salzburg: Gesetz vom 17. November 1948, LGBI. Nr. 11/1949, und vom 26. April 1950, LGBI. Nr. 57; Steiermark: Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBI. Nr. 7, und vom 6. Juni 1956, LGBI. Nr. 43; Tirol: Gesetz vom 11. November 1948, LGBI. Nr. 11/1949; Vorarlberg: LGBI. Nr. 4/1949 und Nr. 51/1949; Wien: Gesetz vom 23. Dezember 1948, LGBI. Nr. 11/1949, und vom 17. Juni 1955, LGBI. Nr. 14).

Die Jugendwohlfahrtspflege ist durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 99/1954, und den darauf beruhenden Ausführungsgegesetzen der Länder geregelt.

Folgende Sozialdiensteinrichtungen sind zu nennen.

**Öffentliche Einrichtungen:**

Im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Fürsorge werden die Bezirksfürsorgeverbände und der Landesfürsorgeverband tätig.

Zur Durchführung der Jugendwohlfahrtspflege sind die Jugendämter bei den Bezirksverwaltungsbehörden und das Fachreferat beim Amt der Landesregierung zuständig.

Die Aufgaben der Behindertenfürsorge werden von den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Fachreferat beim Amt der Landesregierung wahrgenommen.

**Private Einrichtungen:**

Die „Sozialen Dienste“ privater Institutionen wurden teils von politischen Parteien, von Religions- und Ordensgemeinschaften ins Leben gerufen, teils basieren sie auf unter speziellen Gesichtspunkten gegründeten Interessengemeinschaften, wie

Kinderrettungswerk  
Österreichische Jugendbewegung  
Landesfürsorgeverein Volkshilfe  
Österreichisches Jugendherbergswerk  
Österreichischer Jugendherbergsverband  
Österreichische Jungarbeiterbewegung  
Aktion Berufsvorbereitung für Jugendliche  
Vereinigung des Bundes für alkoholfreie Jugenderziehung  
Caritas (zum Beispiel Berufsvorbereitungskurse)  
Evangelisches Jugendwerk  
Kolpingfamilie  
Aktion „Rette das Kind“  
Österreichischer Zivilblindenverband  
Verband aller Körperbehinderten Österreichs  
Österreichische Interessengemeinschaft für Behinderte „Lebenshilfe“  
Verein Freie Schule — Kinderfreunde  
Österreichische Gewerkschaftsjugend  
Österreichischer Gewerkschaftsbund — Jugendfürsorge,

sowie einer großen Anzahl weiterer von Bundesland zu Bundesland verschiedener Interessengemeinschaften.

Auch der Absatz 2 des Artikels 14 ist in Österreich erfüllt. Durch die Gewährung von Subventionen nämlich, für die im Bundesfinanzgesetz und in den Landesfinanzgesetzen Vorsorge getroffen ist, wird die Mitwirkung bei der Bildung und Aufrechterhaltung der Sozialen Dienste angeregt.

**Artikel 15 (Das Recht der körperlich oder geistig Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Wiedereingliederung):**

Der Absatz 1 des Artikels 15 ist in Österreich erfüllt. Das in verschiedenen Rehabilitationsgesetzen verankerte Recht auf Berufsausbildung wird durch eine Reihe von Ausbildungseinrichtungen für Behinderte, wie zum Beispiel durch Sonderformen berufsbildender Schulen und Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen von Rehabilitationszentren verwirklicht. Die Kosten der Ausbildung werden für die verschiedenen Personengruppen von Behinderten von den nach den einzelnen Rehabilitationsgesetzen in Betracht kommenden Kostenträgern aufgebracht. Soweit die

## 1339 der Beilagen

53

Ausbildung in öffentlichen Schulen erfolgt, trägt der Bund im Hinblick auf die Schulgeldfreiheit den überwiegenden Teil der mit einer derartigen Ausbildung verbundenen Kosten.

Im übrigen siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 1 Absatz 4.

Auch der Absatz 2 des Artikels 15 ist in Österreich erfüllt. Im Rahmen der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung bestehen Spezialdienste der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung von Behinderten, und zwar in der Regel beim Landesarbeitsamt. Diese wirken bei der Eingliederung der Behinderten in das Erwerbsleben mit den Rehabilitationseinrichtungen und Kostenträgern eng zusammen. Im Rahmen von Teamberatungen wird ein Rehabilitationsplan gemeinsam und im Einvernehmen mit dem Behinderten festgelegt. Nach § 16 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik zu verordnen, daß körperlich oder psychisch behinderte Personen bei der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung besonders zu berücksichtigen sind.

Verschiedene Rehabilitationsgesetze sehen Bestimmungen über die Hilfe durch „geschützte Arbeit“ vor; Behinderte, die wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren können, wird der kollektivvertragliche Mindestlohn in der geschützten Arbeit oder Werkstätte zugesichert. Ein Zuschuß wird dem Träger der geschützten Werkstätte bzw. dem Arbeitgeber gewährt; dieser Zuschuß bestimmt sich nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des Behinderten und dem ausbezahlten kollektivvertraglichen Mindestlohn. Dadurch wird dem Träger der geschützten Werkstätte bzw. dem Arbeitgeber ein Anreiz zur Beschäftigung des Behinderten geboten.

Bisher bestehen nur einige wenige geschützte Werkstätten in Österreich. Da aber nunmehr geeignete Rechtsgrundlagen in allen Bundesländern vorhanden sind, kann damit gerechnet werden, daß derartige Einrichtungen zur Beschäftigung von Behinderten allmählich den Bedürfnissen entsprechend geschaffen werden.

Im übrigen siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 1 Absatz 4.

**Artikel 16 (Das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz):**

Die Forderungen des Artikels 16 sind unter anderen erfüllt durch Bestimmungen

- im Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBL Nr. 219/1965,
- im Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBL Nr. 167/1966,

des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung BGBL Nr. 376/1967,  
 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL Nr. 189/1955,  
 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung BGBL Nr. 268/1967,  
 des Mietrechtsänderungsgesetzes, BGBL Nr. 281/1967,  
 der Familienversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Fassung BGBL Nr. 6/1967,  
 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung BGBL Nr. 7/1967,  
 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes in der Fassung BGBL Nr. 8/1967,  
 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBL Nr. 200/1967,  
 des Pensionsgesetzes 1965 über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, BGBL Nr. 340/1965,  
 für die Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in der Fassung BGBL Nr. 6/1967, betreffend die Arbeitslosenversicherung und das Karenzurlaubsgeld, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes, BGBL Nr. 83/1965,  
 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBL Nr. 84/1965,  
 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, BGBL Nr. 15/1968, betreffend die Studienbeihilfen, BGBL Nr. 249/1963, und die Ausbildungsbeihilfen sowie die Schulgeldbefreiungen in den Pflichtschulen und sonstigen Schulen, des Mutterschutzes, BGBL Nr. 76/1957,  
 über die Fahrpreisbegünstigung für Kinder bzw. Schüler auf öffentlichen Verkehrsmitteln (Familienfahrkarte),  
 über Maßnahmen für das Jugendwohnsparen, Prämiensparen, Kreditgewährung der öffentlichen Hand und verschiedener Kammern,  
 über Maßnahmen der Jugend- und Familien-erholung durch Kammern und Körperschaften öffentlichen Rechts,  
 über Maßnahmen der öffentlichen Hand zum Bau von Spiel- und Sportplätzen, durch Maßnahmen der öffentlichen Hand zum Bau und zum Betrieb von Kindertagesstätten, Krippen, Horten und Kindergärten,  
 des Gehaltsgesetzes, BGBL Nr. 54/1956,  
 des Ergänzungszulagengesetzes, BGBL Nr. 298/1959,  
 des Wohnbauförderungsgesetzes, BGBL Nr. 153/1954, und des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBL Nr. 280/1967,  
 sowie einer Reihe von Wohnbauförderungsgesetzen auf Landesebene.

**Artikel 17 (Das Recht der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz):**

Die in Österreich ergriffenen Maßnahmen zum sozialen und wirtschaftlichen Schutz von Mutter und Kind erfüllen die Forderung des Artikels 17. Das in dem Artikel verwendete Wort „alle“ kann in diesem Zusammenhang logischerweise nur so aufzufassen sein, daß dadurch ein Bemühen charakterisiert werden soll, möglichst viele einschlägige Maßnahmen zu treffen. Denn einen Überblick über sämtliche geeignete Maßnahmen kann objektiv niemand geben. Dem Recht der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz wird durch eine große Zahl gesetzlicher Maßnahmen, die in den Bemerkungen zu anderen Artikeln der Charta bereits angeführt worden sind, entsprochen.

**Artikel 18 (Das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien):**

Der Absatz 1 des Artikels 18 ist — wie nach Einlangen der Beantwortung einer an das Generalsekretariat des Europarates gerichteten Anfrage feststeht — in Österreich erfüllt. Die Kontingentregelung für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte stellt eine großzügige Anwendung der bestehenden Vorschriften dar. Auch für die der Gewerbeordnung unterstehenden selbständigen Erwerbstätigen besteht im Rahmen der im § 8 der Gewerbeordnung vorgesehenen Ermessensentscheidung die Möglichkeit der großzügigen Anwendung. Soweit hinsichtlich der der Gewerbeordnung nicht unterstehenden selbständigen Erwerbstätigen eine Ermessensentscheidung vorgesehen ist, steht auch hier einer großzügigen Anwendung nichts entgegen. Die großzügige Anwendung bedeutet nicht, daß etwaige Inländervorbehalte zu beseitigen sind.

Auch der Absatz 2 des Artikels 18 ist in Österreich erfüllt. Die Arbeitsmarktverwaltung ist im eigenen Interesse ständig bestrebt, Formvorschriften zu vereinfachen. Ausdrücklich festgehalten wird, daß die für die Beschäftigung von Ausländern zu entrichtende Kaution nicht als Abgabe anzusehen ist.

Hinsichtlich der Frage, ob dem Absatz 3 des Artikels 18 in Österreich entsprochen ist, sind die Meinungen geteilt. Während eine Auffassung dahingeht, daß die in Österreich bestehende Praxis den Bestimmungen dieses Absatzes der Sozialcharta entspricht, und insbesondere auf den französischen Originaltext verweist, in dem der Ausdruck „assouplir“ verwendet wird, was so viel wie „locker handhaben“ bedeutet, vertritt die andere Auffassung den Standpunkt, daß man in Österreich von keiner Liberalisierung sprechen kann und die Kontingentvereinbarungen nur ein Ausweg sind. Zur Erfüllung dieses Absatzes

ist nach dieser Ansicht das Inkrafttreten eines neuen Ausländerbeschäftigungsgesetzes erforderlich.

Der Absatz 4 des Artikels 18 ist in Österreich erfüllt. In Österreich wird niemand in seinem Recht, das Land zu verlassen, um im Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien eine Erwerbstätigkeit auszuüben, eingeschränkt. Im Gegenteil, um dies zu erleichtern, hat die österreichische Regierung bisher unter anderem mit zehn europäischen Staaten Gastarbeithermverträge abgeschlossen.

**Artikel 19 (Das Recht der Wanderarbeiter und ihrer Familien auf Schutz und Beistand):**

Der Absatz 1 des Artikels 19 ist in Österreich voll erfüllt. In Österreich sind die Arbeitsämter auskunftspflichtig. Beim Bundesministerium für Inneres ist ein „Wanderungsaamt“ eingerichtet. Dieses Amt führt Beratungen für an einer Auswanderung Interessierte durch, gibt ein Informationsblatt (Merkblatt) heraus und ist für Maßnahmen gegen irreführende Werbung zur Auswanderung zuständig. Der Umstand, daß alle Ausländer, die sich länger als zwei bis drei Monate in Österreich aufhalten wollen, hiezu im allgemeinen (ausgenommen Angehörige der Staaten Irland, Island, Liechtenstein, Niederlande und Schweiz) eines Sichtvermerks bedürfen und daß sie weiters, wenn sie in Österreich arbeiten wollen, diesen Sichtvermerk bereits vom ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich an haben sowie auch eine Beschäftigungsgenehmigung nachweisen müssen, bietet einen im allgemeinen recht wirksamen Präventivschutz gegen irreführende Werbungen im Ausland.

Auch der Absatz 2 des Artikels 19 ist in Österreich erfüllt. Die Ausreise wird durch rasche Ausgabe von Pässen erleichtert. Nach dem Paßgesetz muß die Paßbehörde innerhalb von drei Monaten tätig werden. In der Regel werden bei Sammeltransporten Sondervereinbarungen mit den Vertretungsbehörden oder mit den Dienstgebern der Einwanderungsänder abgeschlossen. Es wird vor der Abreise ein ausgiebiger Briefwechsel geführt, die Transporte werden zusammengestellt, die Auswanderer werden ärztlich untersucht, eine Begleitperson bringt sie bis zum Bestimmungsort. Der Gesundheitsschutz während der Reise ist durch hygienische und sanitäre Anlagen im Zug und auf allen Bahnhöfen sowie durch auf größeren Bahnhöfen eingerichtete Bahnhofsmissionen gewährleistet. In diesem Zusammenhang sind die Gastarbeiterreferate der Caritas sowie die evangelischen Stadtmisionen zu erwähnen, die ebenfalls betreuende Funktionen ausüben.

Erfüllt ist auch der Absatz 3 des Artikels 19. Die in diesem Absatz geforderte Zusammenarbeit ist in der Praxis gegeben und wird nach Tunlichkeit gefördert.

Der Absatz 4 des Artikels 19 hingegen ist nur teilweise erfüllt. Bezüglich des Arbeitsentgeltes und anderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie des Beitrittes zu gewerkschaftlichen Organisationen und des Genusses der durch Gesamtarbeitsverträge gebotenen Vorteile besteht keine unterschiedliche Behandlung der ausländischen Arbeitnehmer gegenüber ihren österreichischen Kollegen.

Was die Unterkunft betrifft, so gibt es in Österreich auch auf diesem Gebiet im allgemeinen keine Schlechterstellung der Wanderarbeiter gegenüber den österreichischen Staatsbürgern. Wanderarbeiter können Wohnungen, auch solche, die mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden, ohne Einschränkung in Miete nehmen. Lediglich gemäß den Bestimmungen des § 31 Absatz 2 zweiter Satz der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 54, und des § 15 a Absatz 2 lit. d der Novelle zum Gesetz über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 55/1967, sowie des § 27 Absatz 1 Z. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, darf der Fonds bzw. die Förderungsstelle die Zustimmung zur Begründung des Wohnungseigentums an einer Liegenschaft, für die Fondshilfe bzw. eine Förderung in Anspruch genommen wurde, nur erteilen:

- a) wenn der Bewerber um das Wohnungseigentum die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) wenn der Bewerber als Volksdeutscher gilt (ein Volksdeutscher ist eine Person deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos ist oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist).

Beide Voraussetzungen müssen nicht gegeben sein, wenn es sich bei dem Bewerber um Wohnungseigentum an einer wiederhergestellten Wohnung, um einen Altmietner im Sinne des § 20 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes handelt oder um Personen, die Anspruch auf einen Opfersorgeausweis haben.

Auch in § 23 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, ist vorgesehen, daß natürlichen Personen eine Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 nur gewährt werden kann, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder als Volksdeutsche gelten, sofern es sich um die Gewährung von Wohnbeihilfen, die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen, von Klein- oder Mittelwohnungen (Geschäftsräumen) im Wohnungseigentum oder in Miete handelt.

Der Absatz 5 des Artikels 19 ist in Österreich erfüllt. Nach § 1 des Einkommensteuergesetzes, BGBl. Nr. 1/1954, ist die Heranziehung zur unbeschränkten bzw. beschränkten Einkommensteuerpflicht nämlich nicht von der Staatszuge-

hörigkeit des Steuerpflichtigen, sondern davon abhängig, ob dieser im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, hat.

Weiters ist auch der Absatz 6 des Artikels 19 in Österreich erfüllt. Wenn ein Ausländer eine dauernde Aufenthaltsgenehmigung hat und seine Wohnungsverhältnisse und sein Unterhalt gesichert sind, wird vom Bundesministerium für Inneres in der Regel die Bewilligung zur Zusammenführung erteilt.

Der Absatz 7 des Artikels 19 ist in Österreich nicht erfüllt. § 33 des ABGB., die Grundlage für die materielle Rechtsverweigerung, wenn österreichische Staatsbürger im Heimatstaat des Ausländers bezüglich des betreffenden Rechts nicht ebenfalls wie Inländer behandelt werden, § 57 Abs. 1 ZPO., wonach Ausländer grundsätzlich eine Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten haben, und § 63 Absatz 2 ZPO., wonach den Ausländern das Armenrecht nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährleistet wird, stehen der Bestimmung dieses Absatzes entgegen.

Auch der Absatz 8 des Artikels 19 ist in Österreich nicht erfüllt. Nach dem österreichischen Fremdenpolizeigesetz können nämlich Ausweisungen auch aus anderen Gründen vorgenommen werden, als sie der Absatz 8 aufzählt.

Der Absatz 9 des Artikels 19 hingegen ist in Österreich erfüllt. In sämtlichen Ländern des Europarates gilt für den Zahlungsverkehr das System der frei konvertierbaren Währungen. Arbeitseinkünfte können innerhalb der gesetzlichen Grenzen ohne devisenrechtlichen Ausweiszwang durch die Nationalbank oder durch alle sonstigen Institute, die Devisenhändler sind, in die Herkunftslander der Wanderarbeiter überwiesen werden.

Der Absatz 10 des Artikels 19 ist in Österreich noch nicht voll erfüllt. Zwar finden die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 des Artikels auf selbständige erwerbstätige Wanderer keine Anwendung. Was jedoch die Bestimmungen der Absätze 4, 5, 6, 7, 8 und 9 betrifft, gilt dasselbe, was bereits für die unselbständige Erwerbstätigen gesagt worden ist. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist das Bundesministerium für Inneres zuständig, das bei der Erteilung kurzfristiger Aufenthaltserlaubnisse im allgemeinen sehr großzügig vorgeht, dauernde werden jedoch nur sehr spärlich erteilt. Für die Familienzusammenführung ist eine dauernde Aufenthalts Erlaubnis Grundvoraussetzung.

### Zu Teil III:

Dieser Teil legt in Artikel 20 das Mindestmaß an Verpflichtungen fest, das ein Staat anlässlich der Ratifikation der Charta zu übernehmen hat (vgl. hiezu die Ausführungen in den Vorbemerkungen).

kungen). Österreich erfüllt — wie aus den vorstehenden Bemerkungen zu entnehmen ist — folgende Artikel bzw. Absätze des Teiles II der Charta:

- Artikel 1 (Kernartikel) Absätze 1, 2, 3, 4; Artikel daher voll erfüllt;
- Artikel 2 Absätze 2, 3, 4, 5; Artikel daher teil-erfüllt;
- Artikel 3 Absätze 1, 2, 3; Artikel daher voll erfüllt;
- Artikel 4 Absätze 1, 2, 3, 5; Artikel daher teil-erfüllt;
- Artikel 5 (Kernartikel); Artikel erfüllt;
- Artikel 6 (Kernartikel) Absätze 1, 2, 3; Artikel daher teilerfüllt;
- Artikel 7 Absätze 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10; Artikel daher teilerfüllt;
- Artikel 8 Absätze 1, 2, 3, 4; Artikel daher voll erfüllt;
- Artikel 9; Artikel erfüllt;
- Artikel 10 Absätze 1, 2, 3, 4; Artikel daher voll erfüllt;
- Artikel 11 Absätze 1, 2, 3; Artikel daher voll erfüllt;
- Artikel 12 (Kernartikel) Absätze 1, 2, 3, 4; Artikel daher voll erfüllt;
- Artikel 13 (Kernartikel) Absätze 1, 2, 3, 4; Artikel daher voll erfüllt;
- Artikel 14 Absätze 1, 2; Artikel daher voll erfüllt;
- Artikel 15 Absätze 1, 2; Artikel daher voll erfüllt;
- Artikel 16 (Kernartikel); Artikel erfüllt;
- Artikel 17; Artikel erfüllt;
- Artikel 18 Absätze 1, 2, 4; Artikel daher teil-erfüllt;
- Artikel 19 (Kernartikel) Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 9; Artikel daher teilerfüllt.

Aus der vorstehenden Übersicht ergibt sich, daß Österreich 13 Artikel, darunter fünf sogenannte Kernartikel, bzw. 62 nummerierte Absätze des Teiles II der Charta auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage erfüllt. Nach Artikel 20 der Charta sind im Falle ihrer Ratifikation von der Vertragspartei die Verpflichtungen aus Teil I sowie aus mindestens 10 Artikeln oder 45 nummerierten Absätzen, darunter mindestens fünf sogenannte Kernartikel des Teiles II der Charta, zu übernehmen. In Österreich sind daher die Voraussetzungen für eine solche Ratifikation gegeben.

Bezüglich des Ausschlusses der generellen Transformation bei der Ratifikation der Euro-

päischen Sozialcharta durch Österreich wird auf die diesbezüglichen Ausführungen am Schlusse der Vorbemerkungen hingewiesen.

#### Zu Teil IV:

Der Teil IV enthält Bestimmungen über Berichte, welche die Vertragsstaaten der Charta zu legen haben, sowie über Maßnahmen, die der Überwachung der Durchführung der Charta dienen. Dieser Teil steht einer Ratifikation nicht im Wege.

#### Zu Teil V:

Dieser Teil schließlich enthält eine Notstandsklausel, Bestimmungen über zulässige Einschränkungen in den übernommenen Bestimmungen sowie die Schlussbestimmungen.

Eine zu Artikel 31 betreffend die zulässigen Einschränkungen vom Generalsekretariat eingeholte Interpretation hat folgendes ergeben:

Falls die in Teil I aufgezählten Rechte und Grundsätze nicht durch eine Bestimmung des Teiles II, die die betreffende Vertragspartei bereits übernommen hat, gedeckt sind, dürfen diese Rechte und Grundsätze seitens der betroffenen Vertragspartei ab jenem Zeitpunkt, ab dem sie tatsächlich von der betroffenen Vertragspartei verwirklicht worden sind, nicht mehr Gegenstand von in der Charta nicht vorgesehenen Beschränkungen oder Einschränkungen sein.

Was jene Rechte betrifft, die durch Bestimmungen, die die betroffene Vertragspartei bereits übernommen hat, gedeckt sind, so darf ihre wirksame Ausübung ab jenem Augenblick seitens dieser Vertragspartei nicht mehr Gegenstand von in der Charta nicht vorgesehenen Beschränkungen oder Einschränkungen sein, ab dem die aus den entsprechenden Bestimmungen des Teiles II erwachsenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der betroffenen Vertragspartei in Wirksamkeit treten.

Sollte eine Vertragspartei aus anderen als den in Artikel 31 aufgezählten Gründen beabsichtigen, von einem einmal erreichten und von einem der Artikel der Sozialcharta gedeckten sozialen Niveau abzugehen, kann er dies — ohne vertragsbrüchig zu werden — nur, wenn er die ganze Charta kündigt und sie hierauf neuerlich ratifiziert — wobei er für die betroffenen Absätze die Erfüllungsverpflichtung nicht mehr übernimmt.

#### Zum Anhang:

Der Anhang zur Sozialcharta schließlich enthält eine Reihe von Auslegungen und Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Charta.